

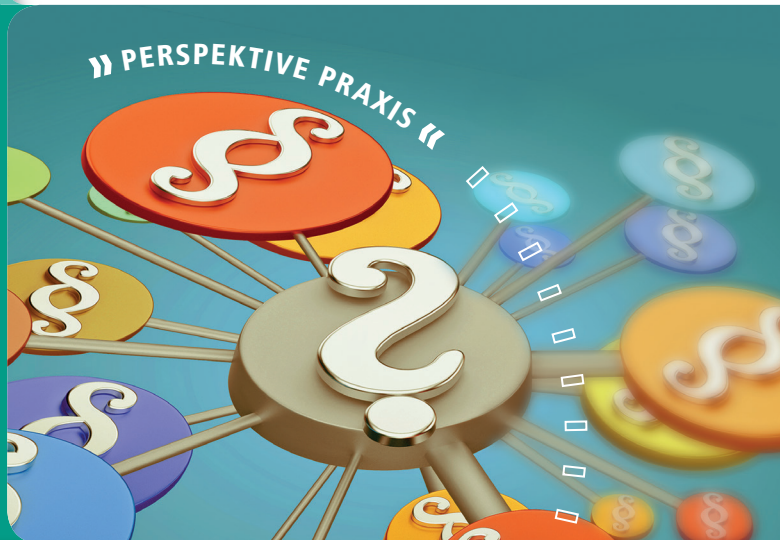
PRAXIS

PR

Thomas Hartmann

Urheberrecht in der Bildungspraxis

Leitfaden für Lehrende und Bildungseinrichtungen



Thomas Hartmann

Urheberrecht in der Bildungspraxis
Leitfaden für Lehrende und Bildungseinrichtungen

Perspektive Praxis

Eine Buchreihe des Deutschen Instituts für Erwachsenenbildung – Leibniz-Zentrum für Lebenslanges Lernen

Die grüne Reihe des DIE stellt Fachkräften in der Erwachsenenbildung bewährtes Handlungswissen, aktuelle Themen und in anderen Bereichen erprobte, didaktische Methoden vor. Die Bände sind aus der Perspektive des Handlungsfelds konzipiert, vermitteln verwendungsbezogenes Wissen und setzen Handlungsstandards, die sich am Stand der Forschung orientieren. Sie sollen somit zur Kompetenz- und Qualitätsentwicklung in der Erwachsenenbildung beitragen.

Wissenschaftliche Betreuung der Reihe am DIE: Dr. Thomas Jung

Bisher in der Reihe Perspektive Praxis erschienene Titel (Auswahl):

Julia Franz

Intergenerationelle Bildung

Bielefeld 2014, ISBN 978-3-7639-5365-3

Frank Schröder, Peter Schlögl

Weiterbildungsberatung

Bielefeld 2014, ISBN 978-3-7639-5367-7

Horst Siebert, Ekkehard Nuissl

Lehren an der VHS

Bielefeld 2013, ISBN 978-3-7639-5169-7

Joachim Ludwig (Hg.)

Lernberatung und Diagnostik

Bielefeld 2012, ISBN 978-3-7639-5065-2

Alexandra Bergedick, Dirk Rohr,
Anja Wegener

Bilden mit Bildern

Bielefeld 2011, ISBN 978-3-7639-4865-9

Wolf-Peter Szepansky

Souverän Seminare leiten

2., akt. und überarbeitete Auflage,
Bielefeld 2010, ISBN 978-3-7639-1798-3

Horst Siebert

Methoden für die Bildungsarbeit

4., akt. und überarbeitete Auflage,
Bielefeld 2010, ISBN 978-3-7639-1993-2

Stefanie Jütten, Ewelina Mania, Anne Strauch

Kompetenzerfassung in der Weiterbildung

Bielefeld 2009, ISBN 978-3-7639-1974-1

Angela Venth, Jürgen Budde

Genderkompetenz für lebenslanges Lernen

Bielefeld 2009, ISBN 978-3-7639-1978-9

Jörg Knoll

Lern- und Bildungsberatung

Bielefeld 2009, ISBN 978-3-7639-1956-7

Beate Braun, Janine Hengst, Ingmar Petersohn

Existenzgründung in der Weiterbildung

Bielefeld 2008, ISBN 978-3-7639-1959-8

Klaus Pehl

Strategische Nutzung statistischer

Weiterbildungsdaten

Bielefeld 2007, ISBN 978-3-7639-1925-3

Weitere Informationen zur Reihe unter
www.die-bonn.de/pp

Bestellungen unter
wbv.de

Perspektive Praxis

Thomas Hartmann

Urheberrecht in der Bildungspraxis

Leitfaden für Lehrende und Bildungseinrichtungen

Herausgebende Institution

Deutsches Institut für Erwachsenenbildung – Leibniz-Zentrum für Lebenslanges Lernen

Das Deutsche Institut für Erwachsenenbildung (DIE) ist eine Einrichtung der Leibniz-Gemeinschaft und wird von Bund und Ländern gemeinsam gefördert. Das DIE vermittelt zwischen Wissenschaft und Praxis der Erwachsenenbildung und unterstützt sie durch Serviceleistungen.

Lektorat: Manuela Hentschel/Christiane Barth

Wie gefällt Ihnen diese Veröffentlichung? Wenn Sie möchten, können Sie dem DIE unter **www.die-bonn.de** ein **Feedback** zukommen lassen. Geben Sie einfach den **Webkey 43/0046** ein. Von Ihrer Einschätzung profitieren künftige Interessent/inn/en.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Verlag:

W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG

Postfach 10 06 33

33506 Bielefeld

Telefon: (0521) 9 11 01-11

Telefax: (0521) 9 11 01-19

E-Mail: service@wbv.de

Internet: wbv.de

Bestell-Nr.: 43/0046

© 2014 W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Bielefeld

Umschlagfoto: JohnFoxx/Thinkstock

Umschlaggestaltung und Satz: Christiane Zay, Potsdam

Herstellung: W. Bertelsmann Verlag, Bielefeld

ISBN 978-3-7639-5441-4 (Print)

ISBN 978-3-7639-5442-1 (E-Book)

Das Werk wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch übernehmen Autor, Herausgeber und Verlag keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Angaben, Hinweisen und Ratschlägen sowie für eventuelle Druckfehler.



Inhalt

Vorbemerkungen	9
Einleitung	11
1. Welche Rechte hat der Ersteller eines Werkes?	
Verwertungsrechte und Nutzungen – Einführung in das Urheberrecht	16
1.1 Schutzbereiche – Was ist geschützt?	17
Geistiges Eigentum	17
Werkschutz nach Urheberrechtsgesetz – Was ist ein „Werk“?	20
Dauer des Werkschutzes	24
Spezieller Leistungsschutz nach Urheberrechtsgesetz	24
1.2 Urheberrechte – Was sind die wichtigsten Urheberpersönlichkeits- und Verwertungsrechte?	25
Urheberpersönlichkeitsrechte	27
Veröffentlichungsrecht	28
Recht auf Anerkennung der Urheberschaft	28
Entstellungsverbot	29
Verwertungsrechte	29
Kopieren	32
Verbreiten	33
Online-Stellen	33
Bearbeiten	34
Vortragen, Auf- und Vorführen	37
Öffentlich Wiedergeben	38
Weitere Verwertungsrechte	40
1.3 Rechteinhaber – Wer hat die Rechte?	40
Lehrende und Bildungseinrichtungen	40
Verlage und Autoren	43
Mehrere Urheber	43

2.	Was muss der Nutzer beachten?	
	Nutzungen und deren Handhabung in der Weiterbildungspraxis	44
2.1	Lizenzierung	46
	Formfreiheit	47
	Inhaltlicher Umfang der Rechteeräumung	47
	Regionale Beschränkungen	49
	Zeitliche Beschränkungen	49
	Exklusivität der Lizenzierung	49
	Angemessene Vergütung	52
	Lizenznehmer und Sublizenzierung	53
	Rechtswahl	55
2.2	Rahmenverträge der Bildungseinrichtungen	56
2.3	Schrankenregeln allgemein	57
	Welche praktische Bedeutung ergibt sich?	59
	Vergütung	61
	Überblick über bildungsrelevante Schrankenregeln	63
	Schulen und Einrichtungen der Aus-, Weiter- und Berufsbildung gemäß Urheberrechtsgesetz	66
2.4	Schrankenregeln konkret	68
	Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch (§ 46 Urheberrechtsgesetz)	68
	Schulfunksendungen (§ 47 Urheberrechtsgesetz)	69
	Zitate (§ 51 Urheberrechtsgesetz)	70
	Öffentliche Wiedergabe bei Schulveranstaltungen (§ 52 Urheberrechtsgesetz) ..	74
	E-Learning-Plattformen (§ 52a Urheberrechtsgesetz)	76
	Kopien zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch (§ 53 Abs. 2 Nr. 1 Urheberrechtsgesetz)	83
	Kopien zur Veranschaulichung des Unterrichts (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 Urheberrechtsgesetz)	84
	Kopien für Prüfungen (§ 53 Abs. 3 Nr. 2 Urheberrechtsgesetz)	85
2.5	Materialien von Schulbuchverlagen	87
2.6	Musiknoten	87
2.7	Veranstaltungsbilder	88

3. Neue Medien – freier Zugang?	
Open Access, Open Educational Resources und „freie“ Lizenzen	93
3.1 Open Access.....	93
3.2 Creative Commons.....	94
3.3 Golden Road und Green Road.....	95
3.4 Neue Green-Open-Access-Regel im deutschen Urheberrecht (Zweitveröffentlichungsrecht)	97
3.5 Open Educational Resources.....	98
Glossar	100
Auszugsweiser Abdruck von Gesetzestexten.....	103
Literatur	114
Ansprechpartner und Quellen	116
Abbildungen und Tabellen	118
Autorenportrait	119
Zusammenfassung/Abstract	120

Vorbemerkungen

Dieses Buch betritt Neuland. Angesichts immer neuer digitaler Medien und mobiler Endgeräte, die für alle und jeden erschwinglich geworden sind, und in Anbetracht eines zuweilen unbesorgten Umgangs der *digital natives* mit Nutzungsrechten in alltäglichen Kontexten (vor allem in den sogenannten Sozialen Netzwerken und auf Filesharing-Plattformen), sind Bildungseinrichtungen und die hier Tätigen – insbesondere die Lehrenden – gefordert, die rechtlichen Rahmenbedingungen des eigenen Handelns zu reflektieren, wann immer es darum geht, eigene und vor allem fremde Texte, Bilder und Töne, ja selbst Ideen zu verwenden. Das Buch beleuchtet dies aus mehreren Perspektiven. Im Mittelpunkt stehen selbstredend die Lehrkräfte und Bildungseinrichtungen. Denn es geht ums Lehren und Lernen, es geht darum, die Teilnehmenden in Veranstaltungen und Kursen für Bildung und Kultur zu begeistern. Dafür wird die Nutzung von Lehrmaterialien in Form von Kopien, von Zeitungsartikeln, von Musik, von Filmen und nicht zuletzt von Online-Portalen (z.B. in Kurs-Communities) notwendig. Die Lehrkräfte und Bildungseinrichtungen sollten sich dabei immer ihrer Doppelrolle bewusst sein. Sie nutzen urheberrechtlich geschützte Materialien und geben diese weiter. Zugleich sind sie aber häufig selbst auch Urheber und Rechteinhaber. Lehrkräfte erstellen mit Fachexpertise, didaktischem Geschick und Medienkompetenz vielfältige Materialien. Bildungseinrichtungen – häufig als Auftraggeber solcher Lehrmaterialien – bewahren einen reichhaltigen Fundus an Bildungsressourcen. Damit stehen die Akteure im Bildungsbereich in besonderer Verantwortung, fremde Leistungen anzuerkennen und die entsprechenden Urheberrechte einzuhalten. Erwachsenen- und Weiterbildung und Urheberrecht haben also vielfältige Berührungspunkte.

Gesetzestexte ändern sich. Die Rechtsprechung ist ein weites Feld. So war es eine große Herausforderung für den Autor eines solchen Buches, sich zu einer eindeutigen Aussage, ja, zu einer verbindlichen Handlungsempfehlung zu bekennen. Er hat den Text mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch kann aufgrund der sich stetig ändernden Rechtsprechung und Gesetzesnovellierungen für die Richtigkeit der Aussagen keine Haftung übernommen

werden. Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit. So enthält der Ratgeber nur mehr allgemeine Hinweise für den Umgang mit rechtlichen Fragen rund ums Urheberrecht.

Das Buch wird also eine individuelle Rechtsberatung im Ernstfall, wenn er denn doch eingetreten sein sollte, nicht ersetzen. Es kann aber dank seiner systematischen Aufbereitung von Grundlagenwissen das kritische Bewusstsein für urheberrechtliche Fragen schärfen und damit – wie es dem Auftrag des Deutschen Instituts für Erwachsenenbildung (DIE) entspricht – einen wichtigen Beitrag zur Professionalisierung des in der Weiterbildung tätigen Personals leisten.

Die in diesem Buch verwendeten Tätigkeits- und Berufsbezeichnungen sind, soweit gebräuchlich, geschlechtsneutral bzw. stehen in der maskulinen Form; sie schließen jedoch, auch wenn das grammatische Geschlecht Anderes signalisiert, immer beide Geschlechter mit ein. Dies dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit.

Abschließend sei auf die Checklisten dieses Buches hingewiesen, die wie in dieser Reihe üblich, auf den Webseiten des DIE und des W. Bertelsmann Verlags zum kostenlosen Download zur Verfügung gestellt werden (→ www.die-bonn.de/pp) und (→ wbv.de/artikel/43---0046). Darüber hinaus finden sich im Service-Teil des Buches zahlreiche Empfehlungen für eine weiterführende Lektüre.

Thomas Jung

Deutsches Institut für Erwachsenenbildung

– Leibniz-Zentrum für Lebenslanges Lernen

Einleitung

Was hat Weiterbildung mit Urheberrecht zu tun? Was ist „Urheberrecht“ eigentlich? Dies wird sich der eine oder andere Leser fragen, wenn er den Titel des vorliegenden Buches liest. Doch für Lehrende und Bildungseinrichtungen gehört das Urheberrecht zum Alltag. Lehren und Lernen sind immer auch Handlungen, die urheberrechtliche Rahmenbedingungen im Blick haben müssen: Materialien für den Kurs werden kopiert und an die Teilnehmenden verteilt, Auszüge aus Fachbüchern werden eingescannt, Begleitunterlagen in elektronischen Lernplattformen zum Abruf eingestellt, in Skripte werden Grafiken eingebunden, bei Veranstaltungen ist Musik zu hören, daneben werden Bilder und Filme präsentiert. All dies sind Tätigkeiten, die urheberrechtliche Relevanz besitzen und bei Nicht-Beachtung der gesetzlichen Rahmungen erhebliche Unannehmlichkeiten nach sich ziehen können. Nicht zuletzt kann eine Urheberrechtsverletzung kostenintensive Folgen haben – für den Lehrenden an der Volkshochschule oder jeder anderen (Weiter-)Bildungseinrichtung, der etwa Kopien aus Lehrmaterialien an die Kursteilnehmenden verteilt, oder für die Bildungseinrichtung selbst. Möchten Lehrende bzw. Bildungseinrichtungen bestimmte Materialien und Medien nutzen, müssen sie sich bewusst machen, welche konkreten Rechte sie für diese Nutzungen benötigen. Worauf also – und das ist der Fokus des vorliegenden Bandes – müssen (Weiter-)Bildungseinrichtungen und Lehrende im Unterrichtsalltag achten, um sich nicht eines Tages dem Vorwurf einer Urheberrechtsverletzung ausgesetzt zu sehen?

Zugleich aber sind Lehrende und Bildungseinrichtungen häufig auch selbst Urheber und Rechteinhaber, indem sie Lehrmaterialien selbst entwickeln und schließlich auch nutzen. Im Buch werden hierzu Wege und Möglichkeiten aufgezeigt, wie sie die eigenen Rechte in geeigneten Lizenzabsprachen schützen und steuern können. Die Lehrenden sollten ihre Urheberrechte kennen und wertschätzen, um erwünschte Nachnutzungen ihrer eigenen Arbeit ermöglichen und mit eindeutigen Lizenzbedingungen sogar befördern zu können. Damit können Lehrende dann aber auch gegen unbe-

fugte Nachnutzungen selbstbewusst vorgehen. Denn nur wer seine (Urheber-)Rechte kennt, kann vernünftige Lizenzbedingungen verhandeln.

Das Buch verfolgt zwei Ziele: Zum einen informiert es zur Rechtslage bei den Themen, die häufig von Lehrenden und den verantwortlichen Personen in Bildungseinrichtungen nachgefragt werden. Zum anderen soll es ein Verständnis für das im Bildungsbereich relevante Urheberrecht schaffen, das über die punktuelle Darstellung einzelner Praxisfragen hinausgeht. Das Urheberrecht ist alles andere als einfach – die genaue Kenntnis und der souveräne Umgang mit Urheberrechtsfragen schützen den Lehrenden, die Einrichtung und die Teilnehmenden vor juristischen Komplikationen und Forderungen Dritter, vor allem aber auch vor dem Vorwurf, fremde geistige Leistungen (geistiges Eigentum) nicht zu respektieren.

Die Ausführungen zu urheberrechtsrelevanten Themen sind in diesem Band nicht allein auf den Bereich der Erwachsenen-/Weiterbildung beschränkt. Auch andere Bildungsbereiche wie allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen und Hochschulen sind mit Fragen des Urheberrechts konfrontiert und finden deshalb hier ebenso Erwähnung. Dennoch nehmen die verwendeten Praxisbeispiele überwiegend Bezug auf das Feld der Erwachsenenbildung.

Das Buch ist in drei Hauptkapitel gegliedert. Im *ersten Kapitel* wird es um die Rechte des Urhebers – beispielsweise des Lehrenden, der selbst Lehrmaterialien erstellt – gehen, wobei hier auch konkret auf einzelne, im Bildungsbereich typische, Verwertungs-/Nutzungsrechte, wie z.B. Kopieren und Bearbeiten, eingegangen wird. Darüber hinaus werden die grundlegenden Normen des Urheberrechts und jene, die für die Arbeit der in der Weiterbildung Tätigen wichtig sind, erläutert. Der Leser wird so einen Einblick in die Systematik des Urheberrechtsgesetzes mit Fokus auf die praxisrelevanten Verwertungsrechte/Nutzungen bekommen.

Im *zweiten Kapitel* werden Lizenzierung und Schrankenregeln thematisiert. Dies geschieht in erster Linie aus Sicht des Nutzers. Die Ausführungen dieser beiden Kapitel sind jedoch nicht isoliert voneinander zu lesen, da die behandelten Themenbereiche für Urheber und Nutzer gleichermaßen von Bedeutung sind. So sind etwa die Verwertungsrechte zugleich als Nutzungsrechte des Verwenders zu sehen. Ebenso sind die Ausführungen zur Lizenzierung im zweiten Kapitel auch für den Urheber interessant, der mit

der Erteilung von Lizenzen die Nutzungen seines Werkes reglementieren bzw. durch Lizenzvereinbarungen auch steuern kann.

Das *dritte Kapitel* gibt einen Einblick in den Bereich des *Open Access*, in dem die Entwicklungen hierzu im kurzgefassten Überblick dargestellt werden. Die Leser dieses Buches sind angehalten, sich ständig über aktuelle Entwicklungen zu informieren, denn – wie früher gesagt – sind Gesetzgebung und Rechtsprechung in digitalen Zeiten nicht (mehr) in Stein gemeißelt.

Die folgende Abbildung 1 gibt eine Übersicht zu den Inhalten des Urheberrechts und spiegelt zugleich den Aufbau dieses Buches wider.

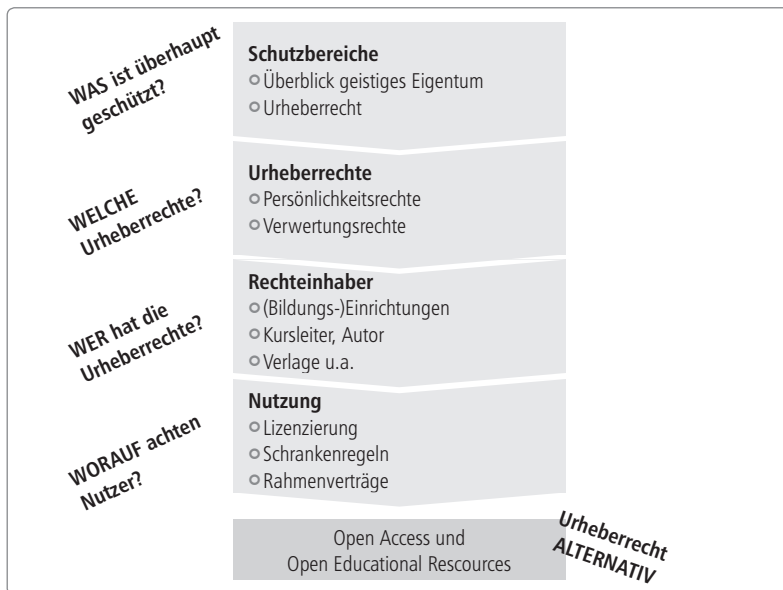


Abbildung 1: Überblick zu den Hauptinhalten des Urheberrechts

Womit beschäftigt sich das Buch nun im Einzelnen?

Im ersten Abschnitt des ersten Kapitels lautet die zentrale Frage: Was wird urheberrechtlich geschützt? Diese Frage ist nicht unerheblich, da nicht alle Leistungen und immateriellen Güter vom urheberrechtlichen Schutz umfasst sind. Hier spielen Begriffe wie „geistiges Eigentum“ und „Werk“ eine

Rolle. Erläutert wird, welche geistigen Leistungen überhaupt urheberrechtlich geschützt werden. Ein einheitliches Schutzrecht des geistigen Eigentums an sich existiert nämlich nicht. Das geistige Eigentum ist „aufgeteilt“ und in verschiedenen Schutzrechten zu finden. Wer also Schutz beansprucht, muss sich deshalb auf ein konkretes (das zutreffende) Schutzgesetz berufen können. Es ist daher wichtig, Marken, Patente und urheberrechtliche Werke unterscheiden zu können (→Kap. 1.1).

Abschnitt 2 beschäftigt sich mit der Frage: Welche Urheberrechte gibt es? Was sind die wichtigsten Verwertungs- und Persönlichkeitsrechte? Welche Urheberrechte sind Lehrenden und Bildungseinrichtungen konkret zugewiesen? Zugleich sind dies die für den Nutzer relevanten Nutzungsrechte. Der Urheber sollte seine Rechte kennen, um die eigenen (Verwertungs-)Interessen dann in geeigneten Lizenzbedingungen umsetzen zu können. Neben den wirtschaftlichen Verwertungsrechten für den Offline- und Online-Bereich geht es gerade den Urhebern im Bildungsbereich häufig darum, dass sie bei Nachnutzungen ihrer Materialien als Quelle angegeben werden und gegen missbräuchliche Verwendungen (falls erforderlich vor Gericht) vorgehen können. Deshalb werden hier auch die Urheberpersönlichkeitsrechte beschrieben (→Kap. 1.2).

Im dritten Abschnitt des ersten Kapitels wird dargestellt, wer der Inhaber dieser Rechte ist. Zum einen ist diese Information wichtig, um zu wissen, wer für Lizenzanfragen die zuständige Stelle ist. Des Weiteren ist es wichtig, dass im Rahmen der Beauftragungen die Bildungseinrichtungen und Lehrenden die Rechteaufteilung untereinander kennen, nicht zuletzt um sie fair gestalten zu können. Ähnliche Fragestellungen ergeben sich auch für Autoren, Herausgeber und Verlage, wenn Unterrichts- und andere Fachmaterialien bei einem Verlag erscheinen (→Kap. 1.3).

Das zweite Kapitel beschäftigt sich u.a. mit folgenden Themen: Was ist bei der Lizenzierung zu beachten (→Kap. 2.1)? Was sind Schrankenregeln (→Kap. 2.3)? Welche bildungsrelevanten Schrankenregeln gibt es (→Kap. 2.4)?

Hierbei wird ausführlich auf die Erfordernisse geeigneter Lizenzabsprachen eingegangen. Diese sind relevant zum einen für den Urheber, der seine Rechte schützen und steuern möchte, und zum anderen für den Nutzer, der

die Erlaubnis für die gewünschten Nutzungen, welche als Verwertungsrechte bereits im ersten Kapitel (→Kap. 1.2) beschrieben werden, begehrt. In diesem Kapitel bekommen Urheber und Nutzer gleichermaßen einen Einblick in die Systematik des Urheberrechts, welches im Grundsatz dem Urheber das Recht einräumt, über sein urheberrechtlich geschütztes Werk und die damit verbundenen Nutzungen (Kopieren, Bearbeiten etc.) allein zu entscheiden. Deshalb benötigt der Nutzer – etwa die Bildungseinrichtung – in der Regel eine Erlaubnis (Lizenz) vom Urheber, wenn er das Werk verwenden möchte, ohne fremde Urheberrechte zu verletzen. Diese Lizenzen werden eingeholt entweder individuell von Fall zu Fall, von Kurs zu Kurs, von Lehrkraft zu Lehrkraft. Oder die Bildungseinrichtung trifft mit den Rechteinhabern eine pauschale Lizenzvereinbarung als sogenannter Rahmenvertrag (→Kap. 2.2).

Darüber hinaus gibt es für den Nutzer Ausnahmen von der grundsätzlichen Erlaubnispflicht (der sogenannten „Lizenz“): Der Gesetzgeber hat zugunsten von Bildung und Wissenschaft „gesetzliche Nutzungserlaubnisse“ im Urheberrechtsgesetz geschaffen. Diese sogenannten Schrankenregeln mit ihren jeweiligen Geltungsbereichen und Voraussetzungen werden ebenfalls ausführlich dargestellt (→Kap. 2.3 und 2.4).

In einem weiteren Kapitel erfolgt ein Ausblick auf *Open Access* und *Open Educational Resources*, die in jüngerer Zeit auch im Unterrichtsbereich stärker aufkommen. Es ist eine Abkehr vom Urheberrechtsprinzip, dass alle Rechte beim Urheber bzw. beim Rechteinhaber (*All rights are reserved*) liegen. Mit offenen Bildungsmaterialien wird das Ziel verfolgt, die Nutzung unter bestimmten Bedingungen freizugeben (*Some rights are reserved*). Verwendet werden dafür sogenannte „freie“ Lizenzen, z.B. *Creative Commons*. Urheberrechtlich bleibt es die freie Entscheidung der Autoren und Bildungseinrichtungen, welche Publikations- und Lizenzstrategien verfolgt werden sollen. Die Initiative für einen freien Zugang und eine freie Nachnutzung ist gerade im Schul- und Unterrichtsbereich noch vergleichsweise jung, das Kapitel liefert insofern eine Übersicht zu den aktuellen Entwicklungen (→Kap. 3).

Eine Auflistung weiterführender Quellen und Ansprechpartner zu diesem Thema, ein Anhang mit dem Abdruck der relevanten gesetzlichen Normen aus dem Urheberrechtsgesetz sowie ein Glossar mit den wichtigsten Fachtermini runden den Band ab.

1. Welche Rechte hat der Ersteller eines Werkes?

Verwertungsrechte und Nutzungen – eine Einführung in das Urheberrecht

Das Urheberrecht hat einen großen und oft unterschätzten Wirkungsbereich. So muss sich nicht nur um urheberrechtliche Belange wie Lizenzrechte, Exklusiv- oder einfache Rechte und Nutzungsgebühren kümmern, wer ein Kino betreibt, Lesungen veranstaltet oder Songs covert, nein, dieses Thema ist auch in der Erwachsenen-/Weiterbildung wie auch in anderen Bildungsbereichen für Lehrende und Bildungseinrichtungen allgegenwärtig. Denn das Kopieren von Kursmaterial, welches an die Teilnehmenden verteilt wird, das auszugsweise Einscannen von Fachbüchern, das Verwenden von Grafiken und Logos in Skripten, das Abspielen von Musikausschnitten, das Zeigen von Bildern, Fotos und Filmen zu Kurszwecken stellen Nutzungshandlungen dar, welche urheberrechtlich relevant sind und somit bestimmten Voraussetzungen und Konsequenzen unterliegen.

In diesem Kapitel wird der Leser überblicksartig in das Urheberrecht und dessen Systematik eingeführt. Dies soll dem Leser als Orientierung dienen bei der Einordnung der praktischen und urheberrechtsrelevanten Alltagsproblematiken aus dem Bereich der (Weiter-)Bildung in die Struktur der urheberrechtlichen Normen. Es soll ein Verständnis für die Intentionen des Gesetzgebers und die gesetzlichen Erfordernisse geschaffen werden. Dabei wird es zunächst um die Rechte des Urhebers gehen, während dann in späteren Abschnitten dargestellt wird, was derjenige beachten sollte, der fremdes Lehrmaterial u.a. für seine Lehrveranstaltungen und Kurse nutzt (Lizenzen, Schrankenregeln).

DEFINITION

Urheberrecht – Was ist das?

Das Urheberrecht soll die geistig-schöpferischen Leistungen von Urhebern hinsichtlich der Nutzung dieser Leistungen durch Dritte schützen, indem der Urheber zum einen grundsätzlich frei entscheiden können soll, wer seine Leistungen nutzen darf. Zum anderen soll er für diese Nutzungen eine Vergütung erhalten. In der weiteren Verwertungskette können auch Rechteinhaber wie Verlage, Bildungseinrichtungen, Arbeit- und Auftraggeber in den Urheberschutz einbezogen werden.

Anhand der gesetzlichen Normierung ergeben sich für den Urheber die zentralen Fragestellungen, welche zugleich die Themenschwerpunkte des Kapitels bilden:

- Was ist geschützt? Habe ich ein Recht im Sinne des Urheberrechts? Was ist ein „Werk“? (→Kap. 1.1)
- Welche Urheberrechte gibt es? Wie kann ich das Werk verwerten – welche Entscheidungen kann ich als Urheber treffen? (→Kap. 1.2)
- Wer ist Rechteinhaber? Gibt es außer mir möglicherweise noch weitere Rechteinhaber – z.B. die Bildungseinrichtung, bei der ich angestellt bin? (→Kap. 1.3)

1.1 Schutzbereiche – Was ist geschützt?

Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) besagt, dass die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes genießen (§ 1 UrhG). Gemeint sind nach § 2 UrhG u.a. Sprachwerke, die kreativer Ausdruck geistiger Leistung und damit gesetzlich ein „Werk“ sind. Im Folgenden wird erläutert, was alles unter den Begriff „Werk“ und damit in den Schutzbereich des Urheberrechtsgesetzes fällt. Denn nicht alle geistigen Schöpfungen sind Gegenstand des Urheberrechts: Erfindungen beispielsweise, welche ebenfalls eine geistige (Ingenieurs-)Leistung darstellen, werden von einem anderen Bereich des Immaterialgüterschutzes erfasst, dem Patentgesetz.

Bei Immaterialgütern wie urheberrechtlichen Werken oder Patenten ist, allgemein formuliert, die gesetzgeberische Intention, dass bestimmte geistige Leistungen vor der unerlaubten Nutzung durch Dritte geschützt werden sollen. Die Schutzbereiche des geistigen Eigentums (→Definition) erfahren damit ähnlich dem dinglichen Eigentum (an einem Auto, einem Mantel) eine herausgehobene Rechtsposition.

Geistiges Eigentum

Das „geistige Eigentum“ wird in Diskussionen häufig angeführt, dabei ist es ein juristisch schillernder und sehr weitgefasster Begriff. Ein Gesetz zum Schutz geistigen Eigentums an sich besteht nicht, denn nicht jede geistige

Leistung genießt gesetzlichen Schutz. Zudem fällt dieser Begriff in verschiedene Rechtsgebiete – er findet Anwendung z.B. im Markenrecht, im Patentrecht, im Designrecht. Deshalb ist dieser Begriff nicht nur mit kurzen Worten zu erläutern. International ist der Rechtsbegriff *Intellectual Property* (IP) weithin etabliert. Der Begriff „geistiges *Eigentum*“ signalisiert, dass das Urheberrecht hinsichtlich seiner vermögenswerten Elemente (Anspruch des Urhebers auf angemessene Vergütung) in den Schutzbereich der Eigentumsgarantie nach Artikel 14 Grundgesetz (GG) fällt. Schon früh hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) den deutschen Gesetzgeber dazu verpflichtet, dem Urheber das „vermögenswerte Ergebnis der schöpferischen Leistung“ zuzuordnen und „ihm die Freiheit einzuräumen, in eigener Verantwortung darüber verfügen zu können“ (BVerfGE 31, S. 229 [240ff.]; 31, S. 270 [272]; 49, S. 382 [392]; 79, S. 29 [40]). Ähnlich vom Grundgesetz unter „geistigem Eigentum“ geschützt sind die Vermögens- und Verwertungsrechte des Patent- und Markenrechts. Schränkt der Gesetzgeber die urheberrechtlichen Verfügungsrechte etwa durch Schrankenregelungen im Urheberrechtsgesetz – gesetzliche Ausnahmeregelungen, nach denen die Nutzer auch ohne die Erlaubnis des Urhebers das Werk verwenden dürfen (→ Kap. 2.3) – ein, so bleibt zumeist das urheberrechtliche Beteiligungsgebot aufrecht, d.h. Urheber müssen grundsätzlich auch bei Schrankennutzungen an der Verwertung ihrer schöpferischen Leistung hinreichend finanziell beteiligt werden.

DEFINITION

Geistiges Eigentum

Unter dem Sammelbegriff „geistiges Eigentum“ finden sich verschiedene Rechtsbereiche, die in der Regel zwei Gemeinsamkeiten aufweisen: Erstens gewähren die Rechtsbereiche Schutz für immaterielle Leistungen und Güter. Zweitens wirken sie rechtlich ähnlich wie das Eigentum an Sachen. Beispiele für Rechtsgebiete unter dem Dach geistigen Eigentums sind das Urheberrecht, das Patentrecht und das Markenrecht. Eine einheitliche Definition des geistigen Eigentums fehlt in Deutschland, auch weil kein Gesetz zum geistigen Eigentum vorhanden ist.

In Deutschland sind folgende schöpferische Leistungen als „geistiges Eigentum“ gesetzlich geschützt (Schutzgegenstand):

Schutzgegenstand	Gesetz (mit Abkürzung)	Registrierung erforderlich?	Bsp. Schutzbereiche
Werke und bestimmte Investitionen	Urheberrechtsgesetz (UrhG): Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte	nein	Texte, Musik, Fotografien, Zeichnungen, Software, Datenbanken
Erfindungen	Patentgesetz (PatG)	ja, z.B. beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA)	gewerbliche technische Entdeckungen
Marken, geschäftliche Bezeichnungen, geografische Herkunftsangaben	Markengesetz (MarkenG): Gesetz über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen	häufig ja, Ausnahmen z.B. bei bereits allgemein sehr bekannten Marken	kennzeichnende Namen, Logos, Abbildungen
Designs	Designgesetz (DesignG): Gesetz über den rechtlichen Schutz von Design	ja, deutsches Patent- und Markenamt (DPMA)	Gestaltung einer Fläche, Gestaltung eines dreidimensionalen Gegenstands, konkret z.B. Produktdesigns, Verpackungen, Layout einer Webseite, Schriftfonts/typografische Schriftzeichen
(eigene) Bildnisse	Kunsturheberrechtsgesetz (KunstUrhG/ KUG): Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Fotografie	nein	Auf Fotografien abgebildete Personen

Tabelle 1: Schutzbereiche des geistigen Eigentums – ein Überblick

Für den Lehrenden ist interessant, ob auch Kurs- und Veranstaltungskonzepte vom urheberrechtlichen Schutz erfasst werden.

HINWEIS

Kein Konzept- und Veranstaltungsschutz

Prinzipiell *nicht* geschützt sind jedoch (auch innovative) Veranstaltungskonzepte, Kursformate und andere Projektierungen der beruflichen Weiterbildung. Allenfalls Verstöße wegen unlauteren Wettbewerbs könnten in bestimmten Sondersituationen geltend gemacht werden. Einzelne Bestandteile, wie z.B. Grafiken, Bilder, Namen, Logos, können jeweils für sich Rechtsschutz beanspruchen, wenn sie konkret die Schutzvoraussetzungen erfüllen.

Interessant ist ferner, ob der Lehrende seine Urheberschaft irgendwo anmelden oder anzeigen muss, um Urheberschutz zu erlangen.

EXKURS

Urheberschutz und das ©-Symbol

Um Urheberschutz zu erlangen, bedarf es in Deutschland, der Europäischen Union und vielen weiteren Staaten (einschließlich der USA) keiner Registrierungen oder sonstiger Anmeldungen. Das unterscheidet den Urheberschutz z.B. von Registerrechten wie dem Patent- oder Markenschutz. Das häufig verwendete ©-Symbol bedeutet deshalb nicht, dass für das so gekennzeichnete Werk rechtswirksam Urheberschutz angemeldet wurde.

Eine entsprechende Urheberbezeichnung wirkt daher rechtlich lediglich als Vermutung: Wer mit ©-Symbol benannt ist, wird gemäß § 10 Urheberrechtsgesetz „bis zum Beweis des Gegenteils als Urheber des Werkes angesehen“.

Werkschutz nach Urheberrechtsgesetz – Was ist ein „Werk“?

Das deutsche Urheberrechtsgesetz gewährt dem Urheber im Wesentlichen Schutz hinsichtlich seiner geistigen Schöpfung, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind: Zum einen muss sich die jeweilige konkrete geistige Leistung einer der *gesetzlichen Werkarten* zuordnen lassen. Zum anderen erfordert Urheberschutz ein *Mindestmaß an Originalität*.

Geschützte Werkarten

Dazu zählen Texte, Musik und Zeichnungen. Ferner gibt es einzelne spezielle Schutzbereiche etwa für Fotografien, Datenbanken und Software. Den gesetzlichen Katalog an Werkarten enthält § 2 Absatz 1 Urheberrechtsgesetz:

Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

Für diese geistigen, kreativen Leistungen gewährt der Gesetzgeber einheitlich Werkschutz, wenn ein Mindestmaß an Kreativität zum Ausdruck kommt. Hinreichend kreativ ist die Leistung dann, wenn die folgenden Kriterien erfüllt wurden.

Mindestmaß an Originalität

Nicht jede geistige Leistung ist geschützt. Der Text oder die Musik müssen ein gewisses Maß an Originalität, Kreativität, Individualität, Eigentümlichkeit erreichen. Im (professionellen) Alltag verbreitete Gebrauchstexte erfüllen diese Kreativitätsanforderung grundsätzlich nicht.

Diese schöpferische Qualität von Arbeiten bestimmt sich nicht vorrangig nach dem Umfang. Gerichte sprechen auch schon für wenige Worte Urheberschutz zu, wenn es besonders einprägsame, außergewöhnliche Formulierungen sind. Andererseits können auch längere Textpassagen mit üblichen Formulierungen das urheberrechtlich erforderliche Mindestmaß an Originalität nicht erreichen.

DEFINITION

Werk

Als Werk geschützt sind die jeweils konkreten Ergebnisse schöpferischen Tätigseins. Das urheberrechtliche Spektrum umfasst eine Vielzahl an kreativen Leistungen. Maler erhalten etwa Werkschutz für ihr Gemälde. Lehrkräfte können sich – vergleichbar Schriftstellern – bei Fachmaterialien auf Werkschutz berufen. Erfüllt sein müssen die gesetzlichen Voraussetzungen des Urheberschutzes (Werkart und Mindestmaß an Originalität). Werkschutz gilt nicht grenzenlos, sondern erstreckt sich z.B. nur bis 70 Jahre nach dem Tod der Urheber.

Werkschutz genießen nach deutschem Urheberrechtsgesetz nur die konkret tätigen Urheber. Bildungseinrichtungen, Auftrag- und Arbeitgeber, Vereine oder andere juristische Personen und Vereinigungen können daher nie Urheber sein, es sind vielmehr nur die jeweils ausführenden Menschen Urheber. Bildungseinrichtungen können jedoch Inhaber von Urheberrechten sein, nachdem sie ihnen von den (angestellten oder sonstig beauftragten) Urhebern eingeräumt wurden.

Die Einordnung, wann ein Werk im Sinne des Urheberrechts vorliegt, ist nicht immer einfach. Die folgenden Beispiele sollen verdeutlichen, worauf es für das Vorliegen eines Werkes ankommt.

BEISPIEL

Nicht-geschützte Werke*Kursbeschreibungen und Programmtexte*

Eher kurze Kursbeschreibungen, Veranstaltungsankündigungen oder Programmhinweise u.Ä. sind meistens nicht urheberrechtlich geschützt. Dies gilt vor allem dann, wenn der Text in sehr ähnlicher Form schon vielfach im Weiterbildungsbereich verwendet wurde. Hier fehlt es an der Schutzvoraussetzung der Kreativität. Besonders originelle Slogans und andere Formulierungen jedoch können die Schwelle für gesetzlichen Urheberschutz erreichen.

BEISPIEL**Geschützte Werke**

Auszugsweise Nachnutzungen von Kursmaterialien (z.B. Skriptum)

Individuell neu erstellte, längere Fachmaterialien sind in der Regel urheberrechtlich geschützt. So darf z.B. ein kursbegleitendes Skriptum grundsätzlich nicht ohne Lizenz weiterverwendet werden.

Rechtlich schwieriger ist es, wenn nur einzelne Passagen, Teilkapitel, Übungsaufgaben u.Ä. entnommen und genutzt werden sollen. Es bedarf dann einer urheberrechtlichen Würdigung, ob die Textstellen jeweils einzeln für sich betrachtet das erforderliche Mindestmaß an Gestaltungskraft erreichen und damit Urheberschutz erlangen können. Ein „Filetieren“ von Kursmaterialien verstößt deshalb nicht automatisch gegen das Urheberrecht.

MERKREGELN

- Je origineller entnommene Textpassagen formuliert sind, desto eher erreichen sie für sich die urheberrechtlich erforderliche Schöpfungskraft und fallen dann unter den Urheberschutz.
- Der Umfang der verwendeten Textteile allein ist nicht entscheidend. So urteilte der Gerichtshof der Europäischen Union, dass schon wenige Worte Urheberschutz begründen können.
- Wörtliche Übernahmen greifen eher in Urheberrechte ein, als wenn Textstellen in (leicht) veränderten Formulierungen wiedergegeben werden.
- Nicht Inhalte oder Ideen sind urheberrechtlich geschützt, sondern lediglich ihre jeweils konkrete Ausdrucksform.

Letzteres ergibt sich aus der gesetzlichen Vorgabe für den Urheberschutz, der sich speziell auf Werke im Sinne der §§ 1 und 2 Urheberrechtsgesetz bezieht. Es ist dort ausdrücklich die Rede z.B. von „Sprachwerken, wie Schriftwerken, Reden und Computerprogrammen“. Damit sind nur die jeweils konkreten Formulierungen oder andere konkrete Darstellungsformen schutzfähig, nicht aber die zugrunde liegenden Ideen oder Inhalte.

Dauer des Werkschutzes

Der gesetzliche Urheberschutz an Werken endet 70 Jahre nach Tod des Urhebers (§ 64 Urheberrechtsgesetz). Bei mehreren Urhebern erlischt das Urheberrecht am Werk 70 Jahre, nachdem der letzte Miturheber verstorben ist. Der Urheberschutz endet jeweils erst zum Jahresende.

Für Leistungsschutzrechte (s.u.) gelten meistens abweichende Schutzfristen. Auch andere Schutzrechte wie Patente, Marken oder Designs (→ Tab. 1) weisen unterschiedliche Schutzfristen auf.

Spezieller Leistungsschutz nach Urheberrechtsgesetz

Neben dem Werkschutz für kreative Leistungen gewährt das deutsche Urheberrechtsgesetz inzwischen eine Reihe an sogenannten verwandten Schutzrechten – dabei handelt es sich um einzelne, spezielle Leistungsschutzrechte. Geschützt wird nicht eine besonders kreative Leistung, sondern der Gesetzgeber anerkennt ein gesetzliches Schutzinteresse für bestimmte Investitionen, technische und organisatorische Leistungen. Zu diesen verwandten Schutzrechten im deutschen Urheberrechtsgesetz gehören u.a. Datenbanken und alle (Alltags-)Fotografien. Im Jahr 2013 wurde ein Leistungsschutzrecht für Presseerzeugnisse im Internet neu etabliert. Verleger sollen damit an den (Werbe-)Erlösen beteiligt werden, die Internetanbieter mit aggregierten Nachrichtendiensten erzielen. Solche News-Dienste oder Nachrichtendienste werden aus dem Vorspann oder ähnlichen Zusammenfassungen von Presseartikeln (sog. Snippets) erzeugt.

Für jedes dieser Leistungsschutzrechte ist der Rechtsschutz konkret jeweils unterschiedlich ausgestaltet. Beispielsweise dauert der Lichtbildschutz 50 Jahre ab Erscheinen der Fotografie, der Schutz an Datenbanken 15 Jahre ab Veröffentlichung, wobei der Datenbankschutz unter Umständen mehrfach verlängert werden kann.

BEISPIEL**Fotos**

Jedes Foto, also auch das private Urlaubsfoto ohne künstlerischen und kreativen Anspruch, ist als Lichtbild nach § 72 Urheberrechtsgesetz gesetzlich geschützt. Es stellt kein „Werk“ im Sinne des Urheberrechts dar, genießt aber besonderen Leistungsschutz, d.h. bei Verletzung dieser Lichtbildrechte drohen kostenpflichtige Abmahnungen und weitere Sanktionen wie Unterlassungs- oder Schadenersatzansprüche. Diesen umfassenden Schutz begründete der Gesetzgeber bei seiner Einführung 1965 u.a. damit, dass die (hohe) Investition der Fotografen in ihre Kamera schützenswert ist.

Weitergehend können kreative, künstlerische, professionelle Bilder als Lichtbildwerke nach § 2 Urheberrechtsgesetz dem vollen Werkschutz unterstehen. So einzuordnen sind z.B. regelmäßig Coverbilder, die auf Buchumschlagseiten oder den Titelseiten von Broschüren und anderen Materialien verwendet werden.

Bei Musik sind auch Arrangements von älteren Musikwerken, das Erstellen von Chorsätzen oder das Übersetzen von Texten nach dem Urheberrechtsgesetz geschützt. Leistungsschutzrechtlichen Sonderschutz erfahren nach den §§ 70 und 71 Urheberrechtsgesetz Musikwerke, wenn sie aus wissenschaftlichen Neuausgaben oder Erstausgaben aufgeführt werden. Hersteller von Tonträgern (z.B. Schallplatten, Musikkassetten, CDs, gestanzten Bändern und Walzen für Drehorgeln, Festplatten, USB-Sticks, Speicherkarten, DVDs und Blue Ray Disks) und Rundfunksendungen sind auch speziell geschützt.

1.2 Urheberrechte – Was sind die wichtigsten Urheberpersönlichkeits- und Verwertungsrechte?

Welche Rechte hat der Ersteller eines urheberrechtlich geschützten Werkes? Wie kann er sein Werk verwerten? Welche Nutzungsrechte müssen Dritte einholen, um dieses Werk verwenden zu dürfen – etwa um Arbeitsblätter oder Grafiken für Kursteilnehmende zu kopieren, eine Buchlesung zu veranstalten oder Buchauszüge einzuscannen und auf einer elektronischen Lernplattform einzustellen? Welche Informationen muss die Quellenangabe enthalten? Diese Themen sind Gegenstand des vorliegenden Abschnitts.

Es gibt nicht das *eine* Urheberrecht, sondern Urheberschutz besteht aus einer Vielzahl an einzelnen Urheberpersönlichkeitsrechten und Verwertungsrechten. Die wichtigsten für Lehrende und Bildungseinrichtungen werden hier aufgezeigt und beschrieben.

Grundlegend beinhaltet Urheberschutz die *Urheberpersönlichkeitsrechte* sowie *Verwertungsrechte*. Die beiden Zielrichtungen formuliert § 11 Urheberrechtsgesetz wie folgt:

Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes.

Die Urheberpersönlichkeitsrechte und Verwertungsrechte sind in der Regel einzeln, konkret und abschließend im deutschen Urheberrechtsgesetz benannt. Demnach wird nur geschützt, was ausdrücklich im Gesetz festgeschrieben wurde.

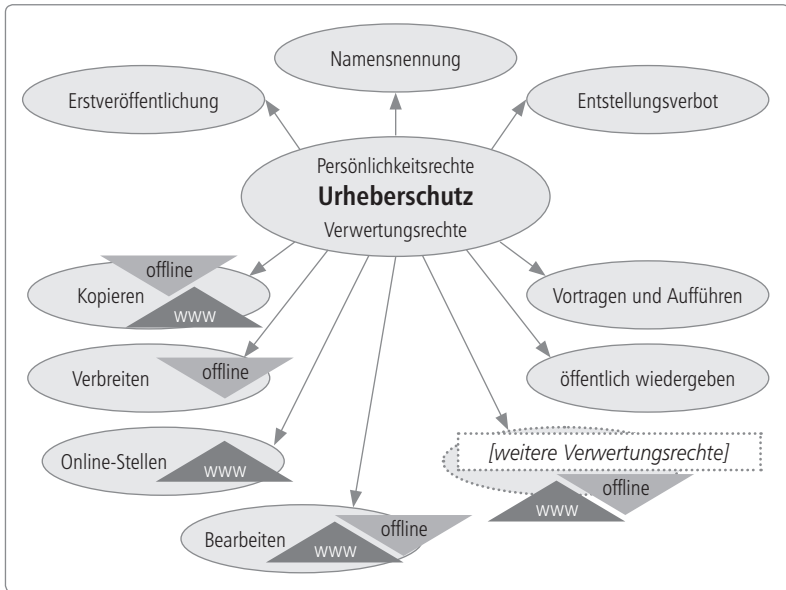


Abbildung 2: Urheberschutzrechte

Urheberpersönlichkeitsrechte

Die Urheberpersönlichkeitsrechte weisen Bezüge auf zum allgemeinen Persönlichkeitsschutz, wie er in Artikel 2 Grundgesetz verankert ist und wonach jeder das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit hat. Dadurch sind die Urheberpersönlichkeitsrechte nur begrenzt verhandelbar, der Urheber kann sich ihrer nicht entäußern. Autoren können z.B. nur in Grenzen rechtswirksam auf ihr Namensnennungsrecht (→ Abb. 3) verzichten. Ganz anders hingegen verhält es sich mit den Verwertungsrechten, die im Rahmen der Vertragsfreiheit frei verhandelbar sind.

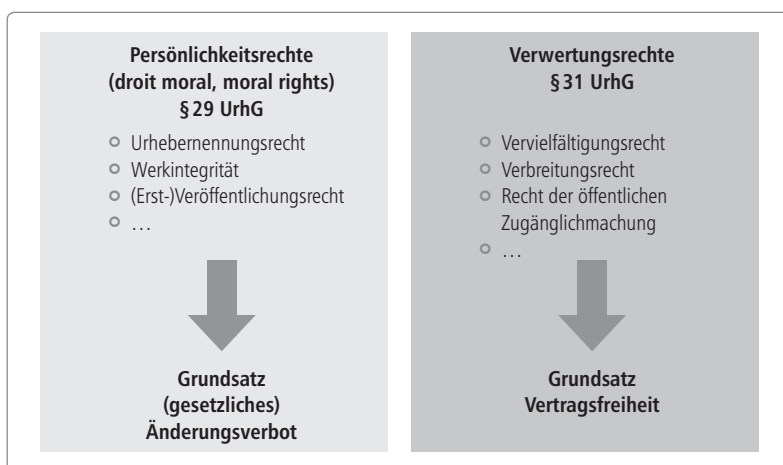


Abbildung 3: Änderungsverbot und Vertragsfreiheit

Gerade etwa bei Auftragsarbeiten haben die Auftraggeber häufig aber ein zentrales Interesse daran, dass sie die Arbeit unter eigenem Namen vermarkten und ggf. zukünftig frei anpassen können. In der Praxis erweist es sich im Übrigen als schwierig, frühere Auftragnehmer und Mitarbeiter überhaupt zu ermitteln und dann „im Nachhinein“ belastbare Absprachen dahingehend zu treffen, dass sie auf ihr Namensnennungsrecht (weitgehend) verzichten. Das Namensnennungsrecht ist somit ein gutes Beispiel für ein Urheberpersönlichkeitsrecht, das wesentlich Nutzungen und die wirtschaftliche Verwertung beeinträchtigen kann.

Urhebern weist das Urheberrechtsgesetz drei Urheberpersönlichkeitsrechte zu:

Veröffentlichungsrecht

Mit dem Veröffentlichungsrecht in § 12 Urheberrechtsgesetz ist das Erstveröffentlichungsrecht gemeint. Demnach entscheidet allein der Urheber über die Erstveröffentlichung seines Werkes.

Recht auf Anerkennung der Urheberschaft

Urheber haben einen Anspruch darauf, dass ihre Werke mit ihrer Urheberbezeichnung zu versehen sind. Nach § 13 Urheberrechtsgesetz bestimmt der Urheber, „ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist“.

CHECKLISTE 1



Lizenzvermerk mit Quellenangabe

Oftmals verlangen Verlage oder auch Bildungseinrichtungen in ihren Lizenzbedingungen u.a., dass bei der Nutzung ihrer Materialien ein entsprechender Urhebervermerk mit einer bestimmten Quellenangabe anzubringen ist. Auf der sicheren Seite ist man, wenn man den häufig im Vorspann vermerkten *Zitiervorschlag* befolgt. Zu beachten ist aber, dass das gesetzliche Namensnennungsrecht des Urhebers aus § 13 Urheberrechtsgesetz weiterhin besteht, zusätzlich zu einem etwaigen Lizenzvermerk, der von Verlagsseite verlangt wird.

Besteht bei Nachnutzungen Unsicherheit darüber, welche Quellenangabe konkret anzugeben ist, kann § 63 Urheberrechtsgesetz als Orientierung dienen. Demnach sollte die Quelle mit den nachfolgenden Angaben deutlich vermerkt und gut erkennbar platziert sein:

- Fundstelle mit Werkbezeichnung (Titel), ggf. mit Seitenangabe
- Urheberbezeichnung, d.h. vollständiger Name des Urhebers, ggf. des Herausgebers
- Angabe des Verlags (zumindest bei vollständiger Kopie/Bereitstellung sowie stets bei Artikeln aus Tageszeitungen und anderen Informationsblättern)
- Kenntlichmachung von Kürzungen oder Änderungen

Diese Angaben sind die urheberrechtlichen Mindestanforderungen, um sicherzustellen, dass die Vorlage eindeutig zugeordnet werden kann. Es können darüber hinaus weitere Angaben branchenüblich sein. Im Bildungs- und Wissenschaftsbereich sind vor allem die entsprechenden Richtlinien zur guten (wissenschaftlichen) Praxis einzuhalten, die (fachspezifisch) genauer festlegen, wie Fundstellen anzugeben sind.

Einrichtungen und Lehrkräfte sollten auf ihren Materialien so präzise und deutlich wie möglich vermerken, wie sie als Quelle benannt werden möchten, etwa mithilfe eines Zitiervorschlags auf dem Deckblatt oder bei den Angaben zum Herausgeber bzw. im Impressum. Nach § 63 Urheberrechtsgesetz entfällt die Verpflichtung zur Quellenangabe, „wenn die Quelle weder auf dem benutzten Werkstück oder bei der benutzten Werkwiedergabe genannt noch dem zur Vervielfältigung Befugten anderweit bekannt ist“.

Entstellungsverbot

Urheberrechtlich geschützte Werke dürfen nicht entstellt werden. Dieser Integritätsschutz ist in § 14 Urheberrechtsgesetz festgeschrieben.

Verwertungsrechte

Wie eingangs bereits erwähnt wurde, ist ein zentrales Ziel des Urheberrechtes, dass der Urheber für die Nutzung seiner Werke durch Dritte angemessen vergütet wird. Dazu listet das deutsche Urheberrechtsgesetz eine Reihe an selbstständigen Verwertungsrechten auf. Diese beziehen sich teilweise auf körperliche bzw. analoge Nutzungshandlungen, teilweise speziell auf elektronische bzw. Online-Nutzungshandlungen. Vereinzelt erfassen Verwertungsrechte auch zugleich die Online- und Offline-Welt. Die für den Weiterbildungsbereich relevantesten Verwertungsrechte (Kopieren; Verbreiten; Online-Stellen; Bearbeiten; Vortragen, Auf- und Vorführen; öffentlich Wiedergeben) werden im Folgenden beschrieben. Zugleich stellen sich diese auch als Nutzungshandlungen dar.

Der Werkgenuss im Übrigen ist urheberrechtsfrei, so z.B. das Lesen eines Buches (etwa in einer Bücherei), das Anschauen eines Gemäldes (etwa in einer Ausstellung) oder das Hören von Musik. Ein Eingriff in Verwer-

tungsrechte kann hingegen dann vorliegen, wenn das Buch kopiert oder eingescannt, das Gemälde fotografiert oder die Musik aufgezeichnet wird.

EXKURS

Warum Urheberrechte so wertvoll sind

Die Verwertungsrechte des Urheberrechtsgesetzes sind deshalb so effektiv, weil sie *absolute* und *ausschließliche* Rechte sind. Das Urheberrecht wirkt damit vergleichbar dem Eigentum an Sachen.

Absolut bedeutet vor allem, dass der Urheberschutz gegenüber jedermann gilt. Urheber können deshalb gegen Verletzungen ihrer Verwertungsrechte vorgehen, auch wenn sie in keiner vertraglichen oder sonstigen Beziehung mit den Rechtsverletzern stehen.

Ausschließlich bedeutet vor allem, dass Urheber jeden von der Nutzung ihrer Werke ausschließen können. Wirtschaftlich betrachtet haben Urheber damit ein Monopol auf die gesetzlich festgelegten Verwertungs-/Nutzungshandlungen ihrer Werke. Die Verwertung erfolgt durch die Einräumung von Nutzungsrechten (Lizenzen → Kap. 2.1). Gesetzliche Ausnahmen bestehen nur in engen Grenzen, z.B. bei grundrechtlich geschützten Rechtspositionen wie der Zitierfreiheit, die aus Artikel 5 Grundgesetz (Meinungsfreiheit) erwächst (→ Kap. 2.3 und 2.4 Schrankenregeln).

Die Einordnung neuer Nutzungsarten in das bestehende Gefüge an Verwertungsrechten bereitet immer wieder Probleme, wie das folgende Beispiel verdeutlicht.

BEISPIEL

Streaming, Mining, Big Data & Co

Ende 2014 ist z.B. fachjuristisch und rechtspolitisch noch nicht geklärt, ob das *Streamen* von Inhalten in Verwertungsrechte eingreift. Jedoch erklärte das Bundesjustizministerium am 30.12.2013 auf Anfrage aus dem Bundestag, dass es „das reine Betrachten eines Videostreams nicht für eine Urheberrechtsverletzung“ halte (Antwort auf BT-Drs. 18/195). Diese Rechtsauffassung bestätigte das Landgericht Köln mit Urteil vom 24.01.2014 (Az. 209 O 188/13). *Streaming* bezeichnet landläufig das bloße Anschauen von Filmen oder das Anhören von Musik, ohne dass dabei beim Nutzer eine vollständige elektronische Kopie entsteht. Unter anderem kommt es für die urheberrechtliche Beurteilung darauf an, ob *Streamen* eher bloßem Anschauen bzw. Anhören (urheberrechtlicher Werkgenuss) oder eher einem Kopiervorgang (Eingriff in das Vervielfältigungsrecht) vergleichbar ist. Entscheidend dabei kann auch sein, welche Streaming-Technologie der jeweilige Webdienst einsetzt.

Im Rahmen von virtuellen Lernplätzen zunehmend eingesetzte Tools für *Text* und *Data Mining* harren ähnlich ihrer verlässlichen Einordnung im Urheberrecht. Im Bereich des *Mining* werden momentan unterschiedliche digitale Werkzeuge entwickelt. Eine Zielsetzung ist es dabei, große Mengen an digital verfügbaren Texten und anderen Daten (*Big Data*) nach den Wünschen von Lehrenden und Lernenden auszuwerten. Dazu ist der Zugriff auf Texte und Daten erforderlich. Wie dieser Zugriff und die Mining-Nutzungen urheberrechtlich zu qualifizieren sind, ist noch ungeklärt. Weitgehend Einigkeit darüber herrscht, dass zumindest nicht-kommerzielles *Mining* für Bildungs- und Wissenschaftszwecke urheberrechtsfrei sein soll.

Verlinkungen (Hyperlinks) sind prinzipiell urheberrechtsfrei. Die Gerichte begründen das vor allem damit, dass die verlinkenden Personen keine Verfügungsgewalt über die Inhalte haben, die (nur) auf fremden Internetseiten gespeichert sind (mehr zu Verlinkungen s.u.).

Im Einzelnen werden nun die für den (Weiter-)Bildungsbereich relevanten Verwertungsrechte bzw. Nutzungen vorgestellt:

Kopieren

Urheberrechtlich geschützt ist nach § 16 Urheberrechtsgesetz jede Vervielfältigung eines Werkes. Umfasst sind dabei körperliche Kopien (z.B. Buchexemplare) ebenso wie elektronische Kopien. Der Urheber soll allein entscheiden dürfen, ob sein Werk vervielfältigt wird oder nicht. Ausgenommen von diesem Grundsatz ist etwa das Erstellen von Privatkopien nach § 53 UrhG.

Ein Eingriff in dieses Verwertungsrecht liegt ausdrücklich auch dann vor, wenn elektronische Kopien nur einen vorübergehenden Charakter haben. Davon gesetzlich nach § 44a Urheberrechtsgesetz ausgenommen und daher lizenzfrei sind lediglich Kopien, die im Rahmen von *Caching* und *Browsing* anfallen. *Caching* und *Browsing* geschehen bei Internetnutzungen häufig unbemerkt durch die Verwendung von Internetbrowsern. Internetbrowser dienen der Navigation durch das Internet. Im Arbeitsspeicher (Cache) eines Computers werden im Wesentlichen Zwischenkopien erstellt, um eine beschleunigte Internetnutzung zu unterstützen.

HINWEIS**Unter welchen Voraussetzungen kann der an einer Volkshochschule (VHS) Lehrende Kopien aus fremden Werken (Lehrmaterialien) für den VHS-Kurs verwenden? Was ist grundsätzlich zu beachten bei der Nutzung von „Fremdmaterial“?**

Es ist prinzipiell eine Lizenz einzuholen, auch wenn nur Teile fremder Materialien in die eigenen Unterrichtsblätter/Skripte/Begleitreader aufgenommen werden sollen. Nur ausnahmsweise dürfen ohne Genehmigung Materialien kopiert werden, wenn die Voraussetzungen einer gesetzlichen Schrankenregel erfüllt sind (→ Tab. 2, Kap. 2.3 und Ausführungen in Kap. 2.4).

Teilweise haben Einrichtungen Rahmenlizenzen vereinbart. Für Lehrende an der VHS wichtig ist z.B. der Vertrag des Volkshochschul-Verbands e.V. (dvv) und der Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT). VHS-Lehrenden ist zu empfehlen, sich zu erkundigen, in welchem Umfang welche Materialien für Offline-/Online-Nutzungen in den Rahmenlizenzen erfasst sind.

EXKURS**Kopien bei E-Mailing**

Bei vielen elektronischen Standardanwendungen fallen, häufig unbemerkt, Kopien an. Versendet etwa ein Kursleiter Material auf entsprechende Bitte per E-Mail an einen Kursteilnehmer, sind dadurch regelmäßig mehrere Kopien entstanden:

1. Kopie: Pdf-Datei mit Kursmaterial auf Festplatte des Kursleiters
2. Kopie: Pdf-Datei in Mailbox („Gesendet“) des Kursleiters
3. Kopie: Pdf-Datei in Mailbox („Posteingang“) des Kursteilnehmers
4. Kopie: Pdf-Datei als Download dann auf Festplatte des Kursteilnehmers
5. Kopie: Pdf-Datei ausgedruckt vom Kursteilnehmer

Weitere Kopien können regelmäßig bei den Mail Providern, durch Sicherungskopien oder etwa in Arbeits- und anderen Zwischenspeichern entstehen.

In der beruflichen Aus- und Weiterbildung können solche Kopien in der Regel nicht mit der gesetzlich privilegierten *Privatkopie* (§ 53 Urheberrechtsgesetz) gerechtfertigt werden. Das Material dient nicht dem privaten Gebrauch, sondern beruflichen, ggf. Erwerbszwecken. Es sind daher in der Regel Lizenzen einzuholen.

Verbreiten

Beim Verbreitungsrecht gemäß § 17 Urheberrechtsgesetz geht es um „das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen“. Dieses Recht steht grundsätzlich allein dem Urheber zu. Dritte benötigen hierzu eine Erlaubnis vom Urheber, falls nicht ausnahmsweise eine gesetzliche Schranke (→Kap. 2.3 und 2.4) die Nutzung gestattet.

Als Verlagsrecht räumen Autoren typischerweise Verlagen ihr ausschließliches Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht ein (§ 8 Verlagsgesetz). Damit können Verlage eine bestimmte Auflage an Buchexemplaren (Kopien des Werkes) erstellen und diese verbreiten.

Das Verbreitungsrecht erfasst nur den Vertrieb körperlicher Werkexemplare, wie z.B. gedruckter Bücher oder anderer Kursmaterialien. Sollen Bücher als E-Books oder Unterrichtsmaterialien online bereitgestellt werden, sind (zusätzlich) andere Verwertungsrechte betroffen, vor allem das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (Online-Recht).

Online-Stellen

Immer wenn Inhalte bzw. Dateien online abrufbar gemacht werden sollen, ist das Online-Recht betroffen. Das Online-Stellen von Inhalten (Upload) ist als eigenes Verwertungsrecht geschützt: das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 19a Urheberrechtsgesetz. In der Praxis ist das Online-Recht sehr häufig bei Internetnutzungen tangiert, so etwa beim Einstellen von Kursmaterialien ins Internet, aber auch in (evtl. zugangsgeschützten) Intranets oder beim Einstellen von Materialien in Kurs-Communities, Blogs und anderen Portalen. Für all diese Uploads ist grundsätzlich eine Lizenz erforderlich, oder die Nutzung ist ausnahmsweise gesetzlich privilegiert (vgl. Schranke § 52a UrhG; →Kap. 2.4).

BEISPIEL

Upload und Download, z.B. bei Filesharing

Bei Filesharing-Diensten (Tauschbörsen) sind regelmäßig mehrere Verwertungsrechte betroffen, mindestens aber das Vervielfältigungs- und das Online-Recht. Typischerweise funktionieren Filesharing-Dienste internettechnisch dergestalt, dass Nutzer Inhalte herunterladen (*Download*), zugleich aber auch selbst Dateien bzw. Dateifragmente wieder online bereitstellen (*Upload*). Manchmal nehmen Nutzer dabei nur den Abruf der ausgewählten Dateien wahr. Die Nutzer sind dann überrascht, wenn sie speziell für das *Upload* abgemahnt werden. Rechtsanwaltskanzleien machen dann im Auftrag der Rechteinhaber eine Verletzung ihres Online-Rechts geltend. Der Eingriff in das Vervielfältigungsrecht (*Download*) kann gesetzlich dank der *Privatkopie-Regel* gerechtfertigt sein (→ Kap. 2.3). Schlagzeilen in den zurückliegenden Jahren machte der illegale, ehemals unter der Webadresse *www.kino.to* erreichbare File-sharing-Anbieter.

Bearbeiten

Im Bildungs- und Veranstaltungsbereich dienen Vorarbeiten anderer häufig der Inspiration. Manchmal werden fremde Vorarbeiten auch als konkrete Vorlage für eigene Darstellungen herangezogen. Gerade bei Aufbereitungen für Unterrichtsmaterialien werden immer wieder fremde Vorlagen in (leicht) bearbeiteter, geänderter, abgewandelter oder sonst umgestalteter Form eingesetzt (→ Exkurs). Urheberrechtlich ist zu prüfen, ob die modifizierte Weiterverwendung fremder Vorlagen einen Eingriff in Urheberrechte bedeutet und folglich dafür eine Lizenz eingeholt werden muss, wenn nicht ausnahmsweise eine gesetzliche Schrankenprivilegierung eingreift.

EXKURS

Vorlagen als Ideengeber und Qualitätsmerkmal

Allgemein ist schöpferisches Arbeiten durch die Anregungen, Ideen und Vorlagen anderer gekennzeichnet. Zum Spannungsfeld erwünschter Nachahmung und urheberrechtlichen Belohnungsanreizen schreibt der Wirtschaftshistoriker Eckhard Höffner (2010):

Im Gegensatz zu körperlichen Sachen ist der Gegenstand des geistigen Eigentums auf eine komplexere Art mit der Gesellschaft verflochten. (...) Es gibt ein Meer von nutzbaren Vorleistungen anderer, die jeder möglichst günstig nutzen will. Diesem Meer fügt der einzelne einen weiteren Tropfen hinzu, will aber, weil der Markt nach bestimmten Prinzipien funktioniert, ein Ausschließlichkeitsrecht für seine Leistung (ebd., S. 37).

Gerade im Bildungs- und Wissenschaftsbereich werden im Diskurs- und Arbeitsprozess gezielt Vorwissen und Vorarbeiten aufgegriffen und im Rahmen der eigenen Tätigkeit weiterentwickelt. Die Auseinandersetzung mit dem aktuellen Fachdiskussionsstand bildet in der Regel ein Qualitätsmerkmal von Bildungsangeboten.

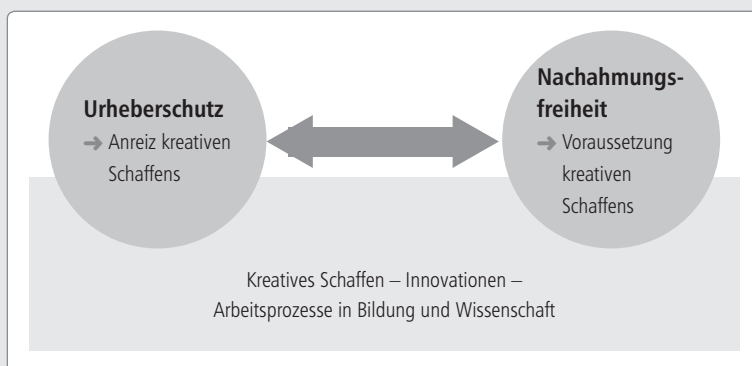


Abbildung 4: Urheberschutz und Nachahmungsfreiheit

Wird ein Werk bearbeitet, so darf es nur mit der Einwilligung des Urhebers veröffentlicht oder verwertet werden. Denn die Bearbeitung, durch die ein neues Werk entstanden ist, ist an das Original angelehnt – beinhaltet also immer noch dessen Kern und tangiert weiterhin die Rechte des Urhebers.

Dieser Bereich ist insofern relevant, als zu klären ist, ob hier eine einwilligungsbedürftige Veröffentlichung einer Bearbeitung im Sinne des § 23 Urheberrechtsgesetz vorliegt, oder ob die Bearbeitung der Vorlage schon ein neues und eigenständiges Werk darstellt, das kaum noch Bezüge zum Originalwerk erkennen lässt gemäß § 24 Urheberrechtsgesetz und damit einwilligungsfrei ist. Einerseits ist also der Urheberrechtsschutz des Erstellers des ursprünglichen Werkes (Vorlage) zu beachten, andererseits gilt aber

grundsätzlich die Nachahmungsfreiheit als Voraussetzung kreativen Schaffens, nach der Vorlagen für eigenes Schaffen verwendet werden dürfen.

Urheberrechtlich sind fremde Vorlagen bzw. Vorleistungen, welche die Basis der eigenen Arbeit bilden, als Bearbeitung bzw. Umgestaltung gemäß § 23 Urheberrechtsgesetz einzuordnen. (Vollständige) Übernahmen und Bearbeitungen (§ 23 UrhG) fremden urheber- und leistungsschutzrechtlich geschützten Materials sind lizenzpflichtig, wenn keine gesetzliche Schranke (→ Kap. 2.3 und 2.4) eingreift.

Übersetzungen oder Verfilmungen beispielsweise sind stets zustimmungspflichtige Bearbeitungen.

Wer sich jedoch bei Verwendung fremden Materials auf eine freie Benutzung gemäß § 24 Urheberrechtsgesetz berufen kann, braucht hingegen keine Lizenz einzuholen. Die urheberrechtsfreie Benutzung einer Vorlage liegt erst dann vor, wenn bei dem neu entstandenen Werk die Vorlage (fast) nicht mehr erkennbar ist. In der Grenze einer solchen freien Benutzung nach § 24 Urheberrechtsgesetz kommt der anerkannte Grundsatz der Nachahmungsfreiheit gesetzlich zum Ausdruck.

Ob die Verwendung des fremden Materials eine Bearbeitung oder eine freie Benutzung gemäß § 24 Urheberrechtsgesetz darstellt, muss im Einzelfall entschieden werden. Für die Beurteilung, ob eine Bearbeitung bzw. Umgestaltung oder eine urheberrechtsfreie Benutzung vorliegt, kommt es maßgeblich darauf an, welchen Abstand das neue Werk zur Vorlage aufweist:

MERKREGEL

Je stärker die Vorlage verblasst ist bzw. unkenntlich wird, desto eher liegt eine freie Benutzung vor.

Der Bundesgerichtshof (BGH) erkennt eine freie Benutzung (nur) dann an, wenn „angesichts der Eigenart des neuen Werkes die entlehnten eigenpersönlichen Züge des geschützten älteren Werkes verblasen“ (BGHZ 122, S. 53, 60). Die freie Benutzung trägt dem Anliegen Rechnung, dass auch immaterielle Güter nicht (all-)umfassend geschützt sind, sondern zur Entstehung von Neuem weiterverarbeitet werden sollen (Freihaltebedürfnis)

(→ Exkurs s.o.). Lediglich angeregt durch das fremde Werk muss eine „völlig selbstständige Neuschöpfung“ entstanden sein.

MERKREGEL

Weisen das Originalwerk und die neue Kreation denselben Kern auf, dann ist von einer zustimmungspflichtigen Bearbeitung auszugehen. Besteht jedoch die neue Kreation aus einem im Vergleich zum Originalwerk anderen, neuen Kern, dann ist eine freie Benutzung möglich.

BEISPIEL

Melodien

Der Gesetzgeber hat Melodien in § 24 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz unter einen besonders strengen, den sogenannten „starken Melodienschutz“ gestellt, um diese vor Ausbeutung zu schützen. Eine Melodie im rechtlichen Sinne ist eine in sich geschlossene und geordnete Tonfolge. Meistens nimmt die GEMA das Bearbeitungsrecht für Melodien nicht wahr, so dass in diesen Fällen eine Lizenz direkt bei den Komponisten bzw. den Musikverlagen eingeholt werden muss.

Vortragen, Auf- und Vorführen

Die Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrechte sind in § 19 Urheberrechtsgesetz geregelt. Gemeinsam ist diesen Verwertungsrechten, dass Werke live von Akteuren wahrnehmbar gemacht werden. Grundsätzlich liegen diese Rechte beim Urheber. Dritte benötigen deshalb vom Urheber eine Erlaubnis/Lizenz für diese Nutzungen.

- Das *Vortragsrecht* erfasst urheberrechtlich, wenn ein *Sprachwerk* öffentlich zu Gehör gebracht wird. Zu denken ist dabei vor allem an Lesungen.
- Beim *Aufführungsrecht* geht es darum, dass ein Werk öffentlich *bühnenmäßig* dargestellt oder, etwa bei Konzerten, *Musik* öffentlich zu Gehör gebracht wird.
- Beim *Vorführungsrecht* werden *Filme, Bilder, Werke der bildenden Kunst sowie andere Darstellungen technischer oder wissenschaftlicher Art* öffentlich vorgeführt. Gemeint sind beispielsweise Veranstaltungen

gen, bei denen Filme oder Fotografien mit Bildschirmen, Beamern oder ähnlichen Geräten gezeigt werden.

HINWEIS

Ansprechpartner für Lizenzen: Verwertungsgesellschaften

Wer für Veranstaltungen Vortrags-, Aufführungs-, Vorführungs- und ggf. weitere Verwertungsrechte einholen muss, hat es oft nicht leicht. Teilweise sind die erforderlichen Verwertungsrechte nicht trennscharf voneinander abzugrenzen. Neben den drei hier benannten Rechten können für Veranstaltungen zudem weitere Verwertungsrechte für (kurs-)öffentliche Nutzungen erforderlich sein (→ unten „Öffentlich Wiedergeben“).

Für die meisten dieser Verwertungsrechte können die Verwertungsgesellschaften Lizenzen erteilen. Zuständig für Musik ist die GEMA, für den Textbereich prinzipiell die VG WORT. Es gibt eine Reihe weiterer Verwertungsgesellschaften mit spezielleren Zuständigkeiten. So nimmt z.B. die VG Musikedition die Vorführungsrechte für wissenschaftliche und nachgelassene Werke wahr. Zu beachten ist ferner, dass bestimmte Verwertungsrechte grundsätzlich bei den Rechteinhabern verbleiben, so etwa behalten Bühnenverlage ihre Aufführungsrechte und lizenzieren deshalb selbst. Auch können Urheber und Rechteinhaber der Verwertung einzelner Verwertungsrechte durch Verwertungsgesellschaften widersprechen.

Öffentlich Wiedergeben

Wird aufgezeichnetes Material öffentlich wiedergegeben, wird in weitere Verwertungsrechte der öffentlichen Wiedergabe nach den §§ 21 und 22 Urheberrechtsgesetz eingegriffen. Denn auch hier räumt das Gesetz dem Urheber grundsätzlich das Recht ein, allein zu entscheiden über öffentliche Wiedergaben seines Werkes. Beispiele sind Veranstaltungen, bei denen Filme oder Musik von einer CD oder DVD öffentlich wahrnehmbar gemacht werden. Ebenso geschützt ist das Zeigen von Fernsehsendungen oder das Abspielen von Radiobeiträgen. Ein Schutz für den Urheber und sein Werk bzw. eine Lizenzpflicht für den Nutzer besteht jedoch nur, wenn die Wiedergabe „öffentlich“ erfolgt. Nähere Erläuterungen hierzu finden sich im folgenden Hinweis.

HINWEIS

Vorsicht Irrtum!**Öffentlichkeit bei Veranstaltungen, Kursen und Tagungen**

Die beschriebenen Vortrags-, Auf- und Vorführungsrechte sowie die weiteren Verwertungsrechte öffentlicher Wiedergaben bestehen bei *öffentlichen* Werknutzungen. Insoweit sollte man aber gerade im Bildungsbereich Vorsicht walten lassen, denn der Öffentlichkeitsbegriff des Urheberrechts stimmt häufig nicht mit dem allgemeinen Sprachgebrauch überein.

Gemäß § 15 Urheberrechtsgesetz kommt es dafür auf die Verbundenheit durch persönliche Beziehungen an. Öffentlich ist eine Werknutzung schon dann, wenn nicht *alle* Teilnehmer persönlich *mit dem Veranstalter* bzw. Kursleiter verbunden sind. Umgekehrt ist also eine Veranstaltung oder ein Kurs nur dann nicht-öffentlich, wenn alle Teilnehmer bzw. Veranstaltungsbesucher *untereinander* persönlich verbunden sind.

Wann genau eine persönliche Verbundenheit besteht, hat schon viele Gerichte beschäftigt. Hochschulvorlesungen mit großem Teilnehmerkreis und Veranstaltungen in Schulaufenthaltsräumen werden beispielsweise zumeist als öffentlich eingestuft, ebenso wie Kurse in Einrichtungen der Erwachsenenbildung. Werknutzungen innerhalb eines Klassenverbandes sind hingegen in der Regel nicht-öffentlich. Ebenso sind Fachjuristen der Auffassung, dass die Wiedergabe eines Werkes im kleinen Kolleg oder Seminar nicht-öffentlich sein soll.

Sehr genau wird etwa auch für *Tagungen kirchlicher Akademien* unterschieden: Nehmen daran Personen aus unterschiedlichen Berufszweigen teil, soll die Tagungsveranstaltung öffentlich sein. Nicht-öffentlich wäre die Tagung laut einer Fachkommentierung dann, wenn nur solche Personen eingeladen sind, die schon länger intensiv und vertrauensvoll zusammenarbeiten. Kein entscheidendes Merkmal für die persönliche Verbundenheit im Urheberrecht soll hingegen sein, dass alle Teilnehmenden regelmäßige Besucher von Gottesdiensten sind.

Tanzkurse für ausgewählte Schüler sind nicht-öffentlich, während ein anderes Gericht allgemeine Tanzkurse als öffentlich eingestuft hat. Tanzstundenabschlussbälle sind aus Richtersicht öffentlich, vor allem wenn Verwandte und Bekannte Zutritt haben. Inwieweit *Schulveranstaltungen* öffentlich im urheberrechtlichen Sinne sind, ist unter Juristen umstritten.

Fazit

Für die urheberrechtliche Bestimmung kann auch nicht auf ein bestimmtes Kriterium verwiesen werden. Allenfalls ein Indiz liefern können daher die Anzahl der Teilnehmenden, die Entgeltlichkeit der Veranstaltung, Einlasskontrollen oder Dauer und Intensität des vorangehenden Kontakts mit dem Veranstalter oder der Teilnehmenden untereinander.

Weitere Verwertungsrechte

Im Urheberrechtsgesetz sind weitere Verwertungsrechte festgeschrieben wie z.B. das Ausstellungsrecht, das Senderecht via Funk und das Vermietungs- und Verleihrecht einschließlich dessen besondere Vergütungsstrukturen (sog. Bibliothekstantieme gemäß § 27 Urheberrechtsgesetz).

Für Leistungsschutzrechte (→Kap. 1.1) ist gesetzlich teilweise ein spezieller Schutzzumfang in Einzelvorschriften definiert. Beim Datenbankherstellerschutz beispielsweise ist ab § 87a Urheberrechtsgesetz festgelegt, welche Datenentnahmen aus einer Datenbank einer Zustimmung der Rechteinhaber bedürfen.

1.3 Rechteinhaber – Wer hat die Rechte?

Der Rechteinhaber ist nach § 7 Urheberrechtsgesetz grundsätzlich der Urheber des Werkes. Zuweilen gibt es jedoch Konstellationen, in denen die Rechteinhaberschaft nicht so leicht festzustellen ist. Das ist vor allem dann der Fall, wenn der Urheber seine Rechte an (mehrere) Nutzer weitergibt (Lizenzierung) oder wenn die Lizenzabsprachen lückenhaft sind und keine klaren Regelungen zu den einzelnen Nutzungen getroffen wurden.

Lehrende und Bildungseinrichtungen

Der Urheberschutz mit den im letzten Abschnitt beschriebenen gesetzlichen Persönlichkeits- und Verwertungsrechten (→Kap. 1.2) entsteht nach deutschem Urheberrecht stets beim Urheber. Das entspricht dem Schöpferprinzip aus § 7 Urheberrechtsgesetz. Eine Bildungseinrichtung als Verein, Körperschaft, GmbH oder andere juristische Person kann deshalb nicht originär Urheber sein. Selbst bei Auftragsarbeiten müssen zunächst die Nutzungsrechte der (Bildungs-)Einrichtung eingeräumt werden.

Wer ist Inhaber der Nutzungs-/Verwertungsrechte bei Kursmaterialien, die von Lehrenden, welche in einer Bildungseinrichtung angestellt sind, erstellt wurden: Der Lehrende selbst oder sein Arbeitgeber?

Die gesetzliche Bestimmung (§ 43 Urheberrechtsgesetz) ist insoweit nicht eindeutig. Grundsätzlich liegen die Rechte zunächst ausschließlich beim Urheber – dem Lehrenden, welcher die Materialien erstellt hat. Wenn jedoch Mitarbeitende Werke im Rahmen ihrer definierten Aufgaben oder konkreten Anweisungen erstellen, ist in der Regel davon auszugehen, dass (auch) Arbeitgeber Nutzungsrechte daran halten. Hochschulen haben beispielsweise Nutzungsrechte an Prüfungsaufgaben, die wissenschaftliche Mitarbeiter nach Anweisung ihrer vorgesetzten Professoren erarbeiten. Häufig lassen sich die Einrichtungen die Nutzungsrechte an den Materialien auch ausdrücklich von den Lehrenden übertragen. Dies erfolgt z.B. durch gesonderte Lizenzabsprachen oder besondere Formulierungen im Werkvertrag/Honorarvertrag oder in der sonstigen Beauftragung. Ob der Arbeitgeber ausschließliche oder einfache Nutzungsrechte an den Kursmaterialien erhält und welche Nutzungsrechte genau, ist gesetzlich nicht festgelegt. Arbeitnehmern und Arbeitgebern ist daher zu empfehlen, eine entsprechende Lizenzklausel einschließlich Urhebervergütung in den Arbeitsvertrag aufzunehmen. Denn letztendlich kommt es darauf an, was vereinbart wurde.

Deshalb ist es wichtig, dass hier von beiden Seiten – dem Ersteller der Lehrmaterialien (Urheber) und auch der Bildungseinrichtung (Nutzer) – beim Vereinbaren von Nutzungsrechten sehr sorgfältig vorgegangen wird. Bildungseinrichtungen sollten in den Beauftragungen (z.B. Werkvertrag, freier Dienstvertrag, Honorarvertrag etc.) exakt festhalten, welche Nutzungsrechte (→Kap. 1.2) sie benötigen bzw. welche Rechte ihnen der Urheber/Dozent einräumen soll. Und der Urheber sollte prüfen, welche Rechte er wem und wofür zu welchen Bedingungen einräumen möchte.

CHECKLISTE 2

**Lizenzen**

Zur Orientierung für Lizenzabsprachen können folgende Hinweise dienen:

- möglichst exakte Beschreibung der Nutzungsrechte, Nutzungsarten und Nutzungszwecke
- Dauer der Einräumung der Nutzungsrechte
- Art der Rechteeinräumung: als ausschließliche (exklusive) oder nicht-ausschließliche (einfache, nicht-exklusive) Nutzungsrechte
- Relation von Rechteeinräumung und Vergütung: Je umfassender Nutzungsrechte eingeräumt werden, desto höher sollte auch die Lizenzvergütung ausfallen

Diese Empfehlung für möglichst konkrete und präzise Lizenzvereinbarungen gilt gleichermaßen, wenn *der Lehrende in einem festen Arbeitsverhältnis bei der Bildungseinrichtung beschäftigt* ist.

So behandelt § 43 Urheberrechtsgesetz zwar „Urheber in Arbeits- und Dienstverhältnissen“. Welche Rechte damit an den Arbeitgeber eingeräumt werden, ist der Gesetzesbestimmung jedoch nicht zu entnehmen. Rechtsunsicherheiten, bis hin zu Streit, über z.B. folgende Fragen sind somit vorprogrammiert, wenn keine konkreten Vereinbarungen in der Lizenzvereinbarung getroffen wurden.

CHECKLISTE 3

**Absprachen für Lizenzvereinbarungen**

- Wurden die Werke im Rahmen der Anstellung angefertigt?
- Soll der Arbeitgeber einfache (nicht-ausschließliche, nicht-exklusive) oder ausschließliche (exklusive) Rechte an den Werken erhalten?
- Wie darf die Lehrkraft die Werke noch anderweitig (ggf. bei Konkurrenzanbietern) nutzen bzw. lizenzieren?
- Welche Nutzungsrechte sollen eingeräumt werden, z.B. nur die Rechte für Offline-Nutzungen oder auch die Rechte für den Online-Bereich?
- Sollen im Arbeitsentgelt auch Lizenzzahlungen inbegriffen sein?

Verlage und Autoren (Lehrende)

Sollen Materialien in Kursen oder Veranstaltungen genutzt werden, die bei einem Verlag erschienen sind, ist meistens der Verlag der richtige Ansprechpartner für die Lizenzierung. Zwar bleiben Autoren auch bei Verlagspublikationen die Urheber ihrer Werke. Sie haben sich jedoch in detaillierten Vereinbarungen oftmals dazu verpflichtet, dem Verlag (ggf. zeitlich begrenzt) umfassend die Nutzungsrechte einzuräumen. Häufig sind die Verlage fortan die Inhaber der ausschließlichen Nutzungsrechte, an die daher die Lizenzanfragen zu richten sind.

Mehrere Urheber

Wurde ein Werk von mehreren Urhebern erschaffen, sind diese als Miturheber gemäß § 8 Urheberrechtsgesetz gleichberechtigt. Die Einräumung von Nutzungsrechten (Lizenzen) erfordert deshalb grundsätzlich die Zustimmung aller Miturheber.

Anderes gilt ausnahmsweise nur dann, wenn einer der Urheber von allen anderen ausreichend ermächtigt worden ist. Eine wirksame Ermächtigung ist allerdings im Streitfall nachzuweisen, weshalb Vorsicht geboten ist. Am sichersten ist, sich eine entsprechende Ermächtigung vorlegen zu lassen.

Miturheberschaft liegt dann nicht vor, wenn sich die Beiträge der einzelnen Urheber voneinander trennen und damit gesondert verwerten lassen. Sind in einem Fach- oder Lehrbuch die einzelnen Kapitel jeweils einem Autor zugewiesen, ist nur dieser Autor der Urheber des Kapitels. Daneben sind weiterhin die Hinweise für Verlagspublikationen (s.o.) zu beachten.

2. Was müssen Nutzer beachten? – Nutzungen und deren Handhabung in der (Weiter-)Bildungspraxis

Nachdem im ersten Kapitel einzelne Nutzungen (Kopieren, Verbreiten, Online-Stellen, Bearbeiten, Vortragen und öffentlich Wiedergeben) dargestellt wurden und der Leser in die Struktur des Urheberrechts eingeführt wurde, soll nun aufgezeigt werden, was bei der Nutzung zu beachten ist. Besonderes Augenmerk wird auf die Frage nach der Nutzungserlaubnis gelegt – Lizenz (vertragliche Erlaubnis durch den Urheber/Rechteinhaber) und Schrankenregeln (gesetzliche Erlaubnis) (→ Abb. 5). Im Gegensatz zum ersten Kapitel wird hier nun verstärkt die Sicht des Nutzers eingenommen und es werden aus dessen Perspektive heraus Problemlagen geschildert.

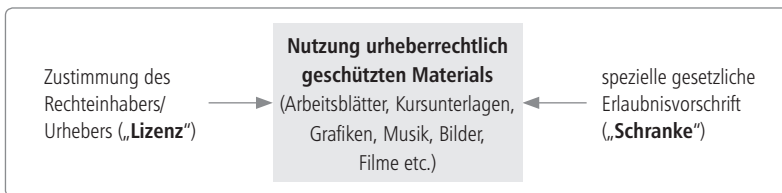


Abbildung 5: Nutzungserlaubnisse

Ohne urheberrechtlich geschützte Materialien darauf zu reduzieren, sind sie doch Wirtschaftsgüter. Wie im allgemeinen Wirtschaftsrecht, sind die Inhaber der (ausschließlichen) Verwertungsrechte frei darin, zu entscheiden, wem und zu welchen Bedingungen sie die Nutzung ihrer Werke erlauben. Dieses Marktprinzip ist der Grundsatz in den Schutzbereichen geistigen Eigentums.

HINWEIS

Im Bildungsbereich ist es mitunter üblich, dass die Einrichtungen die gewöhnlich erforderlichen Lizenzen zentral bei den Rechteinhabern einholen. Dabei handelt es sich um sogenannte Gesamt- oder Rahmenverträge.

Nur ausnahmsweise muss der Rechteinhaber bzw. Urheber Einschränkungen seines Urheberrechts hinnehmen – was umgekehrt für den Nutzer eine erlaubnisfreie Verwendung bedeutet. Diese Beschränkungen sind einzeln in den Schrankenbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes festgelegt (→ Kap. 2.3 und 2.4).

MERKREGEL

Bevor Kontakt zu Urhebern oder Verlagen aufgenommen wird, ist es empfehlenswert, folgende Punkte zu überprüfen:

- Prüfen Sie, ob das Material überhaupt (noch) urheberrechtlich geschützt ist (→ Kap. 1.1). Nicht jede geistige Leistung ist geschützt und der Urheberschutz endet in der Regel 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.
- Beachten Sie, dass nicht jede Nutzung urheberrechtlich relevant ist. Urheberschutz umfasst bestimmte Persönlichkeits- und Verwertungsrechte (→ Kap. 1.2). Das Lesen eines Buches oder das Hören von Musik an sich ist urheberrechtsfrei.
- Ermitteln Sie, wer für beabsichtigte Nutzungen der richtige Ansprechpartner ist (→ Kap. 1.3). Ursprünglich entsteht Urheberschutz zwar beim Urheber. Die Urheber sind damit zunächst die geborenen Ansprechpartner für Nutzungswünsche. Häufig übertragen sie aber wirtschaftlich relevante Verwertungsrechte an Verlage, an ihre Auftraggeber, Arbeitgeber und andere Werkmittler, die fortan (ggf. neben den Urhebern) für die Lizenzierung zuständig sind. Ferner beauftragen in bestimmten Bereichen Urheber und Rechteinhaber Verwertungsgesellschaften mit der Wahrnehmung ihrer Verwertungsrechte, so sind etwa Komponisten, Textdichter und Musikverleger oftmals Mitglied der GEMA, der Verwertungsgesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte.

Wie im ersten Kapitel gezeigt wurde, stehen die Rechte am Werk grundsätzlich allein dem Urheber und ggf. dem Rechteinhaber zu. Möchte der Lehrende oder die Bildungseinrichtung das Werk nutzen, indem Kopien angefertigt und ausgeteilt werden, Auszüge in Skripten eingescannt werden, Musik abgespielt wird, so bedarf dies grundsätzlich der Zustimmung des Urhebers/Rechteinhabers. Diese Zustimmung kann im Rahmen von Lizenzierungen erfolgen (→ Kap. 2.1). Eine Ausnahme hiervon bilden die sogenannten Schrankenregeln, durch die der Gesetzgeber dem Nutzer die Verwendung

erlaubt. Dieses Kapitel wird sich somit zunächst mit der Lizenzierung als vertraglicher Erlaubnis befassen, bevor dann die gesetzlichen Schrankenregeln als gesetzliche Erlaubnis dargestellt werden (→Kap. 2.3 und 2.4).

2.1 Lizenzierung

Für die Nutzung urheberrechtlich geschützten Materials muss eine Lizenz eingeholt werden. Das ist die Grundregel. Davon bestehen nur wenige gesetzliche Ausnahmen: die Schrankenbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

Die Lehrenden sollten zunächst prüfen, ob die Bildungseinrichtung bereits im Rahmen einer *Pauschallizenz* die jeweils erforderlichen Nutzungsrechte eingeholt hat.

Lizenz ist nicht gleich Lizenz. Lizenzvereinbarungen stellen häufig umfassende vertragliche Absprachen dar. Lizenzgeber (Rechteinhaber) und Lizenznehmer (Nutzer) können im Rahmen der Privatautonomie/Vertragsfreiheit über die Inhalte weitgehend frei verhandeln. Geregelt werden sollte unter anderem: Welche Personen dürfen in welchem Zeitraum welche Materialien in welcher Form und zu welchen Zwecken nutzen?

Übereinkunft hinsichtlich dieser Fragen sollte in den Nutzungs- bzw. Lizenzbedingungen getroffen werden. Wesentlicher Bestandteil von Lizenzverträgen ist die Vergütung, wobei vor allem die Abrechnungsart und Vergütungshöhe zu verhandeln ist. Weil sich fast jedes Nutzungsszenario unterscheidet, sind allgemeine Empfehlungen für bestimmte Lizenzklauseln wenig sinnvoll. Überschießende Rechteeinräumungen sollten ebenso vermieden werden wie Lizenzvereinbarungen, welche die Nutzungen nicht (ausreichend) abdecken.

Neben den ggf. ausführlichen Vertragstexten widmet sich das deutsche Urheberrechtsgesetz ab § 31 mit einem eigenen Abschnitt den Nutzungsrechten (Lizenzvertragsrecht). Hauptsächlich für den Textbereich kann zusätzlich noch ein eigenes Gesetz, das Gesetz über das Verlagsrecht (Verlagsgesetz), herangezogen werden.

Zur ersten Orientierung können die im Folgenden dargestellten Prinzipien des Urhebervertragsrechts dienen:

- Formfreiheit,
- inhaltlicher Umfang der Rechteeinräumung,
- regionale Beschränkungen,
- zeitliche Beschränkungen,
- Exklusivität der Lizenzierung,
- angemessene Vergütung,
- Lizenznehmer und
- Sublizenzierung sowie die Rechtswahl.

Formfreiheit

Die Einräumung von Nutzungsrechten unterliegt in aller Regel keinen Formvorschriften. Nutzungserlaubnisse können damit z.B. am Telefon, per Online-Formular, E-Mail oder mündlich erklärt werden, was jedoch zu Nachweisschwierigkeiten führen kann. Im Streitfall ermöglicht – wie generell in vielen Rechtsbereichen – die Papierurkunde einen einfachen und sicheren Beweisantritt. Doch auch mündliche Lizenzerlaubnisse lassen sich vor Gericht beweisen, etwa wenn weitere Personen die Lizenzabsprachen bezeugen können.

Inhaltlicher Umfang der Rechteeinräumung

Zunächst kann der Umfang der Nutzungsrechte auf die gesetzlichen Verwertungsrechte (→Kap. 1.2) Bezug nehmen. Häufig sind allein diese aber zu undifferenziert. Daher enthalten Lizenzvereinbarungen oftmals längere Auflistungen an Nutzungsarten. Eine Nutzungsart definiert der Bundesgerichtshof als „jede übliche, technisch und wirtschaftlich eigenständige und damit klar abgrenzbare Verwendungsform eines Werkes“ (Urteil vom 10.06.2009, Az. I ZR 226/06). Demnach sind für Bücher z.B. Taschenbuchausgaben und Hardcoverausgaben unterschiedliche Nutzungsarten, ebenso wie die Einzelausgabe gegenüber der Ausgabe in einem Sammelwerk.

HINWEIS

Für den Bildungsbereich von Belang sind mehrere Online-Nutzungen, die jeweils eine selbstständige Nutzungsart darstellen. Die Verbreitung von Kursmaterialien unter anderem als CD-ROM, im Internet, in Datenbanken, als E-Book bzw. E-Paper sind jeweils als selbstständige Nutzungsarten anerkannt, ebenso die Digitalisierung sowie unter Umständen die anschließende Online-Archivierung von gedruckten bzw. analogen Materialien.

MERKREGEL

Jede Nutzungsart, die nicht ausdrücklich in der Lizenzvereinbarung benannt wurde, ist nicht von der Lizenzabrede erfasst und muss nachlizenziert werden. Daher sollte der Lizenznehmer alle (eventuell) erforderlichen Nutzungsarten bzw. Nutzungshandlungen so präzise wie möglich in die Lizenzabrede aufnehmen.

Bei unklaren oder unvollständigen Regelungen kommt es häufig zu Unstimmigkeiten oder gar zum Rechtsstreit zwischen Urheber/Rechteinhaber und Nutzer. Hier findet dann u.a. die im folgenden Exkurs erläuterte „Zweckübertragungslehre“ Anwendung.

EXKURS**Zweckübertragungslehre**

Bei Zweifeln verbleiben die Rechte beim Urheber. Unklarheiten gehen zulasten des Lizenznehmers. Es liegt daher am Lizenznehmer, die betreffenden Nutzungsrechte und Nutzungsarten so ausdrücklich und spezifisch wie möglich zu bezeichnen.

Rechtlich begründet ist diese prinzipielle Risikoverteilung in der Zweckübertragungslehre des § 31 Urheberrechtsgesetz. Zum Schutz der Urheber soll das Urheberrecht soweit wie möglich beim Urheber verbleiben und diesem damit die Basis für die wirtschaftliche Verwertung erhalten. Daher werden im Zweifel nur diejenigen Rechte eingeräumt, die zu den im Vertrag konkretisierten Verwendungszwecken erforderlich sind.

Regionale Beschränkungen

Nutzungsrechte können räumlich beschränkt eingeräumt werden. Im (internationalen) Filmbereich beispielsweise werden Nutzungsrechte landesbezogen vergeben.

Zeitliche Beschränkungen

Nutzungsrechte werden auf eine bestimmte Dauer erteilt. Die Höchstdauer umfasst die gesetzliche Schutzdauer des Werkschutzes. In diesem Fall sind Nutzungsrechte bis 70 Jahre nach Tod des Urhebers eingeräumt.

Exklusivität der Lizenzierung

Die einzelnen Nutzungsrechte können jeweils als *einfache* Nutzungsrechte oder als *ausschließliche* Nutzungsrechte eingeräumt werden. Synonym wird in Lizenzverträgen anstelle von einfachen auch von nicht-exklusiven oder nicht-ausschließlichen Nutzungsrechten gesprochen. Gleichbedeutend zu ausschließlichen sind exklusive Nutzungsrechte.

Urheber und Rechteinhaber können beliebig viele einfache Nutzungsrechte gemäß § 31 Absatz 2 Urheberrechtsgesetz erteilen. Personen und Bildungseinrichtungen dürfen mit ihrer einfachen Lizenz das Werk nutzen, sie können aber nicht anderen Personen die Nutzung verbieten.

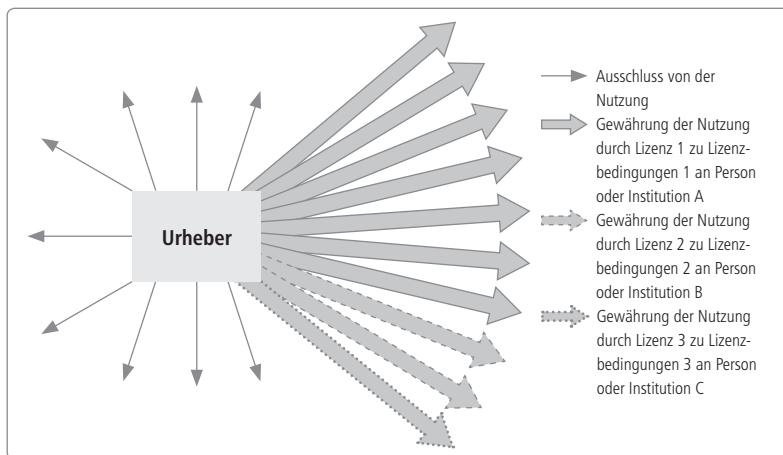


Abbildung 6: Urheberrecht als ausschließliches/exklusives Recht

Der Urheber ist grundsätzlich der Inhaber aller Nutzungsrechte (→ Abb. 6). Er kann gegen jeden anderen vorgehen, der ohne Lizenz sein Werk nutzt (einfache Pfeile). Mit anderen Worten: Er kann jeden von der Nutzung seines Werkes ausschließen. Zugleich kann der Urheber aber jeder beliebigen Person auch eine bestimmte Nutzung erlauben, also eine Lizenz zu bestimmten Bedingungen einräumen (dicke Pfeile). Er ist frei in seiner Entscheidung, ob und an wen er welche Nutzungsrechte zu welchen Bedingungen vergibt. So bestehen mannigfaltige Lizenzierungsmöglichkeiten.

Verlage, Arbeitgeber und andere Auftraggeber haben häufig ein Interesse an der wirtschaftlichen Verwertung des Werkes. Sie lassen sich dazu von den Urhebern ausschließliche Nutzungsrechte gemäß § 31 Absatz 3 Urheberrechtsgesetz einräumen. Damit sind fortan sie ausschließliche Rechteinhaber und können die Lizenzbedingungen verhandeln und bestimmen (→ Abb. 7). Sie sind dann auch für den Nutzer die Ansprechpartner, wenn Nutzungsrechte (Lizenzen) erworben werden sollen.

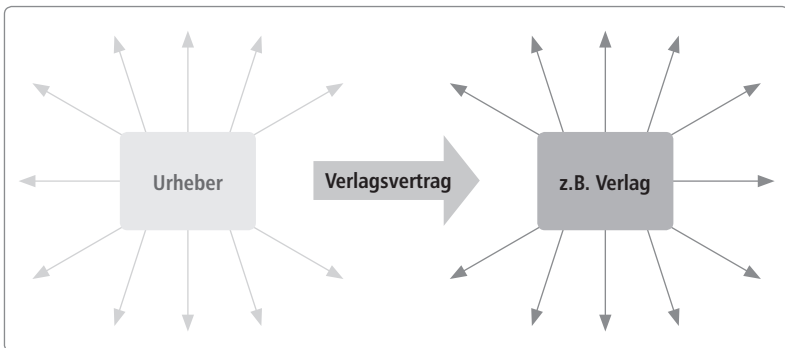


Abbildung 7: Übertragung der Nutzungsrechte an den Verlag

Lizenzvereinbarungen können mit *abgestuften Rechteeinräumungen* versehen sein (→ Abb. 8). So können Nutzungsrechte für eine erste Phase exklusiv eingeräumt werden, danach nur noch als einfache Lizenz. Ferner könnten dem Auftraggeber besonders wichtige Nutzungsrechte wie das Vervielfältigungs-, Verbreitungs- sowie das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung

exklusiv erteilt werden. Andere, nicht in dessen Vermarktungsinteresse stehende Nutzungsarten, können lediglich einfach lizenziert werden, beispielsweise das für Übersetzungen erforderliche Bearbeitungsrecht.

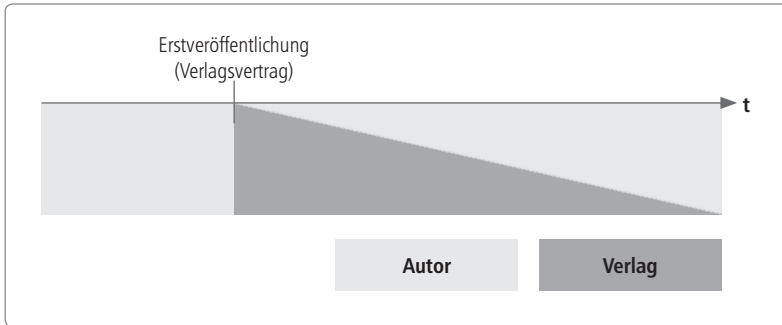


Abbildung 8: Abgestufte Rechteeräumung

MERKREGEL

Rechteeräumung bei Artikeln in (Fach-)Zeitschriften

Für Artikel in (Fach-)Zeitschriften sieht § 38 Absatz 1 Urheberrechtsgesetz vor, dass nach Veröffentlichung der Verlag ein Jahr lang die ausschließlichen Nutzungsrechte zur Vervielfältigung, Verbreitung und zum Online-Stellen besitzt. Danach hat der Verlag nur noch einfache Nutzungsrechte. Ab diesem Zeitpunkt können die Autoren wieder weiteren Personen einfache Nutzungsrechte erteilen.

Achtung:

Diese Gesetzesbestimmung ist jedoch lediglich eine Vermutungsregelung, die nur gilt, wenn Autor und Verlag nichts anderes vereinbart haben.

Inhaber ausschließlicher Nutzungsrechte können prinzipiell jeden von der Nutzung ausschließen. Räumt der Autor einem Verlag ausschließliche Nutzungsrechte ein, kann der Verlag den Autor von der Nutzung seines eigenen Werkes ausschließen (→ Abb. 7) bzw. diesem die Nutzungsbedingungen vorgeben.

HINWEIS**Eigennutzungen bei exklusiver Lizenzierung**

Wenn Kursleitende oder Bildungseinrichtungen eigene Unterrichtsmaterialien bei einem Verlag publizieren, sollten sie überlegen, ob sie in die Lizenzvereinbarung einen Rechteevorbehalt für Eigennutzungen aufnehmen möchten, um einen Ausschluss von der Eigennutzung durch den Verlag zu verhindern. Oftmals haben Dozenten ein Interesse daran, die Unterrichtsmaterialien auf ihrer eigenen Homepage oder Mitarbeiter-Internetseite abrufbar zu machen oder Kollegen zuzuleiten. Ein Eigenvorbehalt in der Lizenzvereinbarung könnte es den Kursleitern gestatten, Unterrichtsmaterialien den eigenen Kursteilnehmenden oder Vortragsbesuchern zur Verfügung stellen zu dürfen.

Rechtlich besteht eine ähnliche Konstellation, wenn Dozenten ihre erstellten Unterrichtsmaterialien arbeitsvertraglich oder per Beauftragung exklusiv an eine (Bildungs-)Einrichtung lizenziert haben. Bei einem späteren Wechsel der Arbeitsstelle bzw. der (Bildungs-)Einrichtung ist das „Mitnehmen“ und Nutzen der Materialien nicht ohne weitere Lizenzabsprache möglich.

Angemessene Vergütung

Der gesetzliche Urheberschutz soll Urhebern eine angemessene Vergütung für die Nutzung ihrer Werke sichern. Daraus folgt z.B., dass die Urheber einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung haben, wenn darüber keine Absprache erfolgt ist. Bei unerwartetem wirtschaftlichem Erfolg eines Werkes (etwa Bestseller) können Urheber zudem verlangen, dass eine Nachvergütung verhandelt wird. Allerdings garantiert das Urheberrecht den Urhebern kein Mindesteinkommen. Wenn Werknutzungen einen nur geringen oder überhaupt keinen Erlös einspielen, kann auch die Urhebersvergütung entsprechend geringfügig ausfallen oder ganz entfallen.

Der Urheberanspruch auf angemessene Vergütung führt zur Richtschnur, Urheber an allen Nutzungen ihrer Werke angemessen zu beteiligen. Werden demnach etwa alle relevanten Verwertungsrechte exklusiv an einen Verlag oder Auftraggeber eingeräumt, muss der Urheber angemessen an den Erträgen partizipieren.

HINWEIS**Wann sind Urhebervergütungen *angemessen*?**

Juristen, insbesondere Richter, tun sich schwer damit, die Angemessenheit von Urhebervergütungen zu kontrollieren. Denn prinzipiell ist es wie im Wirtschaftsleben allgemein: Urheber verhandeln individuell mit ihren Lizenznehmern/Auftraggebern die Vergütungsstruktur einschließlich der Vergütungshöhe. Gerichtliche Vergütungskontrollen erfolgen daher zurückhaltend und sanktionieren vor allem offensichtliche Ausreißer.

Dennoch müssen Gerichte gelegentlich angemessene Vergütungen festsetzen und sind dann – wie die Vertragsparteien im Allgemeinen – mit einer individuellen Vielzahl an Parametern konfrontiert, welche die Vergütungsstruktur und die Vergütungshöhe jeweils beeinflussen. § 32 Urheberrechtsgesetz beschreibt eine Vergütung dann als

angemessen, wenn sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem entspricht, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist.

Praktisch lehnen sich gerichtlich festgelegte Urhebervergütungen häufig eng an den tariflichen Vergütungssätzen an, welche die jeweiligen Branchen- und Berufsvereinigungen hervorbringen. Solche auf Verbandsebene verhandelten Vergütungsregeln gelten kraft Gesetz als angemessen. Für Bilder etwa werden die Bildhonorarlisten der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (MFM) herangezogen, in der Bildagenturen, Fotografen und deren Organisationen vertreten sind. Nach eigenen Angaben ermittelt die MFM jährlich aktuell die marktüblichen und realistischen Honorare und Konditionen für Bildnutzungsrechte in Deutschland. Die MFM agiert als Arbeitskreis des Bundesverbandes professioneller Bildanbieter e.V.

Lizenznehmer und Sublizenzierung

Zunächst sind diejenigen Personen Lizenznehmer und damit zur Nutzung berechtigt, die in der Lizenzabrede ausdrücklich dazu bestimmt wurden. Im Übrigen erfordert jede weitere Übertragung von Nutzungsrechten gemäß § 34 Urheberrechtsgesetz grundsätzlich die Zustimmung des Urhebers.

Das kann, wie das folgende Beispiel zeigt, für Bildungseinrichtungen zu empfindlichen Einschränkungen führen.

BEISPIEL

Häufig erreichen Bildungseinrichtungen Anfragen von Unternehmen, bestimmte Unterrichtsmaterialien oder Grafiken selbst für Weiterbildungszwecke im Betrieb einsetzen zu wollen. Die Bildungseinrichtung kann jedoch die angefragte Lizenz grundsätzlich nur mit Zustimmung des Urhebers vergeben. Sie ist also rechtlich nicht befugt, die für Nutzungsanfragen von außen erforderlichen Lizenzen zu erteilen.

Ferner können auch bei internen Umstrukturierungen Probleme auftreten, wie folgendes Beispiel verdeutlicht.

BEISPIEL

In Musterstadt war die Erwachsenenbildung bislang gesellschaftsrechtlich direkt dem städtischen Kulturamt und damit der Stadt Musterstadt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) zugeordnet. Nun soll die Erwachsenenbildung in eine (ggf. kommunale und/oder gemeinnützige) Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ausgegliedert werden. Die Lizenzrechte an beispielsweise von Dozenten erstellten Kursmaterialien liegen bei der Stadt. Da es sich bei der Stadt und der neu gegründeten GmbH um zwei Rechtspersonen handelt, bedarf es grundsätzlich einer Übertragung der Lizenzrechte. Für Übertragungen der Lizenzrechte ist grundsätzlich die Zustimmung des Urhebers einzuholen.

Urheberrechtlich die Lösung für beide Beispielfälle und weit verbreitet ist eine Ermächtigung des Lizenznehmers, dass dieser ohne Mitwirkung der Urheber *Unterlizenzen* (auch „Sublizenzen“) einräumen darf. Weil solche Sublizenzierungsbefugnisse auch wirtschaftlich bedeutend sein können, sollten sie bei der Vergütungsvereinbarung beachtet werden. Je stärker die Mitwirkung der Urheber eingeschränkt wird, desto eher sollten dafür Regeln zu ihrer wirtschaftlichen Erlösbeteiligung verankert werden. Ob Klauseln mit einer allumfassenden, pauschalen Sublizenzierungsbefugnis in Lizenzvertragsformularen gegenüber Urhebern wirksam sind, wird juristisch angezweifelt, weil damit weit vom gesetzlichen Leitbild zum Nachteil der Urheber abgewichen wird.

Abweichend vom Grundsatz, dass (nur) konkret bestimmten Personen (Lizenznehmern) Nutzungsrechte eingeräumt werden, sind sogenannte *freie Lizenzen* zu beachten. Bei diesen kommt es dem Urheber bzw. Rechteinhaber nicht darauf an, wer das Werk nutzt. Nutzungsberechtigt soll jede Person sein, solange sie nur die Lizenzbedingungen einhält. Mit anderen Worten handelt es sich dabei um Vorauslizenzierungen unter bestimmten Nutzungsbedingungen für einen unbestimmten Personenkreis. Weitere Einzelheiten zu freien Lizenzen, wie dem standardisierten, schon gut verbreiteten Lizenzbaukasten *Creative Commons*, finden sich im dritten Kapitel.

Rechtswahl

Bei der Zusammenarbeit mit internationalen Partnern beinhaltet der Lizenzvertrag in der Regel eine Klausel zur Rechtswahl sowie evtl. zum Gerichtsstand. Das bedeutet, es wird die Rechtsordnung eines Staates gewählt, die dann auf den Vertrag Anwendung finden soll.

Im Bildungs- und Wissenschaftsbereich ist Vorsicht geboten, weil etwa traditionelle deutsche Fachbuchverlage teils weiterhin unter ihrem bekannten Verlagsnamen auftreten, auch wenn sie mittlerweile einer internationalen Verlagskonzerngruppe, wie z.B. Springer Science+Business Media (rechtlicher Unternehmenssitz Luxemburg), angehören. Somit kann es im Streitfall dann plötzlich sein, dass nicht deutsches Recht, sondern die Rechtsordnung von Luxemburg angewandt wird. Bedeutsam wird dies dann, wenn sich die andere Rechtsordnung in den fallrelevanten Punkten deutlich von der deutschen unterscheidet.

In den verlagsseitig verwendeten Lizenzbedingungen sind Rechtswahlklauseln verbreitet. Soll demnach auf den Vertrag z.B. US-Copyright angewendet werden, unterliegen alle (lizenz-)vertraglichen Absprachen dem vereinbarten Vertragsstatut US-Copyright. Die (ggf. unbemerkte) Wahl einer fremden Rechtsordnung birgt rechtlich häufig erhebliche Unsicherheit und erhöhten Aufwand für deutsche Vertragspartner.

CHECKLISTE 4

**Nutzungen**

Welche Nutzungen sind für den Lehrenden einer Bildungseinrichtung bzw. für die Einrichtung selbst frei? Wofür besteht kein Lizenzfordernis?

- für selbst erstellte Materialien (sofern keine Vorlagen Dritter beinhaltet sind wie etwa Abbildungen)
- gemeinfreie Werke (Materialien, an denen kein Urheberrecht besteht bzw. bei denen der Urheberrecht abgelaufen ist)
- „frei“ lizenzierte Materialien (mit entsprechendem „freiem“ Lizenzvermerk)
- gesetzliche Schrankenerlaubnis (falls jeweils alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, vgl. einzelne Schranken → Tab. 2, Kap. 2.3 und 2.4)

2.2 Rahmenverträge der Bildungseinrichtungen

Lehrende sollten bei ihrer Bildungseinrichtung nachfragen, ob diese bereits pauschal Lizenzen eingeholt hat. Und Bildungseinrichtungen sollten prüfen, ob sie – ggf. im Verbund – Lizenzvereinbarungen mit Rechteinhabern für immer wiederkehrende Nutzungen treffen möchten. Solche pauschalen Lizenzabreden werden unterschiedlich bezeichnet. Die Rede ist z.B. von „Rahmenverträgen“, „Pauschalverträgen“, „Gesamtverträgen“.

Die jeweils verantwortlichen Kursleitenden und Mitarbeitenden sollten sorgfältig ermitteln, ob die eigene Bildungseinrichtung dem jeweiligen Rahmenvertrag beigetreten ist, ob die konkret geplanten Nutzungen im jeweils bestehenden Pauschalvertrag erfasst und die dafür geltenden Nutzungsbedingungen erfüllt sind.

HINWEIS

Im Bereich der Volkshochschulen beispielsweise bestehen nach Auskunft des Deutschen Volkshochschul-Verbands (Stand: August 2014) Rahmenverträge für den Textbereich mit der Verwertungsgesellschaft VG WORT und für den Musikbereich mit der Verwertungsgesellschaft GEMA, darüber hinaus partiell mit weiteren Verwertungsgesellschaften.

Bei der Erwachsenenbildung sind die jeweiligen Vereinigungen, Verbände und Vereinsverbände recht unterschiedlich aktiv beim Abschließen entsprechender Rahmenverträge. Ist die jeweilige Bildungseinrichtung nicht einer solchen Vereinbarung beigetreten oder aufgrund ihrer Mitgliedschaft erfasst, bleibt es bei den allgemeinen Grundsätzen: Die Bildungseinrichtung mit ihren Lehrkräften muss sich selbst um die jeweils benötigten Lizenzen bei den Urhebern und Rechteinhabern kümmern, falls sich die Nutzungen nicht ausnahmsweise auf eine gesetzliche Schrankenregelung (→Kap. 2.3 und 2.4) stützen lassen.

Für Schulen haben die Kultusministerkonferenz und der Verband Bildungsmedien, die Verwertungsgesellschaften VG WORT, VG Bild-Kunst und VG Musikedition einen neuen Gesamtvertrag abgeschlossen. Davon sind nun auch digitale Kopien und andere Nutzungen erfasst. Lehrer dürfen demnach z.B. maximal zehn Prozent oder 20 Seiten eines ab 2005 gedruckten Werkes einscannen und etwa über Computer, Whiteboards oder Beamer im Unterricht wiedergeben. Weitere Nutzungsbedingungen der Rahmenvereinbarung sind zu beachten. Der Rahmenvertrag enthält auch Bestimmungen für zugangsgeschützte Nutzungen, etwa in Intranets der Schulserver.

www.schulbuchkopie.de



2.3 Schrankenregeln allgemein

Der Schutz privaten (geistigen) Eigentums ist in der deutschen Rechtsordnung hochrangig verankert (→Kap. 1.1). Im Grundgesetz ist die Eigentumsgarantie des Artikels 14 ein Grundrecht. Der umfassende Schutz von Eigentümern wird verdeutlicht für Sacheigentum durch die Regelung des § 903 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch:

Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen.

Eigentum unterliegt strukturell den drei Beschränkungen:

- Inhaltsbestimmungen durch den Gesetzgeber,
- Abwägung mit anderen Grundrechten und Verfassungsprinzipien sowie
- gesetzlichen Bestimmungen.

Inhaltsbestimmungen durch den Gesetzgeber

Die inhaltliche Definition von (geistigem) Eigentum ist Gestaltungsaufgabe des Gesetzgebers. Gesetzesbestimmungen legen im Einzelnen die Befugnisse von Eigentümern bzw. Urhebern fest. Im Urheberrecht wird der Schutz vor allem durch die einzelnen gesetzlichen Verwertungsrechte (→ Kap. 1.2) konkretisiert.

Abwägung mit anderen Grundrechten und Verfassungsprinzipien

Wie andere Grundrechte gilt auch die Eigentumsgarantie nicht absolut. Ausdrücklich ordnet Artikel 14 Absatz 2 Grundgesetz an, dass Eigentum verpflichtet (Sozialgebundenheit des Eigentums) und sein Gebrauch „dem Wohle der Allgemeinheit dienen“ soll. In der urheberrechtlichen Betrachtung können in das Wohl der Allgemeinheit auch die Interessen der Nutzer einbezogen werden. Andere Belange des Allgemeinwohls könnten etwa Wettbewerbsstrukturen einer sozialen Marktwirtschaft sein, die nicht überschießend durch monopolistische Exklusivrechte gestört werden sollen.

Zusätzlich zu dieser dem speziellen Grundrecht immanenten Maßgabe bedarf es einer Abwägung, wenn neben der Eigentumsgarantie weitere Grundrechte betroffen sind. Im Bereich des geistigen Eigentums (→ Kap. 1.1) kann der durch die Eigentumsgarantie geschützte Urheberschutz etwa mit der Meinungs-, Kunst- und Wissenschaftsfreiheit aus Artikel 5 Grundgesetz in Konflikt stehen.

EXKURS

Open Access im Lichte des Grundgesetzes

Fachjuristisch noch wenig beleuchtet wurde bislang, ob sich die Open-Access-Bewegung auf die Beschränkung der Eigentumsgarantie in Artikel 14 Absatz 2 Grundgesetz berufen könnte. Hat die Allgemeinheit am Zugang zu staatlich finanzierten Bildungs- und Wissenschaftspublikationen ein derart verfassungsrechtlich geschütztes Interesse, das mit dem Urheberschutz von Urhebern und Rechteinhabern (z.B. Verlagen) abzuwägen ist?

Weiterführende Darstellungen zu *Open Access* finden sich im folgenden Kapitel 3.

Gesetzliche Beschränkungen

Konkrete Schranken des (geistigen) Eigentums werden gemäß Artikel 14 Absatz 1 Grundgesetz durch die einzelnen Gesetze bestimmt. Dieser grundgesetzliche Schrankenbegriff prägt auch die Schranken des Urheberrechts, die in den Paragraphen 44a bis 63a Urheberrechtsgesetz zu finden sind. Der Gesetzgeber formulierte dazu im Jahr 1962 bei der Verabschiedung des heute geltenden Urheberrechtsgesetzes:

Als ein allgemeiner Grundsatz kann gelten, daß der Urheber insbesondere dort im Interesse der Allgemeinheit freien Zugang zu seinen Werken gewähren muß, wo dies unmittelbar der Förderung der geistigen und kulturellen Werte dient, die ihrerseits Grundlage für sein Werkschaffen sind (BT-Drs. IV/270, S. 63).

Welche praktische Bedeutung ergibt sich?

Grundlegendes Prinzip des Urheberrechts ist, dass die Urheber bzw. Rechteinhaber Nutzungsrechte (Lizenzen) einräumen. Davon hat der Gesetzgeber Beschränkungen festgelegt, bei denen die Nutzung ohne Zustimmung der Urheber bzw. Rechteinhaber erfolgen darf. Rechtsdogmatisch nicht ganz korrekt, aber praktisch nachvollziehbar könnten die Schrankenregeln auch als *gesetzliche Nutzungsrechte* beschrieben werden.

Von den Schrankenregeln privilegiert sind unterschiedliche Personengruppen und Institutionen (wie das folgende Beispiel zeigt).

BEISPIEL**Privilegierte Personengruppen**

Die Schrankenbestimmung Privatkopie (§ 53 Urheberrechtsgesetz) schützt Millionen Internetnutzer davor, bei der täglichen Internetnutzung Urheberrechtsverletzungen zu begehen.

Eine sehr spezielle Schrankenbestimmung hinsichtlich des erfassten Personenkreises ist hingegen § 52 Urheberrechtsgesetz. Hier dürfen bei Einhaltung enger Voraussetzungen kraft Gesetz Werke bei „Veranstaltungen der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenenbetreuung sowie für Schulveranstaltungen“ öffentlich wiedergegeben werden.

Hauptproblem fast aller Schrankenregelungen ist ihre hohe juristische Komplexität. Schrankenregelungen unterliegen meistens zahlreichen, engen Anwendungsvoraussetzungen. Allein die gesetzlichen Bestimmungen speziell für die Anwendung der Privatkopie sind sehr umfangreich. Die für den Bildungsbereich wichtigsten Schranken werden im Folgenden näher dargestellt.

MERKREGEL

Generell müssen bei jeder einzelnen Nutzung alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sein, damit Werke auf Basis der gesetzlichen Schranke genutzt werden dürfen.

Gesetzliche Schrankenbestimmungen bilden häufig das Zentrum rechtspolitisch hartnäckiger Auseinandersetzungen. Im Bildungs- und Wissenschaftsbereich beklagen beispielsweise Fachverlage, dass Ausweitungen der Schrankenrechte ihre Geschäftsgrundlage und damit letztlich attraktive Publikationsangebote insgesamt bedrohen würden. Können Bibliotheken, Schulen oder Hochschulen etwa (elektronische) Unterrichtsmaterialien im Rahmen einer gesetzlichen Schrankenregelung nutzen, sind aus Verlags-sicht Geschäftsmodelle auf Basis traditioneller Einzellizenzierung erheblich beeinträchtigt.

Überwiegend betonen zudem die Gerichte (immer noch) den Ausnahmeharakter gesetzlicher Schrankenbestimmungen. Prinzipiell soll die Zustimmung der Urheber und Rechteinhaber für Werknutzungen eingeholt

werden. Gesetzliche Ausnahmen, die Schrankenregeln, sollten daher nach richterlicher Auffassung eher eng interpretiert werden.

All dies trägt zu massiver Verunsicherung gerade auch bei Bildungseinrichtungen bei und lässt diese im Zweifel vor Nutzungen auf Basis gesetzlicher Schrankenregelungen zurückschrecken. Zudem bleiben auch unter Fachjuristen nachstehend behandelte Einzelfragen und Details strittig, was die Rechtsfindung erschwert.

Vergütung

Für die meisten Schrankennutzungen besteht weiterhin die urheberrechtliche Vergütungspflicht. *Zustimmungsfrei doch vergütungspflichtig* umschreibt daher prägnant, wie die meisten Schranken funktionieren. Nur bei wenigen Schrankenbestimmungen ist keine Vergütung für Urheber und Rechteinhaber vorgesehen, so etwa bei der Zitierfreiheit des § 51 Urheberrechtsgesetz.

EXKURS

Die Urhebervergütung für Schrankennutzungen in den Augen des Gesetzgebers

Der Gesetzgeber hob bereits im Jahr 1962 bei der Verabschiedung des heute geltenden Urheberrechtsgesetzes die Bedeutung der Urhebervergütung wie folgt hervor:

Eine wichtige Grenze für die Einschränkung des Urheberrechts bildet vor allem der von der Rechtsprechung bereits zur Auslegung dieses geltenden Rechts entwickelte Gedanke, daß der Urheber zunächst an dem wirtschaftlichen Nutzen zu beteiligen ist, der aus seinem Werk gezogen wird. Aus diesem Grundsatz folgt nicht nur, daß das Urheberrecht keinen Einschränkungen unterliegen darf, die lediglich dem wirtschaftlichen Interesse einzelner Werknutzer dienen. Es muß auch vermieden werden, daß eine an sich im Allgemeininteresse gebotene Einschränkung mittelbar zu einer nicht gerechtfertigten Förderung derartiger wirtschaftlicher Einzelinteressen führt. In solchen Konfliktlagen erscheint es angebracht, lediglich den Verbotscharakter der betreffenden urheberrechtlichen Befugnis einzugrenzen, dem Urheber jedoch einen Anspruch auf angemessene Vergütung für die Benutzung seines Werkes zu belassen (BT-Drs. IV/270, S. 63).

Häufig ist Nutzern gar nicht bewusst, dass sie für Schrankennutzungen eine Urhebervergütung entrichten. Für die Privatkopie wird z.B. eine Geräte- und Leermedienabgabe erhoben. Eingezogen wird die Abgabe von den Verwertungsgesellschaften, welche das Geld an ihre Urheber und Rechteinhaber ausschütten.

BEISPIEL

Pauschalabgabe auf Hardware

Die Urhebervergütung auf Kopiergeräte und Datenträger wird geltend gemacht von den Verwertungsgesellschaften, die sich dazu in der Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ) zusammengeschlossen haben. Die Tarife betragen (mit Stand September 2014) z.B.:

- Festplatte: zwischen 5 und 34 Euro (abhängig vor allem von Aufzeichnungsfunktionen und Speicherkapazitäten)
- Mobiltelefon: zwischen 12 und 36 Euro (abhängig vor allem von Bestehen eines Touchscreens und der Speicherkapazität)
- USB-Stick: zwischen 0,91 und 1,56 Euro (abhängig von der Speicherkapazität)
- Speicherkarte: zwischen 0,91 und 1,95 Euro (abhängig von der Speicherkapazität)
- Audio-Leerkassetten, DAT-Kassetten, Minidisks, Audio-CD-R und Audio-CD-RW: 0,0614 Euro je Spielstunde

Erhoben werden die Pauschalabgaben gemäß den §§ 54 bis 54h Urheberrechtsgesetz nicht bei den Endnutzern, sondern bei den Herstellern, Händlern und Importeuren der entsprechenden Hardware. Diese beziehen die Urheberabgabe in ihre Preiskalkulation ein, weisen den Posten aber in den Preisangaben gegenüber den Kunden in der Regel nicht aus.

Bei zahlreichen anderen Schrankenregelungen ist die Vergütung über sogenannte Einzel-, Gesamt- oder Rahmenverträge organisiert. Gesetzlich oftmals ausdrücklich vorgegeben ist, dass die Vergütungsansprüche für Schrankennutzungen ausschließlich durch Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden können. Die zuständigen Verwertungsgesellschaften schließen dann Vereinbarungen mit den vergütungspflichtigen Einrichtungen oder ihren Verbänden. Für die Nutzung von Unterrichtsmaterialien in den E-Learning-Plattformen der Hochschulen (Schranke des § 52a Urheberrechtsgesetz)

berrechtsgesetz) beispielsweise verhandeln die Verwertungsgesellschaften mit den Bundesländern als den Trägern der Hochschulen.

HINWEIS

Besteht bei Nutzungen, für die eine Schrankenregelung gilt, eine Vergütungspflicht?

Wichtige Schrankenregeln sind vergütungspflichtig, so z.B. die Privatkopie (§ 53 Urheberrechtsgesetz) oder die Schranke für E-Learning-Plattformen (§ 52a Urheberrechtsgesetz). Die Vergütung wird dabei unterschiedlich erhoben: Für die Privatkopie ziehen die Verwertungsgesellschaften eine Abgabe auf die Hardware- und Kopiergeräte ein. Bei der E-Learning-Schranke schließen die Träger der Hochschulen einen Gesamtvertrag mit den Verwertungsgesellschaften ab.

Von dem Grundsatz „zustimmungsfrei doch vergütungspflichtig“ gibt es nur wenige Ausnahmen. Eine solche ist die Zitierfreiheit nach § 51 Urheberrechtsgesetz.

Überblick über bildungsrelevante Schrankenregeln

Die folgende Tabelle 2 verzeichnet eine Auswahl gesetzlicher Schrankenbestimmungen. Aufgenommen sind Schrankenbestimmungen mit breiter Bedeutung oder Bezügen zum Bildungsbereich. Die jeweils konkreten Anwendungsvoraussetzungen der einzelnen Schrankenbestimmungen sind sorgfältig zu ermitteln, zu prüfen und einzuhalten.

Schrankenbezeichnung	Begünstigte	Vergütungspflicht	Gesetzesstelle	Kurzbeschreibung
vorübergehende Vervielfältigungshandlungen	alle	nein	§ 44a UrhG	Caching, Browsing und ähnlich technisch flüchtige Kopien
Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch	Verleger von Sammlungen zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch	ja	§ 46 UrhG	erfasst nicht Online-Bereich
Schulfunksendungen	Schulen sowie Einrichtungen der Lehrerbildung und der Lehrerfortbildung	teils	§ 47 UrhG	speziell für Schulfunk

Schrankenbezeichnung	Begünstigte	Vergütungspflicht	Gesetzesstelle	Kurzbeschreibung
öffentliche Reden	Zeitungen, Zeitschriften, andere Druckschriften oder sonstige Datenträger	nein	§ 48 UrhG	Vervielfältigung und Verbreitung von Reden über Tagesfragen sowie Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Reden bei öffentlichen Verhandlungen vor staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Organen
Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare	Zeitungen und Informationsblätter	ja	§ 49 UrhG	Nachdruck und die öffentliche Wiedergabe von Rundfunkkommentaren und einzelnen Artikeln sowie mit ihnen im Zusammenhang veröffentlichte Abbildungen, die politische, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen betreffen
Berichterstattung über Tagesereignisse	Rundfunksendungen, Online-Medien, Zeitungen, Zeitschriften oder Film	nein	§ 50 UrhG	tagesaktuelle Berichterstattung im Informationsinteresse der Allgemeinheit
Zitate	alle	nein	§ 51 UrhG	Zitieren aus fremden, geschützten Werken
öffentliche Wiedergabe	Veranstaltungen ohne Erwerbszweck, ohne Eintritt und unvergütet ausübenden Künstlern	teils	§ 52 Abs. 1 UrhG	Wiedergabe veröffentlichter Werke bei Veranstaltungen wie z.B. der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenenbetreuung sowie, unter weiteren Voraussetzungen, für Schulveranstaltungen. Aber keine Bühnenaufführungen oder Online-Nutzungen
öffentliche Wiedergabe bei kirchlichen Veranstaltungen	Gottesdienste, andere kirchliche Feiern mit liturgischem Charakter	ja	§ 52 Abs. 2 UrhG	Wiedergabe veröffentlichter Werke. Aber keine Bühnenaufführungen oder Online-Nutzungen
öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht	Schulen, Hochschulen, nicht-gewerbliche Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie Einrichtungen der Berufsbildung	ja	§ 52a UrhG	kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht. Nicht aber Schulbücher und ähnliche Schulmaterialien, Filme eingeschränkt

Schrankenbezeichnung	Begünstigte	Vergütungspflicht	Gesetzesstelle	Kurzbeschreibung
öffentliche Zugänglichmachung für Forschung	Personengruppen aus Wissenschaft und Forschung für deren eigene wissenschaftliche Forschung	ja	§ 52a UrhG	Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften für eigene wissenschaftliche Forschung
Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven	Bibliotheken, Museen oder Archive mit elektronischen Leseplätzen	ja	§ 52b UrhG	Anzeigen an elektronischen Leseplätzen für Forschungszwecke und private Studien
Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch	alle	ja	§ 53 Abs. 1 UrhG	analoge und elektronische Kopien zum privaten Gebrauch. Nicht Musiknoten
Vervielfältigungen zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch	alle	ja	§ 53 Abs. 2 UrhG	analoge und elektronische Kopien zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch. Nicht Musiknoten
Vervielfältigungen zur Veranschaulichung des Unterrichts	Unterrichtsteilnehmende in Schulen, in nicht-gewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in Einrichtungen der Berufsbildung	ja	§ 53 Abs. 3 Nr. 1 UrhG	analoge und elektronische Kopien von kleinen Teilen eines Werkes, von Werken von geringem Umfang oder von einzelnen Zeitungs- und Zeitschriftenbeiträgen zur Veranschaulichung des Unterrichts. Nicht aber Schulbücher, ähnliche Schulmaterialien und Musiknoten
Vervielfältigungen für bestimmte Prüfungen	staatliche Prüfungen und Prüfungen in Schulen, Hochschulen, in nicht-gewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in der Berufsbildung	ja	§ 53 Abs. 3 Nr. 2 UrhG	analoge und elektronische Kopien von kleinen Teilen eines Werkes, von Werken von geringem Umfang oder von einzelnen Zeitungs- und Zeitschriftenbeiträgen für bestimmte Prüfungen. Nicht aber Schulbücher, ähnliche Schulmaterialien und Musiknoten
Kopienversand auf Bestellung	öffentliche Bibliotheken	ja	§ 53a UrhG	Kopienversand durch Bibliotheken
Werke in Ausstellungen, öffentlichem Verkauf und öffentlich zugänglichen Einrichtungen	Ausstellungsveranstalter	nein	§ 58 Abs. 1 UrhG	Kopieren, Verbreiten und Online-Stellen von Fotografien und bildender Kunst zur Bewerbung öffentlicher Ausstellungen

Schrankenbezeichnung	Begünstigte	Vergütungspflicht	Gesetzesstelle	Kurzbeschreibung
Werke in Ausstellungen, öffentlichem Verkauf und öffentlich zugänglichen Einrichtungen	öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen oder Museen	nein	§ 58 Abs. 2 UrhG	Katalogbildfreiheit für Ausstellungen oder zur Bestandsdokumentation. Aber keine Online-Verzeichnisse oder Online-Dokumentationen
Werke an öffentlichen Plätzen	alle	nein	§ 59 UrhG	Straßenbildfreiheit: Fotografieren, Malen und Filmen im öffentlichen Raum, bei Bauwerken beschränkt auf deren Außenansicht (z.B. Straßenfront)
verwaiste Werke	öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Archive sowie Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes	teils	§§ 61 bis 61c UrhG	Kopieren und Online-Stellen (Digitalisierung) verwaister Werke
vergriffene Werke	alle	ja	§ 13d und 13e Urheberrechtswahrnehmungsgesetz (keine Schranke, sondern Wahrnehmungsvermutung)	Kopieren und Online-Stellen (Digitalisierung) vergriffener Print-Werke aus Beständen öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Archiven und von im Bereich des Film- oder Tonerbes tätiger Einrichtungen zu nicht-gewerblichen Zwecken

Tabelle 2: Überblicksdarstellung einzelner Schrankenregelungen

Bei speziellen Urheber- und Leistungsschutzrechten wie etwa dem Schutz von Datenbanken oder von Software gelten besondere Schrankenbestimmungen.

Schulen und Einrichtungen der Aus-, Weiter- und Berufsbildung gemäß Urheberrechtsgesetz

Durch die gesetzlichen Schrankenbestimmungen sind jeweils nur die konkret benannten Personen und Einrichtungen begünstigt. Im Folgenden erfolgt daher eine Beschreibung der jeweils in den Schranken entsprechend bezeichneten berechtigten Einrichtungen aus Perspektive des Urheber-

rechts. Eine Ausdehnung im Übrigen beispielsweise auf andere Einrichtungen der Erwachsenenbildung ist urheberrechtlich nicht möglich.

Schulen

Aus urheberrechtlicher Sicht handelt es sich bei Schulen um öffentlich zugängliche Schulen wie z.B. allgemeinbildende Schulen, Berufs- und berufsbildende Schulen, Sonderschulen, Abendschulen sowie Institutionen mit fest institutionalisiertem Fernunterricht. Nicht entscheidend ist, ob sich die Schulen in öffentlicher oder in privater Trägerschaft befinden, oder ob sie staatlich oder anerkannt sind.

MERKREGEL

Nicht Schulen im urheberrechtlichen Sinn sollen hingegen Volkshochschulen, die Anbieter von Privat- und Nachhilfeunterricht, Repetitorien sowie andere Anbieter sein, die einzelne Kurse und Veranstaltungen mit begrenzter Dauer durchführen. Das bedeutet für diese Bildungseinrichtungen, dass sie sich nicht auf die entsprechenden Schrankenregeln des Urheberrechtsgesetzes berufen können.

Nicht-gewerbliche Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung und Einrichtungen der Berufsbildung

Die nicht-gewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie die Einrichtungen der Berufsbildung erstrecken sich auf die betriebliche Weiterbildung und den betrieblichen Unterricht von Auszubildenden unter Einschluss auch der betrieblichen Ausbildung und überbetrieblichen Ausbildungsstätten, sie umfassen den gesamten Bereich der Berufsbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes. Dazu zählen auch staatliche Stellen für die Referendarausbildung nach Abschluss eines Hochschulstudiums. Die vorstehend bezeichneten Einrichtungen dürfen keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen.

2.4 Schrankenregeln konkret

Die folgende Darstellung ist beschränkt auf Schrankenbestimmungen, die sich ausdrücklich und speziell an Bildungseinrichtungen wenden.

Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch (§ 46 Urheberrechtsgesetz)

„Für den Unterrichtsgebrauch in Schulen, in nicht-gewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung oder in Einrichtungen der Berufsbildung oder für den Kirchengebrauch“ bestimmte und entsprechend gekennzeichnete Sammlungen dürfen erstellt werden, wenn dabei eine größere Anzahl von Urhebern repräsentiert ist. Für solche Sammlungen sind im Rahmen der Schrankenbestimmung das Kopieren, Verbreiten und Online-Stellen erlaubt. Die Urheber müssen vorab mit einem in § 46 Urheberrechtsgesetz genau beschriebenen Verfahren auf die geplante Sammlung hingewiesen werden und haben einen Vergütungsanspruch. Dem Umfang nach begrenzt ist das Schrankenprivileg auf Teile eines Werkes. Nur bei Texten und Musik dürfen auch kleine Werke vollständig aufgenommen werden. Zudem dürfen einzelne Fotografien und Werke der bildenden Kunst eingebunden werden. Werden hingegen Materialien von Schulbuchverlagen aufgenommen, erfordert das Online-Stellen für den Unterrichtsgebrauch an Schulen prinzipiell die Zustimmung der Schulbuchverlage. Sammlungen für den Musikunterricht an Musikschulen sind ebenfalls von der gesetzlichen Schrankenprivilegierung ausgeschlossen.

Beispiele und praktische Hinweise

- Schulen können auf Basis von § 46 Urheberrechtsgesetz keine Sammlung mit vollständigen Romanen herausgeben, weil Romane nur auszugsweise in Sammlungen aufgenommen werden dürfen. Schulen können hingegen mit Gedichten, Kurzgeschichten, Liedtexten, Tonfolgen und Liedern als „Werken geringen Umfangs“ eine entsprechend gewidmete Sammlung erstellen.
- Entsprechende Sammlungen können realisiert sein in Buchform, auf Bild- und Tonträgern, in Diaserien oder als elektronische Publikationen. Zu beachten ist jedoch das Online-Verbot für Sammlungsmaterialien von Schulbuchverlagen.

- Den gesetzlich allein privilegierten Zweck „für den Unterrichtsgebrauch“ nicht erfüllt hat nach einer Gerichtsentscheidung eine als „Schulbegleitbuch“ bezeichnete Sammlung, die an die Allgemeinheit verkauft werden sollte.
- Online gestellte Sammlungen „für den Unterrichtsgebrauch“ dürfen nicht allgemein zugänglich sein. Zugangsberechtigt sein dürfen nur Personen mit Unterrichtsnutzung.
- Hilfsmittel für Lehrkräfte oder für das Selbststudium gesammelte Materialien sind nicht nach § 46 Urheberrechtsgesetz privilegiert, weil solche Sammlungen nicht zum Gebrauch in den Schulen bzw. im Unterricht bestimmt sind.
- Sammlungen von Musikwerken sind an allgemeinen Bildungseinrichtungen im Musikunterricht erlaubt, nicht jedoch, wenn sie für die Verwendung an Musikschulen bestimmt sind (→ Kap.2.6).
- Bei Kopien der Sammlung oder ihrer Online-Bereitstellung ist kraft Gesetz „deutlich anzugeben, wozu die Sammlung bestimmt ist“. Deutlich sichtbar und erkennbar realisiert ist ein solcher Hinweis auf den Unterrichtszweck in der Regel jedenfalls mit einem entsprechenden Vermerk auf der Titelseite, ggf. auch auf dem Einband.

Schulfunksendungen (§ 47 Urheberrechtsgesetz)

Diese Schrankenbestimmung bezieht sich speziell und ausschließlich auf Schulfunksendungen, d.h. auf Sendungen, die gewöhnlich als Schulfunk bezeichnet werden und/oder speziell für den Unterricht an Schulen produziert wurden. Nicht erfasst sind damit zumeist z.B. Funk- und Telekollegs, Fernsprehskurse, Sprachlehrgänge oder generell Unterrichtssendungen aus dem allgemeinen Rundfunk (Radio und Fernsehen).

Vor allem Schulen sowie Einrichtungen der Lehrerbildung und der Lehrerfortbildung dürfen Schulfunksendungen aufzeichnen, um sie später (nur) im Unterricht zu zeigen. Der Gesetzgeber möchte damit die Gestaltung des Schulunterrichts erleichtern, indem Schulsendungen didaktisch sinnvoll auch zu einem späteren Zeitpunkt als dem Sendungstermin gezeigt werden können. Die Aufzeichnung ist jedoch spätestens am Ende des folgenden Schuljahres zu löschen. Sollen Aufzeichnungen länger aufbewahrt bleiben (etwa in einem Schularchiv), haben die Urheber dafür einen Vergütungsanspruch. Aufzeichnungen und Mitschnitte erfolgen auf Bild- und Tonträgern (z.B. Kassettenrecorder, CD-ROM, Video, DVD, Blu-ray Disc, Disketten, Festplatten, USB-Stick).

Zitate (§ 51 Urheberrechtsgesetz)

Das Zitatrecht ist Ausdruck der grundrechtlich in Artikel 5 Grundgesetz verankerten Meinungs-, Informations-, Kunst- und Wissenschaftsfreiheit. Die Zitierfreiheit trägt damit bei zur freien geistigen Auseinandersetzung, zu Dialog, Kritik und kultureller Entwicklung. Landläufig wird unter „Zitieren“ oftmals das Verwenden fremden Materials mit Quellenangabe verstanden. Um sich auf die Zitierfreiheit nach § 51 Urheberrechtsgesetz berufen zu können, müssen jedoch weitere Voraussetzungen eingehalten werden:

- Zitatzweck
- Zitatmaterial bereits veröffentlicht
- Änderungsverbot
- Quellenangabe
- Kennzeichnung als Zitat
- in eigenständigem Werk zitieren
- in gebotenen Umfang

Zitatzweck

Die zitierten Stellen müssen einen näheren Beleg- oder Erörterungscharakter für die eigenen oder referierenden Ausführungen aufweisen. Die eigene Arbeit muss sich ggf. kritisch mit dem Zitat auseinandersetzen, etwa hilfsweise oder beispielhaft den eigenen Gedankengang unterstützen. Wäre ein selbstständiger Text ohne das eingebundene Bildzitat nicht mehr verständlich, erfüllt dies z.B. die Belegfunktion. Der Zitatzweck verlangt eine innere Verbindung der eigenen Ausführungen zu dem zitierten Material. Eine solche innere Verbindung des eigenen Werkes mit dem Zitat liegt insbesondere dann nicht vor, wenn die fremden Materialien nur als Illustration, zur „Aufhübschung“ aufgenommen wurden oder den Nutzern Werke als „Service“ (etwa in der Anlage) mitgeliefert werden sollen.

Der Zitatzweck ist *nicht* schon dadurch erfüllt, dass die Quelle angegeben wird. Der Zweck des Zitats bestimmt maßgeblich auch den notwendigen und damit gesetzlich noch zulässigen Umfang des Zitats.

Zitatmaterial bereits veröffentlicht

Zitiert werden darf nur, was bereits mit Willen der Urheber veröffentlicht wurde.

Änderungsverbot

Zitierte Stellen dürfen nicht verändert werden nach § 62 Urheberrechtsgesetz. Schon geringfügige Änderungen können Bearbeitungen im Sinne des § 23 Urheberrechtsgesetz darstellen mit den dafür geltenden gesetzlichen Anforderungen (→ Kap. 1.2). Zusammenfassungen, Abstracts oder andere Arrangements mit Auslassungen, (geringen) Bearbeitungen etc. sind daher keine Zitate.

Quellenangabe

Grundsätzlich ist bei jedem Zitat die Quelle deutlich anzugeben. Maßgebend ist dafür das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft: Urheber sind frei darin, zu bestimmen, ob und wie sie bei der Nutzung ihrer Werke bezeichnet werden möchten (§ 13 Urheberrechtsgesetz, → Kap. 1.2). Werden ganze Sprach- oder Musikwerke, Zeitungsartikel oder Rundfunkkommentare zitiert, ist eine erweiterte Quellenangabe gemäß § 63 Urheberrechtsgesetz erforderlich.

In Checkliste 5 sind die wichtigsten Angaben aufgeführt, die ein Quellenvermerk enthalten sollte.

CHECKLISTE 5

Erforderliche Informationen in Quellenangaben



- Name des Urhebers (ggf. als Urheberbezeichnung auch Herausgeber sowie Verleger)
- Fundstelle mit Werkbezeichnung (Titel), ggf. Seitenangabe
- Quelle ist deutlich und eindeutig zu vermerken
- Erkennbarkeit des Zitats
- bei ganzen Sprach- und Musikwerken, bei Zeitungsartikeln sowie bei Rundfunkkommentaren sind zusätzliche Quellenangaben (z.B. Verlag, Zeitungstitel, Sendeunternehmen) zu vermerken. Ferner ist ggf. auf Kürzungen oder Änderungen hinzuweisen.

Die konkrete Umsetzung und Ausgestaltung dieser Anforderungen orientiert sich auch an den Medientypen (offline und/oder online).

Kennzeichnung als Zitat

Zitate müssen erkennbar sein als fremde Werke. Die eigene und fremde Arbeit muss eindeutig abgrenzbar sein. Gerichte urteilten, dass Zitate nicht ununterscheidbar in das zitierende Werk integriert sein dürfen, sondern als fremde Zitat erkennbar bleiben müssen.

In eigenständigem Werk zitieren

Zitiert werden kann urheberrechtlich nur in eigenständigen und unabhängigen Werken. Lediglich eine Ansammlung von Zitaten ohne weiteren eigenen Beitrag ist daher nicht vom Zitatrecht gedeckt. Auch wenn ein Titelblatt wesentlich (nur) aus einem bestimmten Werk besteht oder durch dieses entscheidend geprägt wird, ist fraglich, ob das Titelblatt im Übrigen eigenständig ist.

In gebotenem Umfang

Im Rahmen einer konkreten Abwägung aller Umstände des Einzelfalls sind die Grenzen zu bestimmen, die dem jeweils noch gesetzlich gerechtfertigten Umfang des Zitats entsprechen.

HINWEIS

Wissenschaftliches Großzitat

Gesetzlich besonders weitgehend privilegiert ist das Zitieren in wissenschaftlichen Arbeiten. Als sogenanntes wissenschaftliches Großzitat dürfen einzelne, fremde Arbeiten vollständig zitiert werden, wenn sie gemäß § 51 Satz 2 Nr. 1 Urheberrechtsgesetz in „ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden“. Das Zitat muss demzufolge den Inhalt der wissenschaftlichen Darstellung erläutern. Als Beispiel dienen können Fotografien, die zur Erläuterung wissenschaftlicher Begleittexte von Ausstellungskatalogen gehören.

Sind diese Voraussetzungen vollständig erfüllt, darf ohne Zustimmung und ohne Vergütung der Urheber zitiert werden. Das so urheberrechtlich zulässige Zitieren umfasst das Kopieren, Verbreiten und Online-Stellen. Zitiert werden dürfen Stellen aus Texten, Musik, Filmen, Bildern und anderen Werkarten.

HINWEIS**Verlinken**

Das Setzen von *Hyperlinks* auf andere Internetseiten ist nach derzeit allgemein verbreiteter Rechtsauffassung grundsätzlich urheberrechtsfrei (→ Kap.1.2). Ein solcher Verweis ist damit in der Regel zulässig, ohne dass das Zitatrecht anzuwenden wäre.

Der folgende Exkurs beschäftigt sich mit der Frage, ob das Setzen von Hyperlinks auf evtl. rechtswidrige Angebote/Inhalte im Rahmen der Presse- und Meinungsfreiheit zulässig ist.

HINWEIS**Grundrechtlicher Schutz auch für störende Online-Berichterstattung**

Die besondere Bedeutung der grundrechtlich geschützten Presse- und Meinungsfreiheit wird deutlich in einem jahrelangen Gerichtsstreit zwischen dem Heise Verlag und der deutschen Musikindustrie. Heise online hatte über Software berichtet, mit der illegal Kopierschutzmaßnahmen bei DVDs umgangen werden kann. Im Online-Artikel von Heise online führte ein Link zur Homepage eines Anbieters der entsprechenden Software. Nach dem Gang durch alle Gerichtsinstanzen entschied der Bundesgerichtshof (Urteil v. 14.10.2010, Az. I ZR 191/08), dass die Links im Rahmen der Online-Berichterstattung von der Presse- und Meinungsfreiheit gedeckt sind. Links erschließen laut Bundesgerichtshof „vergleichbar einer Fußnote zusätzliche Informationsquellen“ und „dienen im Zusammenhang des gesamten Beitrags damit entweder als Beleg für einzelne ausdrückliche Angaben oder sollen diese durch zusätzliche Informationen ergänzen“. Damit seien die Links vom Gewährleistungsgehalt der Pressefreiheit und von der Meinungsfreiheit umfasst. Und schließlich: „Der Schutz der Meinungs- und Pressefreiheit umfasst auch Informationen, die Dritte beleidigen, aus der Fassung bringen oder sonst stören können.“

Abschließend werden in der Checkliste 6 noch einmal die wichtigsten Aspekte zum Thema „Zitat“ genannt.

CHECKLISTE 6

**Was ist von der Zitierfreiheit gedeckt? Was darf ich wo und in welchem Umfang zitieren?**

- Zitatzweck, d.h. die zitierten Stellen müssen einen näheren Beleg- oder Erörterungscharakter für die eigenen oder referierenden Ausführungen aufweisen
- bereits veröffentlichte Vorlage, d.h. zitiert werden darf nur, was bereits erlaubterweise veröffentlicht wurde
- Änderungsverbot, d.h. zitierte Stellen dürfen nicht verändert werden
- Quellenangabe, d.h. bei jedem Zitat ist die Quelle anzugeben
- Kennzeichnung als Zitat, d.h. Zitate müssen als fremde Werke erkennbar sein
- in eigenständigem Werk, d.h. zitiert werden kann nur in eigenständigen Werken
- in gebotenen Umfang, d.h. hier ist eine Abwägung im Einzelfall notwendig. Für das Zitieren in wissenschaftlichen Arbeiten (sog. wissenschaftliches Großzitat) gilt, dass hier einzelne fremde Arbeiten vollständig zitiert werden dürfen, wenn sie den Inhalt der eigenen wissenschaftlichen Darstellung erläutern.

**Öffentliche Wiedergabe bei Schulveranstaltungen
(§ 52 Urheberrechtsgesetz)**

Bestimmte öffentliche Wiedergaben urheberrechtlich geschützter Werke sind in engen Grenzen bei bestimmten Schulveranstaltungen gemäß § 52 Urheberrechtsgesetz ohne Vergütung der Rechteinhaber und ohne deren Zustimmung zulässig. Prinzipiell nicht privilegiert sind jedoch Online-Nutzungen, öffentliche bühnenmäßige Darstellungen, Funksendungen sowie die öffentliche Wiedergabe von Filmen.

CHECKLISTE 7

Schrankenprivileg für Schulen

Um sich auf das Schrankenprivileg im Zusammenhang mit Schulveranstaltungen berufen zu können, müssen alle nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sein.

- Wiedergabe *bereits veröffentlichter Werke*
- Schule ist Veranstalter
- Veranstaltung mit sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmungen
- kein Erwerbszweck des Veranstalters
- unentgeltlicher Zugang für alle Teilnehmenden
- Angabe der Quelle, wenn dies bei Veranstaltungen dieser Art üblich ist
- ggf. auftretende Künstler, vortragende oder aufführende Personen erhalten keine besondere Vergütung
- keine Online-Nutzungen (keine Online-Verbreitung)
- keine bühnenmäßigen Darstellungen, keine Funksendungen, keine Filmvorführungen

Beispiele und praktische Hinweise

- Ein *Erwerbszweck* liegt nach den Gesetzesmaterialien beim Veranstalter vor, wenn dadurch dessen Erwerb unmittelbar oder mittelbar gefördert wird. Nicht entscheidungserheblich ist hingegen, ob ein Gewinn erzielt wird oder in welcher Rechtsform bzw. Trägerschaft der Veranstalter organisiert ist. Es bleibt daher auch für Veranstalter der öffentlichen Hand jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob ein Erwerbszweck verfolgt wird.
- *Unentgeltlich* ist eine Veranstaltung jedenfalls nicht, wenn Teilnehmende Eintritt entrichten müssen. Dem stehen erhobene Unkostenbeiträge oder andere Zutrittsleistungen der Teilnehmenden gleich. Auf der anderen Seite ist eine Veranstaltung nicht allein deshalb entgeltlich, wenn ein Verein als Veranstalter auftritt und für Mitglieder z.B. eine jährliche Beitragspflicht besteht. Auch dürfen z.B. Getränke bei der Veranstaltung verkauft werden. Genauer betrachtet werden müssen jedoch Spenden. Allgemeine Spenden sind in der Regel unschädlich. Anderes kann gelten, wenn Spenden derart veranstaltungsbezogen sind, dass für sie kostenlose oder vergünstigte Zugangskarten gewährt werden.
- Wenn bei der Wiedergabe ausübende Künstler (Vortragende und Aufführende) auftreten, dürfen diese für ihren Auftritt keine besondere Vergütung erhalten. Honorare in Geld, Ge-

schenken u.a. stellen regelmäßig eine solche besondere Vergütung dar, auch wenn sie von einer anderen Stelle als dem Veranstalter bezahlt werden. Unkosten (z.B. Reisekosten in üblichem Umfang) dürfen den ausübenden Künstlern jedoch ersetzt werden. Nicht relevant sind auch Gehälter, die angestellte Künstler oder Techniker beziehen.

- Urheberrechtlich fraglich ist, ob Schulveranstaltungen „nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen“ zugänglich sind. Häufig wird damit ein schulinterner Veranstaltungscharakter bestehen. Wenn Eltern und andere nahe Angehörige Zutritt haben, wird die Zweckbestimmung wahrscheinlich noch eingehalten sein, wenn darüber hinaus Teilnehmende angesprochen sind, wohl nicht mehr.
- Online-Nutzungen dürfen prinzipiell nicht auf Basis von § 52 Urheberrechtsgesetz erfolgen. Fremde Materialien dürfen demnach z.B. nicht auf der Homepage der Schulen abrufbar gemacht werden.

E-Learning-Plattformen (§ 52a Urheberrechtsgesetz)

Diese Schrankenbestimmung, aufgenommen erst im Jahr 2003 als § 52a Urheberrechtsgesetz, ist eine der modernsten Vorschriften des deutschen Urheberrechtsgesetzes. Sie soll dem elektronischen Arbeitsumfeld in Bildung und Wissenschaft Rechnung tragen. Die Schranke wird deshalb auch als Wissenschaftsschranke, E-Learning-Bestimmung oder Vorschrift für elektronische Semesterapparate oder Intranets an Hochschulen bezeichnet. Im Gesetz selbst lautet der Titel „Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung“. Damit wird klar, welche gesetzliche Befugnis unter bestimmten Voraussetzungen eingeräumt werden soll: Das Online-Stellen urheberrechtlich geschützter Materialien für Unterricht und Forschung. Die Bundesregierung begründete dies seinerzeit im Gesetzgebungsverfahren:

Mit § 52a wird – in ganz eng definiertem Umfang – berechtigten Interessen aus den Bereichen Unterricht und Wissenschaft Rechnung getragen. Diesen kann eine schrankengestützte Nutzung moderner Kommunikationsformen nicht grundsätzlich und umfassend in allen Fällen verwehrt sein (...) (BT-Drs. 15/38, S. 20).

Der „ganz eng definierte Umfang“ der Gesetzesbestimmung führt bis heute zu erheblichen Problemen. Rechtsanwender an Bildungseinrichtungen sehen sich mit einer Fülle an Beschränkungen, Grenzen und Unsicherheiten konfrontiert. Die rechtspolitische Auseinandersetzung hält seit dem Gesetzgebungsverfahren an: Schon seinerzeit beauftragte der Börsenverein des Deutschen Buchhandels ein Rechtsgutachten, das bei § 52a Urheberrechtsgesetz Verstöße gegen Verfassungs-, Europa- und Völkerrecht anführt. Letztlich befürchten Wissenschaftsverlage u.a., dass ihnen § 52a Urheberrechtsgesetz die Geschäftsgrundlage für Lehrbücher im Hochschulbereich entziehen könnte.

Zu den massivsten Auswirkungen zählt, dass der Gesetzgeber Bücher und andere Materialien der Schulbuchverlage kategorisch von § 52a Urheberrechtsgesetz ausgenommen hat. Einzigartig im Urheberrechtsgesetz ist auch die wiederholte Befristung dieser Schrankenbestimmung. Zunächst galt § 52a Urheberrechtsgesetz nur bis Ende 2006, dann wurde es verlängert bis Jahresende 2008, erneut bis 2012 und schließlich bis 31.12.2014. Dieses wenig planungssichere Vorgehen begründet der Gesetzgeber damit, dass in diesen Zeiträumen die (ggf. schädlichen) Wirkungen der Vorschrift auf die betroffenen Rechteinhaber ermittelt und dann bewertet werden sollten. Erst Ende 2014 strich der Gesetzgeber endgültig die Befristung, nachdem der Bundesgerichtshof in zwei Leitentscheidungen die Begrenzungen der Vorschrift näher konkretisiert hatte.

Diese äußerst interessanten Entwicklungen der umstrittenen Schrankenregel werden nun etwas eingehender und in chronologischer Reihenfolge dargestellt.

Geschichte des § 52a Urheberrechtsgesetz – ein Exkurs

Im Jahr 2001 setzten Harmonisierungs- und Modernisierungsbestrebungen des Urheberrechts europaweit ein mit der Richtlinie 2001/29 der europäischen Union.

2003 wurde mit Wirkung zum 13.09.2003 § 52a in das deutsche Urheberrechtsgesetz eingeführt als Teil des sogenannten „1. Korbes“ der Urheberrechtsgesetznovelle. Die Bestimmung wurde befristet bis zum 31.12.2006 (§ 137k Urheberrechtsgesetz). Im gleichen Jahr wurde ein im Auftrag des Deutschen Börsenhandels erstelltes Gutachten veröffentlicht, das erhebli-

che Zweifel an der Verfassungs- und Europarechtskonformität des § 52a Urheberrechtsgesetz äußert (vgl. Gounalakis 2003).

2005 erwartete das Bundesjustizministerium die erste Evaluierungsrunde der elektronischen Lernplattformen an Hochschulen im Rahmen von § 52a Urheberrechtsgesetz. Hierzu wurde eine Erhebung zu Nutzungszahlen durchgeführt.

Ein Jahr später, am 10.11.2006, wurde die Geltung des § 52a Urheberrechtsgesetz bis 31.12.2008 verlängert.

Infolgedessen fand 2007 erneut eine Erhebung statt und das Bundesjustizministerium erwartet die zweite Evaluierungsrunde der elektronischen Lernplattformen an Hochschulen im Rahmen von § 52a Urheberrechtsgesetz. Im Gesetzgebungsverfahren zum „2. Korb“ der Urheberrechtsnovelle häuften sich die Stimmen, die eine stärkere Beschäftigung mit dem Wissenschafts- und Bildungssektor forderten. So hielt es der Bundesrat

für dringend geboten, (...) ein bildungs- und wissenschaftsfreundliches Urheberrecht zu schaffen, das auch den Erfordernissen der durch das Grundgesetz besonders geschützten und nicht kommerziell ausgerichteten Einrichtungen in Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie dem Grundrecht auf Informationsfreiheit der Bürger weit stärker als bisher Rechnung trägt (BT-Drs. 16/1828, S. 37).

Auch der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung des Deutschen Bundestags forderte das Bundesjustizministerium bei den parlamentarischen Beratungen dazu auf, „möglichst rasch die Arbeiten an einem dritten Korb – einem Korb für die Belange von Bildung, Wissenschaft und Forschung in der Wissens- und Informationsgesellschaft – aufzunehmen“ (BT-Drs. 16/5939, S. 26).

Am 07.12.2008 wurde die Geltung des § 52a Urheberrechtsgesetz schließlich erneut verlängert bis zum 31.12.2012.

Im Koalitionsvertrag „Wachstum. Bildung. Zusammenhalt“ vom 26.10.2009 verabreden CDU/CSU und FDP auf Seite 103, dass sie „zügig die Arbeit an einem Dritten Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft („3. Korb“) aufnehmen“ würden.

Am 14.06.2010 hält Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger ihre „Berliner Rede zum Urheberrecht“. Damit gibt sie den Startschuss für den sogenannten „3. Korb“ der Urheberrechtsnovelle. Anschließend führt das Bundesjustizministerium mehrere Anhörungen unter den betroffenen Akteuren durch. Das daran anknüpfende Gesetzgebungsverfahren wird aber nicht eingeleitet.

Stattdessen begibt sich das Bundesjustizministerium im Jahr 2011 in die dritte Evaluierungsrunde der elektronischen Lernplattformen an Hochschulen im Rahmen von § 52a Urheberrechtsgesetz (Erhebungszeitraum Wintersemester 2010/2011). Die Erhebungen ergaben, dass in der Lehre 1.143.000 Werke und in der Forschung 258.000 Werke (teil-)genutzt wurden im Rahmen des § 52a Urheberrechtsgesetz. Insgesamt wurden damit ca. 1.400.000 Werke (teil-)genutzt (im Sommersemester 2007 gesamt 889.450) (vgl. Pflüger 2012).

Am 14.12.2012 erfolgt erneut eine Verlängerung des § 52a Urheberrechtsgesetz bis zum 31.12.2014. Der Bundestag forderte dabei die Bundesregierung auf, bis spätestens Mitte 2014

einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit der die befristete Sonderregelung des § 52a UrhG für Unterricht und Forschung in eine neu gefasste, dauerhafte Urheberrechtschranke überführt wird. Zu prüfen ist, ob diese Regelung in eine neue einheitliche Wissenschaftsschranke überführt werden kann (...) (BT-Drs. 17/11317).

Die Projektgruppe „Bildung und Forschung“ der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft legt am 08.01.2013 im Bundestag ihren Bericht vor. Darin findet sich folgende Handlungsempfehlung:

Die Enquete-Kommission empfiehlt zu prüfen, ob im Urheberrecht eine allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, die die bestehenden Schrankenprivilegierungen für Wissenschaft und Forschung zusammenfasst, verankert werden soll, um die Nutzung und Verbreitung von wissenschaftlichen Erkenntnissen in der Breite umfangreicher zu ermöglichen (BT-Drs. 17/12029, S. 90f.).

Am 27.11.2013 legen CDU/CSU und SPD ihren Koalitionsvertrag „Deutschlands Zukunft gestalten“ vor. Darin heißt es auf den Seiten 22 und 23:

Wir werden mit den Ländern und Akteuren aus allen Bildungsbereichen eine gemeinsame Strategie „Digitales Lernen“, die die Chancen der neuen Medien für gute Bildung entschlossen nutzt, entwickeln und umsetzen. Die digitale Lehrmittelfreiheit muss gemeinsam mit den Ländern gestärkt werden. Grundlage hierfür ist ein bildungs- und forschungsfreundliches Urheberrecht und eine umfassende Open-Access-Politik. Schulbücher und Lehrmaterial auch an Hochschulen sollen, soweit möglich, frei zugänglich sein, die Verwendung freier Lizenzen und Formate ausgebaut werden.

Weiterhin ist auf Seite 93 des Koalitionsvertrags formuliert:

Wir werden den wichtigen Belangen von Wissenschaft, Forschung und Bildung stärker Rechnung tragen und eine Bildungs- und Wissenschafts-schranke einführen. Wir werden prüfen, ob den öffentlichen Bibliotheken gesetzlich das Recht eingeräumt werden sollte, elektronische Bücher zu lizenzieren. Wir werden eine umfassende Open Access Strategie entwickeln, die die Rahmenbedingungen für einen effektiven und dauerhaften Zugang zu öffentlich finanzierten Publikationen und auch zu Daten (open data) verbessert.

Am 20.03.2013 ergeht ein Urteil des Bundesgerichtshofs zum Grundsatzverfahren über Vergütungshöhe und Abrechnungsmodus zwischen VG WORT und den Bundesländern als Träger der Hochschulen (Az. I ZR 84/11). Unter anderem urteilt der Bundesgerichtshof für E-Learning-Plattformen, dass Hochschulen pro Seite und Unterrichtsteilnehmenden 0,8 Cent als angemessene Vergütung an die VG WORT zu entrichten haben. Des Weiteren hat der Bundesgerichtshof vor allem Vorgaben für die nutzungsbezogene Abrechnung im Rahmen von § 52a Urheberrechtsgesetz aufgestellt.

Mit Urteil des Bundesgerichtshofs am 28.11.2013 zum Musterverfahren über Anwendungsvoraussetzungen des § 52a Urheberrechtsgesetz zwi-

schen Alfred Kröner Verlag und Fernuniversität Hagen (Az. I ZR 76/12) (vgl. Hartmann 2014) konkretisiert der Bundesgerichtshof, unter welchen Bedingungen Materialien in elektronische Semesterapparate ohne Genehmigung der Rechteinhaber eingestellt werden dürfen (s.u.).

Am 09.05.2014 werden die Ergebnisse einer Auftragsstudie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung präsentiert (vgl. de la Durantaye 2014). Die vorgeschlagene gesetzliche Neufassung des § 52a Urheberrechtsgesetz beinhaltet im Wesentlichen eine Konsolidierung einzelner Urheberrechtsschranken mit Bildungs-, Wissenschafts- und Bibliotheksbezug.

Im Oktober beschließt der Deutsche Bundestag, dass § 52a Urheberrechtsgesetz nun dauerhaft gelten soll.

Ein erheblicher Entscheidungsparameter ist ferner, ob Rechteinhaber und Urheber für die Schrankennutzungen angemessen vergütet werden. § 52a Urheberrechtsgesetz sieht einen solchen gesetzlichen Vergütungsanspruch vor, der von den Verwertungsgesellschaften geltend zu machen ist. Darüber streiten seit Jahren, auch gerichtlich, für den Textbereich die Verwertungsgesellschaft VG WORT und die Hochschulen, vertreten durch die Bundesländer. Der Konflikt wird nicht nur ausgetragen zur Höhe der Vergütung, sondern auch um den Abrechnungsmodus. Der Bundesgerichtshof hat dazu nun im Jahr 2013 geurteilt (vgl. Az. I ZR 84/11).

In einem weiteren Musterprozess klagte ein Wissenschaftsverlag gegen die Fernuniversität Hagen. Diese hatte für ihre Studierenden Kapitel eines Handbuchs auf ihrer E-Learning-Plattform abrufbar gemacht. Auch insofern erging Ende 2013 eine Leitentscheidung des Bundesgerichtshofs (vgl. Az. I ZR 76/12).

Auch für diese Schrankenregelung gilt: Nur bei Einhaltung aller nachstehenden Voraussetzungen dürfen Nutzungen erfolgen, ohne dass dafür eine Lizenz eingeholt werden muss.

- *Online-Stellen einschließlich der dafür erforderlichen Kopien durch Bildungseinrichtungen bzw. Lehrkräfte*

Die Bestimmung bezieht sich auf den Online-Bereich. Materialien dürfen zum elektronischen Abruf bereitgestellt werden.

- *Für Unterrichtszwecke*

Die Nutzung ist laut Bundesgerichtshof nicht auf „die zeitlichen und räumlichen Grenzen des Unterrichts beschränkt, sondern kann sich auf andere Zeiten (wie die Vor- oder Nachbereitung des Unterrichts) und Orte (etwa den häuslichen Arbeitsplatz) erstrecken“. Zur Begründung führen die Bundesrichter auch die Freiheit der Lehre aus Artikel 5 Grundgesetz an.

- *An Schulen, Hochschulen, nicht-gewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung*
Gesetzlich privilegiert sind ausschließlich die konkret benannten Bildungseinrichtungen (→Kap. 2.3).

- *Nur kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs und einzelne Beiträge aus Zeitungen und Zeitschriften*

Der Bundesgerichtshof bestimmt dazu für Texte feste Höchstgrenzen. Demnach dürfen als „kleine Teile eines Werkes“ maximal zwölf Prozent eines Werkes auf der elektronischen Lernplattform eingestellt werden. Zusätzlich dürfen generell nicht mehr als 100 Seiten abrufbar gemacht werden.

- *Materialien bereits veröffentlicht*

Die Materialien müssen zuvor bereits veröffentlicht worden sein.

- *Ausschließlich für einen bestimmten abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmenden*

Die Materialien dürfen *nicht* allgemein im Internet abrufbar sein. Mit Benutzernamen, Passwort, Registrierung oder anderen technischen Schutzmaßnahmen muss sichergestellt werden, dass nur die jeweils konkret zugehörigen Unterrichtsteilnehmenden Zugriff haben.

- *Gebotenheit der Nutzungen*

Nach der Leitentscheidung des Bundesgerichtshofs sind Schrankennutzungen schon dann nicht mehr „geboten und damit unzulässig, wenn der Rechteinhaber die Werke oder Werkteile in digitaler Form für die Nutzung im Netz der jeweiligen Einrichtung zu angemessenen Bedingungen anbietet“. Angemessen ist in diesem Sinne ein Lizenzangebot dann, wenn dafür eine angemessene Lizenzgebühr gefordert wird und das „Lizenzangebot unschwer aufzufinden ist und die Verfügbarkeit

des Werkes oder der Werkteile schnell und unproblematisch gewährleistet ist“.

- *Für nicht-kommerzielle Zwecke*
Unterricht und die entsprechenden Uploads dürfen nicht der Gewinnerzielung dienen.
- *Keine Materialien von Schulbuchverlagen*
Gesetzgeber und Bundesgerichtshof betonen übereinstimmend, dass in den Primärmarkt der Schulbuchverlage nicht durch eine gesetzliche Nutzungsprivilegierung gemäß § 52a Urheberrechtsgesetz eingegriffen werden darf.
- *Kinofilme*
Die öffentliche Zugänglichmachung ist frühestens zwei Jahre nach Kinostart lizenzfrei.

Kopien zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch (§ 53 Abs. 2 Nr. 1 Urheberrechtsgesetz)

Mit dieser Schrankenbestimmung soll sichergestellt werden, dass wissenschaftliches Arbeiten nicht durch häufige Lizenzinholungen behindert wird. Wissenschaftliche Tätigkeit ist insofern nicht eng zu verstehen und verlangt auch keine institutionelle Zugehörigkeit etwa zu einer Universität. Neben Forschungs-, Studien- oder Lehrzwecken kommen beispielsweise auch Nutzer in Betracht mit einem wissenschaftlichen Gebrauch insoweit, als sie sich über den Stand der Wissenschaft informieren wollen oder wissenschaftsaffin publizieren.

Um Kopien zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch ohne Lizenzinholung anfertigen zu dürfen, sind die nachstehenden Voraussetzungen zu befolgen:

- *Kopien für eigenen wissenschaftlichen Gebrauch*
Dem Bundesgerichtshof zufolge liegt ein wissenschaftlicher Gebrauch vor „durch Studierende, die sich in ihrer Ausbildung über den Erkenntnisstand der Wissenschaft informieren wollen“.
- *Kein gewerblicher Zweck*
Dies ist problematisch bei wissenschaftsnahen Auftragspublikationen oder anderen Auftragsarbeiten von Dozenten.

- *Gebotenheit der Kopien*
Es ist umstritten, inwieweit Kopien nicht mehr geboten sind, wenn der Erwerb oder die Ausleihe von Original Exemplaren den Lehrkräften bzw. Einrichtungen zumutbar ist. Laut Bundesgerichtshof ist das Anfertigen einer Kopie zwar nicht „geboten, wenn der Erwerb oder die Ausleihe des Werkes problemlos möglich und zumutbar ist. (...) Wird nur ein kleiner Teil eines Werkes zum wissenschaftlichen Gebrauch benötigt, ist es im Allgemeinen aber nicht zumutbar, das gesamte Werk zu erwerben oder auszuleihen. (...) In einem solchen Fall ist daher das Ausdrucken oder Abspeichern des in Form einer Datei zugänglichen Werkteils in der Regel als geboten anzusehen“ (BGH Urteil vom 28.11.2013, Az. I ZR 76/12, Rz. 70).
- *Nur Kopien*
Das Online-Bereitstellen ist nicht möglich.
- *Nur zur eigenen Verwendung*
Eine Weiterverbreitung/Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.
- *Anzahl der Kopien*
Diese ist auf einzelne Vervielfältigungsstücke beschränkt.
- *Quellenangabe*
Es sind vollständige Quellen nachzuweisen.
- *Herstellung zulässiger Kopien*
Die Herstellung ist auch durch (ggf. externe) Stellen wie z.B. Sekretariat oder Copyshop möglich.
- *Vorlagen*
Als Vorlagen dienen können analog erschienene Werke, aber auch (ausschließlich) online abrufbare Materialien.
- *Keine Kopien von Musiknoten*
Jedoch ist das Abschreiben der Noten zulässig.
- *Keine (nahezu) vollständigen Kopien*
Bücher oder Zeitschriften dürfen nicht (nahezu) vollständig kopiert werden (außer seit mindestens zwei Jahren vergriffen).

Kopien zur Veranschaulichung des Unterrichts (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 Urheberrechtsgesetz)

Für den Unterricht dürfen unter bestimmten Voraussetzungen Kopien erstellt werden, ohne dass dafür eine Lizenz bei den Rechteinhabern einzuholen ist.

Kopien zur Veranschaulichung des Unterrichts

Für diese Schrankenprivilegierung gelten folgende Anwendungsvoraussetzungen:

- *Unterricht (nur) an Schulen, nicht-gewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie Einrichtungen der Berufsbildung*
 Jedoch nicht erfasst sind Anbieter einzelner Kurse wie Volkshochschulen, private Nachhilfeschulen oder Repetitorien – hier besteht grundsätzlich eine Pflicht zur Lizenzierung (→ Kap.2.3).
- *Nur Kopien*
 Das Online-Bereitstellen ist nicht möglich.
- *Nur zur eigenen Verwendung im Rahmen des Unterrichtszwecks einschl. der Vor- und Nachbereitung der Lehrkräfte*
 Eine Weiterverbreitung/Weitergabe ist nicht zulässig.
- *Anzahl der Kopien*
 Diese ist auf die Teilnehmerzahl begrenzt (Kurs- bzw. Klassenstärke).
- *Begrenzung auf kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs und einzelne Beiträge aus Zeitschriften und Zeitungen*
 Diese Werke dürfen also nicht (nahezu) vollständig kopiert werden, es sei denn, sie sind seit mindestens zwei Jahren vergriffen.
- *Quellenangabe*
 Es müssen die vollständigen Quellen nachgewiesen werden.
- *Herstellung zulässiger Kopien*
 Diese sind auch durch (ggf. externe) Stellen wie z.B. Sekretariat oder Copyshop möglich.
- *Vorlagen*
 Analog erschienene Werke, aber auch (ausschließlich) online abrufbare Materialien können als Vorlagen dienen.
- *Keine Kopien aus Schulbüchern und anderen für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werken*
- *Keine Kopien von Musiknoten*
 Nur das Abschreiben von Noten ist zulässig.

Kopien für Prüfungen (§ 53 Abs. 3 Nr. 2 Urheberrechtsgesetz)

Das Erstellen von Kopien kann für Prüfungen gesetzlich privilegiert sein. Bildungseinrichtungen und Lehrende haben dafür diese Anwendungsvoraussetzungen zu prüfen:

Kopien für Prüfungen

- *Schulen, Hochschulen, nicht-gewerbliche Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie Einrichtungen der Berufsbildung*
Hierunter fallen auch Einrichtungen der Erwachsenen-/Weiterbildung.
- *Für staatliche Prüfungen*
Solche liegen auf jeden Fall bei Abnahme und Anerkennung durch den Staat vor, wobei auch Leistungsnachweise im Vorfeld von Abschlussprüfungen erfasst sind.
- *Nur Kopien*
Das bedeutet, dass das Online-Bereitstellen nicht möglich ist.
- *Nur zur eigenen Verwendung im Rahmen des Prüfungszwecks*
Eine Weiterverbreitung/Weitergabe ist somit nicht zulässig.
- *Anzahl der Kopien ist auf Prüfungsteilnehmer begrenzt (Kurs- bzw. Klassenstärke)*
- *Begrenzung auf kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs und einzelne Beiträge aus Zeitschriften und Zeitungen*
- *Quellenangabe*
Es müssen die vollständigen Quellen nachgewiesen werden.
- *Herstellung zulässiger Kopien*
Diese können auch durch (ggf. externe) Stellen wie z.B. Sekretariat oder Copyshop angefertigt werden.
- *Vorlagen*
Analog erschienene Werke, aber auch (ausschließlich) online abrufbare Materialien können als Vorlagen dienen.
- *Keine Kopien aus Schulbüchern und anderer für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werken*
- *Keine Kopien von Musiknoten*
Jedoch ist das Abschreiben zulässig.
- *Keine (nahezu) vollständigen Kopien*
Bücher oder Zeitschriften dürfen nicht (nahezu) vollständig kopiert werden, es sei denn, diese sind seit mindestens zwei Jahren vergriffen.

2.5 Materialien von Schulbuchverlagen

In aller Regel dürfen Schulbücher nicht im Rahmen der einzelnen Schrankenregelungen kopiert, verbreitet oder online gestellt werden. Der Gesetzgeber unterstellt damit Werke, die für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt sind, einem besonders strengen Urheberschutz. Begründet wird dies damit, dass Schrankenregelungen einen unzulässig starken Eingriff in die Primärmärkte der Schulbuchverlage bedeuten würden. Daher sind im deutschen Urheberrechtsgesetz sowohl bei seit Langem bestehenden Schrankenregeln wie § 53 Abs. 3 Urheberrechtsgesetz (s.o.) als auch bei modernen Schranken wie etwa für elektronische Lernplattformen Schulbuchmaterialien ausdrücklich ausgeschlossen.

2.6 Musiknoten

Vor allem bei den im Rahmen von § 53 Urheberrechtsgesetz erlaubten Kopien ist das Kopieren von Musiknoten stets ausgeschlossen. Der Gesetzgeber trägt damit der Befürchtung Rechnung, dass das lizenzfreie Kopieren von Notenblättern eine allzu große Beeinträchtigung der Absatzmöglichkeiten der Verlagsprodukte bedeuten würde. Damit ist z.B. auch für das Einscannen von Notenblättern eine Lizenz des Musikverlags erforderlich. Gesetzlich ausdrücklich erlaubt gemäß § 53 Abs. 4 Urheberrechtsgesetz ist lediglich das handschriftliche Abschreiben von Musiknoten.

Filigran differenziert ist die gesetzliche Erlaubnis nach § 46 Urheberrechtsgesetz. Demnach dürfen unter den weiteren gesetzlichen Voraussetzungen (→Kap. 2.4) aus einzelnen Musiknoten und anderen Musikwerken Sammlungen für den Unterrichtsgebrauch in (allgemeinbildenden) Schulen erstellt werden. Wenn die Verwendung jedoch für den Musikunterricht an (hauptsächlichen) Musikschulen vorgesehen ist, soll dieses Schrankenprivileg kraft Gesetz nicht gelten.

2.7 Veranstaltungsbilder

Bei der Verwendung von Bildern mit abgebildeten Personen sind unterschiedliche Rechte zu beachten. Fotografen und ggf. Agenturen halten die Urheber- und Leistungsschutzrechte; die Auftraggeber lassen sich (exklusive) Rechte einräumen und die Abgebildeten können sich auf ihre Persönlichkeitsrechte berufen. Hinzu kommen oft noch weitere Lizenzbedingungen und Zitierpflichten. So müssen insbesondere die Urheber und Rechteinhaber ausreichend als Fundstelle angegeben werden. Bei Rechtsverstößen drohen Abmahnungen und ggf. Schadenersatzforderungen.

Für Rechtsanwender sind bei der Nutzung von Fotografien mit abgebildeten Personen damit häufig drei Rechtspositionen zu beachten:

- Urheberpersönlichkeitsrechte der Fotografen (v.a. Recht auf Namensnennung, Recht auf Erstveröffentlichung),
- Urheberverwertungsrechte („Lizenzen“) der Fotografen und ggf. der Agentur/des sonstigen Rechteinhabers für den Schutz der Fotos als Lichtbildwerke (§ 2 Urheberrechtsgesetz) und Lichtbilder (§ 72 Urheberrechtsgesetz),
- Persönlichkeitsschutz abgebildeter Personen (v.a. Recht am eigenen Bild nach Kunsturhebergesetz).

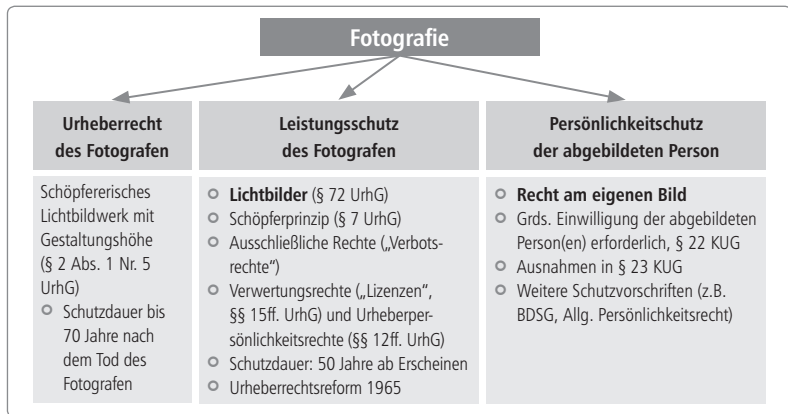


Abbildung 9: Fotografie – Rechte und Nutzung

Bezüglich der Urheberrechte der Fotografen und ggf. der beauftragten Bildagenturen kann auf die vorangegangenen Abschnitte zu den Urheberpersönlichkeitsrechten und Verwertungsrechten (→ Kap. 1.2) verwiesen werden.

Bei Beauftragungen sollte in der Lizenzabsprache festgelegt werden, welche Verwertungsrechte an den Bildern eingeräumt werden. Ferner sollte eine Einigung darüber festgehalten werden, ob und ggf. wie die Fotografen oder das beauftragte Fotostudio namentlich benannt werden möchten. Diese Vereinbarungen sollten vor allem getroffen werden hinsichtlich der kurzfristig absehbaren Nutzungswünsche der Bildungseinrichtung, aber auch zur Absicherung evtl. erst später aufkommender Nutzungsanfragen.

Des Weiteren sollten die erforderlichen Lizenzen eingeholt werden, abhängig von gewünschten Nutzungen in Offline- und/oder Online-Zusammenhängen; siehe hierzu nochmals in den vorangegangenen Abschnitten zu Verwertungsrechten und Lizenzierung (→ Kap. 1.2 und 2.1).

Nehmen Mitarbeitende und Lehrende von Bildungseinrichtungen Fotografien bei Veranstaltungen, Kursen und anderen Gelegenheiten auf, ist zu ermitteln, wer die Verwertungsrechte an den Bildern hat („Rechteinhaber“ → Kap. 1.3) und, ebenso wie bei externen Fotografen, ob und wie die Mitarbeitenden und Lehrkräfte namentlich bei späteren Nutzungen der Fotos bezeichnet werden möchten.

Hinzu kommt bei Veranstaltungsbildern und anderen Fotos das sogenannte „Recht am eigenen Bild“ der abgebildeten Person(en). Deren Bildnisschutz ist gesondert im Kunsturhebergesetz – dem Gesetz, welches das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Fotografie regelt – festgelegt. Das „Recht am eigenen Bilde“ gemäß § 22 Kunsturhebergesetz ist primär Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, damit systematisch ein besonderes Persönlichkeitsrecht und steht nicht in einer Linie mit den Urheberpersönlichkeitsrechten und Verwertungsrechten des Urheberrechtsgesetzes.

Neben dem starken persönlichkeitsrechtlichen Charakter des Rechts am eigenen Bilde vergrößert sich allerdings auch dessen kommerzielle Bedeutung – z.B. in der gewerblichen Werbevermarktung prominenter Persönlichkeiten oder der Bildberichterstattung über selbige.

HINWEIS

Für Bildungseinrichtungen und andere Nutzer bedeutet dies praktisch, dass grundsätzlich die Einwilligung der abgebildeten Person(en) eingeholt werden muss, wenn Bilder, auf welchen sie abgebildet sind, verbreitet werden sollen.

Der Schutz der abgebildeten Person(en) ist rechtlich umfassend: Geschützt sind sie vor der Verbreitung (zu jedem Zweck) und vor jeglicher öffentlichen Zurschaustellung (z.B. Internetveröffentlichungen).

Nur ausnahmsweise keine Einwilligung ist erforderlich bei Personen bzw. Berichterstattung der Zeitgeschichte (Prominente aus Gesellschaft, Politik, Sport, Wirtschaft etc.), bei Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen und bei Landschaftsbildern, bei welchen die Personen lediglich als nebensächliches Beiwerk erscheinen.

Bei den Ausnahmen ist in der Regel eine Abwägung zwischen dem starken Persönlichkeitsschutz der abgebildeten Person(en) und dem Berichterstattungs-/Medien-/Öffentlichkeitsinteresse bzw. der Informations- und Meinungsfreiheit erforderlich.

Die Checkliste 8 gibt noch einen abschließenden Überblick über die Voraussetzungen einer wirksamen Einwilligungserklärung von Personen zur Verbreitung von Fotos, auf denen sie abgebildet sind.

CHECKLISTE 8**Bild-Erlaubnis nach Kunsturheberrecht**

Zur Einholung einer gemäß § 22 Kunsturheberrechtsgesetz wirksamen Einwilligung abgebildeter Personen sind folgende Hinweise zu beachten:

- Einwilligung kann formfrei erteilt werden.
- Die abgebildeten Person(en) muss/müssen über Art, Zweck und Umfang der geplanten Verwendung unterrichtet werden.
- Erhalten die abgebildeten Personen dafür, dass sie sich abbilden lassen, eine Entlohnung, wird ihre Einwilligung vermutet.
- Vor allem bei kommerziellen Nutzungen muss dahingehend spezifiziert aufgeklärt werden.
- Ähnlich wie im Lizenzrecht kann die Einwilligung mit inhaltlichen, zeitlichen, räumlichen Beschränkungen vereinbart werden.

- Ggf. können Sperrvermerke (z.B. „Nicht für Werbezwecke“) vereinbart werden.
- Bei minderjährigen Personen ist eine sogenannte Doppelzuständigkeit zu beachten, wenn sie schon einsichtsfähig sind: Zustimmung bzw. die Einwilligung verweigern können dann die vertretungsberechtigten Eltern ebenso wie die Jugendlichen selbst.
- Als Teil des Persönlichkeitsschutzes können abgebildete Personen nicht abschließend wirksam darauf verzichten, ihre Einwilligung zu widerrufen.

Nur in wenigen, eng gefassten Fällen kann darauf verzichtet werden, die Einwilligung der abgebildeten Personen einzuholen. Im Folgenden werden die vier gesetzlichen Ausnahmefälle des § 23 Kunsturheberrechtsgesetz als Überblick dargestellt. Zusätzlich erforderlich ist jeweils eine Abwägung mit den Interessen der Abgebildeten.

1 Bildnisse von Personen der Zeitgeschichte

Diese dürfen ohne deren Einwilligung verbreitet werden. Erforderlich ist dafür eine einzelfallbezogene Abwägung der widerstreitenden Grundrechte: Einerseits die Menschenwürde, Handlungsfreiheit und Achtung der Privatsphäre aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Grundgesetz sowie Art. 8 Europäische Menschenrechtskonvention und andererseits die Pressefreiheit gem. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz sowie Art. 10 Europäische Menschenrechtskonvention.

2 Bildnisse von Personen dürfen ohne deren Einwilligung verbreitet werden, wenn sie nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen

Das Thema der Abbildung insgesamt ist die Landschaft und nicht die Darstellung der Person. Die Landschaft prägt den Gehalt des Bildes.

MERKREGEL

Die Personendarstellung ist der Landschafts- bzw. der Darstellung der Umgebung dann derart untergeordnet, dass sie auch entfallen könnte, ohne dass sich der Gegenstand und der Charakter des Bildes verändern würden.

3 Bildnisse von Personen dürfen ohne deren Einwilligung verbreitet werden, wenn sie an Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen teilgenommen und dabei (zufällig) aufgenommen wurden

Erfasst sind damit an sich alle öffentlichen Menschenansammlungen, an denen die abgebildeten Personen im Bewusstsein teilgenommen haben, dass sie dabei auch von Dritten wahrgenommen werden können (z.B. Demonstrationen, Sportveranstaltungen, Trauerfeiern). Dabei steht die Darstellung des Geschehens (ggf. auch als repräsentativer Ausschnitt) im Vordergrund, die Individuen bleiben im Bildhintergrund.

4 Bildnisse von Personen dürfen ohne deren Einwilligung verbreitet werden, wenn die Verbreitung einem höheren Interesse der Kunst dient

Wichtig ist, dass die Bildnisse nicht auf Bestellung angefertigt sein dürfen. Privilegiert ist damit ausschließlich ein höheres Interesse der Kunst, aber keine Bildungs-, Wissenschafts- oder sonstigen öffentlichen Interessen.



Lektüreempfehlungen zum Exkurs Geschichte des § 52a

- Durantay, K. de la (2014): Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke. Münster
- Gounalakis, G. (2003): Elektronische Kopien für Unterricht und Forschung (§ 52a UrhG) im Lichte der Verfassung. In: UFITA – Archiv für Urheber- und Medienrecht 2004/II, S. 564–567
- Hartmann, T. (2012): Interview zu: Verlängerung des E-Learning-Paragraphen. In: Studierendenzeitung „UnAufgefordert“ der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 213 vom 14.12.2012. URL: www.unauf.de/2012/verlangerung-des-e-learning-paragraphs
- Hartmann, T. (2013): Der Strom kommt aus der Steckdose, aber wer schickt ihn dorthin? In: F.A.Z. vom 04.12.2013. URL: www.ip.mpg.de/files/pdf2/FAZ_Hartmann_LizenzpflichtelektronischeSemesterapparate04_12_2013.pdf
- Hartmann, T. (2014): Kommentar zu BGH Urteil v. 28.11.2013, Az. I ZR 76/12, Meilensteine der Psychologie. In: WRP (2014), S. 707–708
- Pflüger, T. (2012): Die Befristung von § 52 a UrhG – eine (un)endliche Geschichte? In: ZUM. Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht, H. 6, S. 444–452

3. Neue Medien – freier Zugang? Open Access, Open Educational Resources und „freie“ Lizenzen

Mit Blick auf die Informationsethik im digitalen Zeitalter wird den im Bildungs- und Wissenschaftsbereich tätigen Personen und Institutionen eine besondere informationsethische und damit auch urheberrechtliche Verantwortung zugesprochen. Gerade die sogenannten neuen Medien, die sozialen Netzwerke und das sich ständig wandelnde Nutzungsverhalten – sowohl im Alltag wie auch in der Wissenschaft, nicht zuletzt aber auch in Bildungskontexten – stellen Lehrende wie Teilnehmende an Weiterbildungsveranstaltungen vor die Herausforderung, sich über die Chancen und Grenzen der neuen digitalen Medien bewusst zu sein. Im Folgenden sollen einige Entwicklungen vorgestellt werden, deren Einsatz in (Weiter-)Bildungskontexten neue Wege eröffnen, aber mit Rücksicht auf das Urheberrecht im Auge behalten werden sollten.

Weiterführende Darstellungen hierzu finden sich beispielsweise in den Weblogs *Netethics* sowie *Commonsblog*.

www.inf.uni-konstanz.de/netethicsblog

<http://commonsblog.wordpress.com>



3.1 Open Access

Seit mehr als einem Jahrzehnt sieht die Open-Access-Bewegung die öffentlich finanzierte Wissenschaft und Forschung in einer besonderen Verantwortung, für einen freien Zugang zu ihren Ergebnissen und Materialien (etwa durch „freie“ Lizenzierungen) zu sorgen. Maßgeblich beschrieben ist *Open Access* in der *Berlin Declaration on Open Access to Knowledge in the Sciences and Humanities* (Berliner Erklärung über offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen) vom 22.10.2003.

DEFINITION

Open Access

Open Access steht für den unbeschränkten und kostenlosen Zugang zu wissenschaftlicher Information im Internet. Interessierte Nutzer sollen demnach Materialien lesen, herunterladen, kopieren, verteilen, drucken, in ihnen suchen, auf sie verweisen, sie weiter verbreiten und sie auch sonst auf jede denkbare legale Weise, z.B. im Unterricht, verwenden können, ohne daran durch finanzielle, rechtliche oder technische Barrieren gehindert zu werden. Dabei müssen die Urheber stets genannt werden.

Mehr Informationen zu Open Access stellt z.B. die Informationsplattform *open-access.net* bereit. Die Open-Access-Bewegung wurde 2013 zehn Jahre alt und ist damit jünger als etwa die *Open-Source-Initiative*.

Open Access wird seit Anfang an auf zwei Wegen realisiert, wobei es darum geht, ob geistiges Eigentum über Verlage oder vom Urheber selbst über andere Kanäle (Website) zugänglich gemacht bzw. kommerziell genutzt wird. So wird unterschieden zwischen dem „goldenen“ (*gold*) und dem „grünen“ (*green*) Weg (→Kap. 3.3).

Lizenzvertraglich realisiert werden kann Open Access mit Open-Content-Lizenzen, wie z.B. *Creative Commons*.



<http://oa.mpg.de/lang/de/berlin-prozess/berliner-erklaerung>

<http://open-access.net>

3.2 Creative Commons

Die Organisation *Creative Commons* veröffentlicht Standard-Lizenzverträge mit unterschiedlichen Lizenzbedingungen. Creative-Commons-Lizenzen durchbrechen das gesetzliche Urheberrechtsprinzip „Alle Rechte vorbehalten“ (*All rights are reserved*), indem sie jedermann die Nutzung zu bestimmten Lizenzbedingungen gestatten (*Some rights are reserved*).

Zur lizenzrechtlichen Umsetzung der Open-Access-Ziele haben sich *Creative Commons* (CC)-Lizenzen etabliert. *Creative Commons* als Regellizenz verwendet z.B. die Online-Enzyklopädie Wikipedia. Begründet wurde *Creative Commons* (→ Weblink) als Non-Profit-Organisation von dem amerikanischen Jura-Professor Lawrence Lessig. Eine Creative-Commons-Lizenz setzt sich aus mehreren Lizenzmodulen zusammen. Wer Inhalte selbst mit *Creative Commons* (CC) lizenzieren möchte, kann dafür den CC-Lizenzgenerator (→ Weblink) nutzen. Im Unterschied zum *US-Copyright* umfassen CC-Lizenzierungen deutscher Urheber stets das Recht auf Namensnennung. Diese Lizenzbedingung setzte Ende 2010 z.B. eine Fotografin erfolgreich vor dem Landgericht Berlin durch. Zu den Vorteilen von CC-Lizenzen zählt, neben dem Versuch internationaler Standardisierung, ihre dreifache Ausfertigung: Jede CC-Lizenz ist in einer Kurzdarstellung mit Symbolen möglichst verständlich und rasch erkennbar. Hinzu kommt eine rechtsverbindliche Langfassung des CC-Lizenzvertrags. Zusätzlich ist die jeweilige CC-Lizenz maschinenlesbar, so dass im Internet gezielt nach Inhalten gesucht werden kann, die mit einer bestimmten CC-Lizenz versehen sind.

<http://creativecommons.org>

<http://creativecommons.org/choose/?lang=de>



3.3 Golden Road und Green Road

Für wissenschaftliche Autoren werden in der Regel zwei Hauptwege des Open-Access-Publizierens benannt: *Green Road* und *Golden Road* (→ Abb. 10).

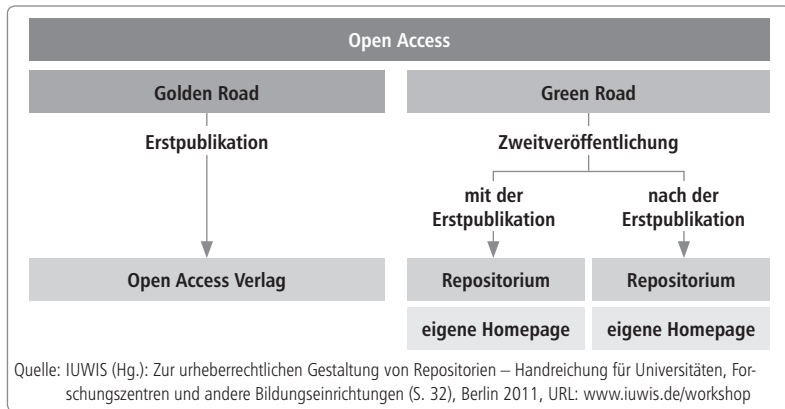


Abbildung 10: Open Access (Anmerkung: Im Bildungsbereich kann anstelle des Begriffs „Open Access Verlag“ „Open Educational Resources“ und anstelle von „Repositorium“ „Bildungseinrichtung“ stehen.)

Golden Road (goldener Weg) bezeichnet das Publizieren in Einklang mit *Open Access*. Unter anderem bedeutet *Golden Road* praktisch oftmals, dass die Publikationskosten von den Autoren bzw. deren Einrichtungen oder über eine Förderung aufgebracht werden. Generell variieren die Golden-Road-Publikationsmöglichkeiten unter den einzelnen Wissenschaftsdisziplinen erheblich.

Die Informationsplattform *open-access.net* hält eine Suche „OA in verschiedenen Fächern“ bereit (→ Weblink). Neben Finanzierungsfragen hemmen die (noch) fehlende Bekanntheit des alternativen Publizierens gemäß *Open Access* sowie Vorbehalte und Verunsicherung der Autoren eine zügigere Etablierung von *Open Access*. Im Bereich der Bildungsforschung und Erziehungswissenschaft beispielsweise bündelt der fachliche Dokumentenserver *www.pedocs.de* elektronisch Volltexte. Dazu formuliert als Eigenbeschreibung das verantwortliche Deutsche Institut für Internationale Pädagogische Forschung (DIPF) mit Sitz in Frankfurt am Main:

Das Fachportal Pädagogik ist der zentrale Einstieg in die wissenschaftliche Fachinformation für Bildungsforschung, Erziehungswissenschaft und pädagogische Praxis. Mit der kostenfreien Verfügbarkeit dieses Informa-

tionsdienstes unterstützt das Fachportal Pädagogik das Prinzip Open Access, die freie Zugänglichkeit zu wissenschaftlichen Quellen. Im Mittelpunkt des Services stehen Literaturdatenbanken, Forschungsdatenquellen sowie umfassende Informationssammlungen zu verschiedenen Aspekten der Erziehungswissenschaft und Bildungsforschung.

Bislang stärker verbreitet ist der grüne Weg (*Green Road*). Dabei wird zunächst mit einer „konventionellen Rechteverteilung“ publiziert, d.h. die Nutzungsrechte werden weitgehend einem Verlag eingeräumt (→Kap. 1.3 Rechteinhaber/Verlage und Autoren). Zumeist nach einer Karenzfrist wird dann allerdings eine „Selbstarchivierung“ z.B. auf der persönlichen Homepage oder einem Bildungsserver erlaubt. Die Gestattung des Verlags (Rechteinhaber) geht allerdings in der Regel nicht soweit, dass dann die Publikation mit einer Creative-Commons-Lizenz versehen werden darf und damit umfassend nachnutzbar würde. Autoren sollten daher gezielt die Lizenzierung und gewünschten Nachnutzungen schon zu einem Zeitpunkt vereinbaren, bevor sie dem Verlag in einer Vereinbarung umfassend alle Nutzungsrechte eingeräumt haben. Praktisch sollte der Autor dazu z.B. dem vom Verlag vorgelegten Vertrag einen Rechteevorbehalt hinzufügen.

<http://open-access.net>

http://open-access.net/de/oa_in_verschiedenen_faechern

www.pedocs.de



3.4 Neue Green-Open-Access-Regel im deutschen Urheberrecht (Zweitveröffentlichungsrecht)

Seit dem 01.01.2014 ist mit § 38 Abs. 4 Urheberrechtsgesetz eine neue Green-Open-Access-Regelung in Kraft getreten. Demnach dürfen unter bestimmten Voraussetzungen öffentlich finanzierte Forschungsartikel aus Zeitschriften nach einem Jahr zweitveröffentlicht werden. Entgegen des ursprünglichen Entwurfs wurde im Gesetzgebungsverfahren allerdings davon

Abstand genommen, das Zweitveröffentlichungsrecht auch auf (öffentlich finanzierte) Lehrmaterialien zu erstrecken.

3.5 Open Educational Resources

Die Open-Access-Bewegung rührt stark aus dem Wissenschaftsbetrieb. Inzwischen dehnt sich das Paradigma auch auf Bildungsmaterialien aus und wird insoweit als *Open Educational Resources* (OER, Offene Bildungsmaterialien) bezeichnet. Konkret richtet sich das Augenmerk auf die ganze Vielfalt an Lehr- und Lernmaterialien mit all ihren Chancen im digitalen Kontext. Sehr empfehlenswert ist die im Jahr 2013 von der deutschen UNESCO-Kommission herausgegebene Broschüre „Was sind Open Educational Resources? Und andere häufig gestellte Fragen zu OER“. Darin wird OER wie folgt definiert:

DEFINITION

Open Educational Resources

Einfach ausgedrückt steht der Begriff *Open Educational Resources* (OER) für jegliche Bildungsressourcen (einschließlich Lehrplänen, Kursmaterialien, Lehrbüchern, Streaming-Videos, Multimedia-Anwendungen, Podcasts sowie jegliches weitere Material, welches zu Lehr- und Lernzwecken entwickelt wurde), die Lehrenden und Lernenden frei zur Verfügung stehen, ohne dass diese für die Verwendung Nutzungs- oder Lizenzgebühren zahlen müssten.

Die Broschüre erläutert auch die „Pariser Erklärung“, die im Jahr 2012 als Grundlegendokument auf dem UNESCO-Weltkongress zu *Open Educational Resources* verabschiedet wurde. Als weiterer wichtiger Meilenstein gilt die *OpenCourseWare* (OCW). Dieses Konzept bezieht sich auf „frei zugängliche und offen lizenzierte digitale Publikation von qualitativ hochwertigen Bildungsmaterialien auf Hochschulniveau“, wobei die Materialien prinzipiell als Kurse angelegt sind. Initiator dafür war schon im Jahr 2001 das Massachusetts Institute of Technology (MIT).

Die Diskussion um *Open Educational Resources* ist gerade im Bildungsbereich vielfältig. Im Mittelpunkt steht unter anderem die Frage, wie Schulbücher und deren bisherige Erarbeitung in digitale Lernkonzepte weiterentwickelt werden können und sollen. Weitere (direkt benachbarte) Aspekte betreffen E-Learning, offenes Lernen, offene Bildung, freie Lizenzen, kollaborativ und nutzergenerierte Inhalte, geeignete Software, Strategien für Bildungsinstitutionen, Finanzierung und Motivation. Das Potenzial von *Open Educational Resources* wird in Deutschland seit 2013 jährlich im Herbst auf der OER-Konferenz in Berlin diskutiert.



Lektüreprüfung

- Deutsche UNESCO-Kommission – Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Hg.) (2013): Was sind Open Educational Resources? Und andere häufig gestellte Fragen zu OER. Bonn. URL: www.col.org

Glossar

Bearbeiten im Sinne des Urheberrechtsgesetzes

Wird ein Werk als Vorlage herangezogen und verändert bzw. bearbeitet, ist dafür die Zustimmung des Urhebers/des Rechteinhabers erforderlich. Ein Beispiel für eine Bearbeitung ist die Übersetzung eines urheberrechtlich geschützten Werks. Frei wird eine Bearbeitung erst dann, wenn darin das alte Werk (Vorlage) (fast) nicht mehr erkennbar ist.

Creative Commons

Die Organisation *Creative Commons* veröffentlicht Standard-Lizenzverträge mit unterschiedlichen Lizenzbedingungen. Creative-Commons-Lizenzen durchbrechen das gesetzliche Urheberrechtsprinzip „Alle Rechte vorbehalten“ (*All rights are reserved*), indem sie jedermann die Nutzung zu bestimmten Lizenzbedingungen gestatten (*Some rights are reserved*).

Lizenz

Lizenz bezeichnet eine vertragliche Absprache über die Einräumung bestimmter Nutzungsrechte.

Nutzungsrechte

Wer urheberrechtlich geschütztes Material nutzen will, braucht dafür Nutzungsrechte. Nutzungsrechte werden auch als Lizenzen bezeichnet. Nicht für jede Nutzung ist urheberrechtlich ein Nutzungsrecht erforderlich. Das reine Lesen eines Buches, das bloße Hören von Musik oder das Betrachten eines Gemäldes sind urheberrechtsfrei, weil es keine Verwertungsrechte berührt. Urheberrechtlich relevante Nutzungshandlungen entsprechend den gesetzlichen Verwertungsrechten – diese umfassen z.B. (analoges wie digitales) Kopieren und Verbreiten, das Online-Stellen von Materialien oder die öffentliche Wiedergabe von Musik oder Filmen.

Open Access

Open Access steht für den unbeschränkten und kostenlosen Zugang zu wissenschaftlicher Information im Internet und deren Nachnutzbarkeit. Der Nutzer soll die Möglichkeit bekommen, Materialien lesen, herunterladen, kopieren, verteilen, drucken, in ihnen suchen, auf sie verweisen, sie weiter verbreiten und sie auch sonst auf jede denkbare legale Weise z.B. im Unterricht verwenden zu können, ohne daran durch finanzielle, rechtliche oder technische Barrieren gehindert zu werden.

Persönlichkeitsrechte

Urheberpersönlichkeitsrechte schützen den Urheber in seinen persönlichen und geistigen Beziehungen zum Werk. Das deutsche Urheberrechtsgesetz benennt drei Persönlichkeitsrechte: Demnach darf der Urheber entscheiden, ob und wann er sein Werk erstmals in der Öffentlichkeit zeigen will. Zweitens hat der Urheber ein Recht darauf, namentlich bei Nutzungen seines Werkes genannt zu werden (Recht auf Anerkennung der Urheberschaft). Schließlich darf sein Werk nicht entstellt werden.

Schrankenregeln

Schrankenregeln sind gesetzliche Bestimmungen, die Nutzungen ohne Lizenz erlauben. Sie durchbrechen damit die exklusive Schutzposition von Urhebern und Rechteinhabern, die ansonsten jede Nutzung gestatten (eine Lizenz erteilen) müssen. Die Schranken unterliegen engen gesetzlichen Voraussetzungen, die alle erfüllt sein müssen.

Urheber

Urheber ist, wer ein Werk erschafft. Das Schöpferprinzip besagt, dass Urheber immer nur der konkret kreativ tätige Mensch sein kann. Urheber sind daher niemals Arbeit- oder Auftraggeber oder Einrichtungen, Vereine oder andere juristische Personen.

Urheberrecht

Das Urheberrecht schützt die geistig-schöpferischen Leistungen (Werke) von Urhebern. In Deutschland umfasst der Urheberschutz Persönlichkeitsrechte und Verwertungsrechte. Das Urheberrecht ist im Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) geregelt. Seit einigen Jahren gleicht sich das Urheberrecht innerhalb der Europäischen Union durch europäische Gesetzgebung und europäische Gerichtsentscheidungen immer mehr an.

Verwertungsrechte

Der wirtschaftlich bedeutsame Teil des Urheberschutzes in Deutschland umfasst die Verwertungsrechte (synonym: Vermögensrechte). Sie zielen auf die wirtschaftliche Verwertung der Werke, die über die Vergabe von Lizenzen zu bestimmten Lizenzbedingungen einschl. Urhebersvergütung erfolgt. Zunächst entstehen alle Verwertungsrechte beim Urheber, der sie aber exklusiv Verwertern (z.B. Verlagen, Arbeit- und Auftraggebern, Verwertungsgesellschaften) einräumen kann. Wichtige Verwertungsrechte sind (analoges wie digitales) Kopieren, Verbreiten, das Online-Stellen oder die öffentliche Wiedergabe von urheberrechtlich geschütztem Material.

Werke

Werke sind nach gesetzlicher Definition „persönliche geistige Schöpfungen“ (§ 2 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz). Werke können in der Gestalt vielfältiger Werkarten auftreten wie z.B. Texte, Musik, bildende Künste, Fotografien, Filme oder Zeichnungen.

Abdruck relevanter Gesetzestexte

§ 1 Urheberrechtsgesetz – Allgemeines

Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 2 Urheberrechtsgesetz – Geschützte Werke

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

§ 7 Urheberrechtsgesetz – Urheber

Urheber ist der Schöpfer des Werkes.

§ 10 Urheberrechtsgesetz – Vermutung der Urheber- oder Rechtsinhaberschaft

(1) Wer auf den Vervielfältigungsstücken eines erschienenen Werkes oder auf dem Original eines Werkes der bildenden Künste in der üblichen Weise als Urheber bezeichnet ist, wird bis zum Beweis des Gegenteils als Urheber des Werkes angesehen; dies gilt auch für eine Bezeichnung, die als Deckname oder Künstlerzeichen des Urhebers bekannt ist.

(2) Ist der Urheber nicht nach Absatz 1 bezeichnet, so wird vermutet, daß derjenige ermächtigt ist, die Rechte des Urhebers geltend zu machen, der auf den Vervielfältigungsstücken des Werkes als Herausgeber bezeichnet ist. Ist kein Herausgeber angegeben, so wird vermutet, daß der Verleger ermächtigt ist.

(3) Für die Inhaber ausschließlicher Nutzungsrechte gilt die Vermutung des Absatzes 1 entsprechend, soweit es sich um Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt oder Unterlassungsansprüche geltend gemacht werden. Die Vermutung gilt nicht im Verhältnis zum Urheber oder zum ursprünglichen Inhaber des verwandten Schutzrechts.

§ 11 Urheberrechtsgesetz – Allgemeines

Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes.

§ 12 Urheberrechtsgesetz – Veröffentlichungsrecht

(1) Der Urheber hat das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist.

(2) Dem Urheber ist es vorbehalten, den Inhalt seines Werkes öffentlich mitzuteilen oder zu beschreiben, solange weder das Werk noch der wesentliche Inhalt oder eine Beschreibung des Werkes mit seiner Zustimmung veröffentlicht ist.

§ 13 Urheberrechtsgesetz – Anerkennung der Urheberschaft

Der Urheber hat das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk. Er kann bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist.

§ 14 Urheberrechtsgesetz – Entstellung des Werkes

Der Urheber hat das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden.

§ 15 Urheberrechtsgesetz – Allgemeines

(1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten; das Recht umfaßt insbesondere

1. das Vervielfältigungsrecht (§ 16),
2. das Verbreitungsrecht (§ 17),
3. das Ausstellungsrecht (§ 18).

(2) Der Urheber hat ferner das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (Recht der öffentlichen Wiedergabe). Das Recht der öffentlichen Wiedergabe umfaßt insbesondere

1. das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19),
2. das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a),
3. das Senderecht (§ 20),
4. das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21),
5. das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22).

(3) Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.

§ 29 Urheberrechtsgesetz – Rechtsgeschäfte über das Urheberrecht

(1) Das Urheberrecht ist nicht übertragbar, es sei denn, es wird in Erfüllung einer Verfügung von Todes wegen oder an Miterben im Wege der Erbauseinandersetzung übertragen.

(2) Zulässig sind die Einräumung von Nutzungsrechten (§ 31), schuldrechtliche Einwilligungen und Vereinbarungen zu Verwertungsrechten sowie die in § 39 geregelten Rechtsgeschäfte über Urheberpersönlichkeitsrechte.

§ 31 Urheberrechtsgesetz – Einräumung von Nutzungsrechten

(1) Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.

(2) Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist.

(3) Das ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen. Es kann bestimmt werden, dass die Nutzung durch den Urheber vorbehalten bleibt. § 35 bleibt unberührt.

(4) (weggefallen)

(5) Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von beiden Partnern zugrunde gelegten Vertragszweck, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt. Entsprechendes gilt für die Frage, ob ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, ob es sich um ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht handelt, wie weit Nutzungsrecht und Verbotrecht reichen und welchen Einschränkungen das Nutzungsrecht unterliegt.

§ 43 Urheberrechtsgesetz – Urheber in Arbeits- oder Dienstverhältnissen

Die Vorschriften dieses Unterabschnitts sind auch anzuwenden, wenn der Urheber das Werk in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis geschaffen hat, soweit sich aus dem Inhalt oder dem Wesen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses nichts anderes ergibt.

§ 46 Urheberrechtsgesetz – Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch

(1) Nach der Veröffentlichung zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung von Teilen eines Werkes, von Sprachwerken oder von Werken der Musik von geringem Umfang, von einzelnen Werken der bildenden Künste oder einzelnen Lichtbildwerken als Element einer Sammlung, die Werke einer größeren Anzahl von Urhebern vereinigt und die nach ihrer Beschaffenheit nur für den Unterrichtsgebrauch in Schulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung oder in Einrichtungen der Berufsbildung oder für den Kirchengebrauch bestimmt ist. Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. In den Vervielfältigungsstücken oder bei der öffentlichen Zugänglichmachung ist deutlich anzugeben, wozu die Sammlung bestimmt ist.

(2) Absatz 1 gilt für Werke der Musik nur, wenn diese Elemente einer Sammlung sind, die für den Gebrauch im Musikunterricht in Schulen mit Ausnahme der Musikschulen bestimmt ist.

(3) Mit der Vervielfältigung oder der öffentlichen Zugänglichmachung darf erst begonnen werden, wenn die Absicht, von der Berechtigung nach Absatz 1 Gebrauch zu machen, dem Urheber oder, wenn sein Wohnort oder Aufenthaltsort unbekannt ist, dem Inhaber des ausschließlichen Nutzungsrechts durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt worden ist und seit Absendung des Briefes zwei Wochen verstrichen sind. Ist auch der Wohnort oder Aufenthaltsort des Inhabers des ausschließlichen Nutzungsrechts unbekannt, so kann die Mitteilung durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bewirkt werden.

(4) Für die nach den Absätzen 1 und 2 zulässige Verwertung ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen.

(5) Der Urheber kann die nach den Absätzen 1 und 2 zulässige Verwertung verbieten, wenn das Werk seiner Überzeugung nicht mehr entspricht, ihm deshalb die Verwertung des Werkes nicht mehr zugemutet werden kann und er ein etwa bestehendes Nutzungsrecht aus diesem Grunde zurückgerufen hat (§ 42). Die Bestimmungen in § 136 Abs. 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden.

§ 47 Urheberrechtsgesetz – Schulfunksendungen

(1) Schulen sowie Einrichtungen der Lehrerbildung und der Lehrerfortbildung dürfen einzelne Vervielfältigungsstücke von Werken, die innerhalb einer Schulfunksendung gesendet werden, durch Übertragung der Werke auf Bild- oder Tonträger herstellen. Das gleiche gilt für Heime der Jugendhilfe und die staatlichen Landesbildstellen oder vergleichbare Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft.

(2) Die Bild- oder Tonträger dürfen nur für den Unterricht verwendet werden. Sie sind spätestens am Ende des auf die Übertragung der Schulfunksendung folgenden Schuljahrs zu löschen, es sei denn, daß dem Urheber eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 51 Urheberrechtsgesetz – Zitate

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn

1. einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,
2. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden,
3. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen Werk der Musik angeführt werden.

§ 52 Urheberrechtsgesetz – Öffentliche Wiedergabe

(1) Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes, wenn die Wiedergabe keinem Erwerbszweck des Veranstalters dient, die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden und im Falle des Vortrags oder der Aufführung des Werkes keiner der ausübenden Künstler (§ 73) eine besondere Vergütung erhält. Für die Wiedergabe ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die Vergütungspflicht entfällt für Veranstaltungen der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenenbetreuung sowie für Schulveranstaltungen, sofern sie nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind. Dies gilt nicht, wenn die Veranstaltung dem Erwerbszweck eines Dritten dient; in diesem Fall hat der Dritte die Vergütung zu zahlen.

(2) Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe eines erschienenen Werkes auch bei einem Gottesdienst oder einer kirchlichen Feier der Kirchen oder Religionsgemeinschaften. Jedoch hat der Veranstalter dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen.

(3) Öffentliche bühnenmäßige Darstellungen, öffentliche Zugänglichmachungen und Funksendungen eines Werkes sowie öffentliche Vorführungen eines Filmwerks sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

§ 52a Urheberrechtsgesetz – Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

(1) Zulässig ist,

1. veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder
2. veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung

öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(2) Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerkes ist vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

(3) Zulässig sind in den Fällen des Absatzes 1 auch die zur öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen Vervielfältigungen.

(4) Für die öffentliche Zugänglichmachung nach Absatz 1 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

§ 53 Urheberrechtsgesetz – Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

(1) Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird. Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen, sofern dies unentgeltlich geschieht oder es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt.

(2) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen

1. zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und sie keinen gewerblichen Zwecken dient,
2. zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird,
3. zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen, wenn es sich um ein durch Funk gesendetes Werk handelt,
4. zum sonstigen eigenen Gebrauch,
 - a) wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes oder um einzelne Beiträge handelt, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind,
 - b) wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.

Dies gilt im Fall des Satzes 1 Nr. 2 nur, wenn zusätzlich

1. die Vervielfältigung auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung vorgenommen wird oder
2. eine ausschließlich analoge Nutzung stattfindet oder
3. das Archiv im öffentlichen Interesse tätig ist und keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgt.

Dies gilt in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 und 4 nur, wenn zusätzlich eine der Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 1 oder 2 vorliegt.

(3) Zulässig ist, Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen eines Werkes, von Werken von geringem Umfang oder von einzelnen Beiträgen, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen oder öffentlich zugänglich gemacht worden sind, zum eigenen Gebrauch

1. zur Veranschaulichung des Unterrichts in Schulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in Einrichtungen der Berufsbildung in der für die Unterrichtsteilnehmer erforderlichen Anzahl oder
2. für staatliche Prüfungen und Prüfungen in Schulen, Hochschulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in der Berufsbildung in der erforderlichen Anzahl

herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist. Die Vervielfältigung eines Werkes, das für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt ist, ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

(4) Die Vervielfältigung

- a) graphischer Aufzeichnungen von Werken der Musik,
- b) eines Buches oder einer Zeitschrift, wenn es sich um eine im wesentlichen vollständige Vervielfältigung handelt,

ist, soweit sie nicht durch Abschreiben vorgenommen wird, stets

nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig oder unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 oder zum eigenen Gebrauch, wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.

(5) Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 sowie Absatz 3 Nr. 2 finden keine Anwendung auf Datenbankwerke, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind. Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 sowie Absatz 3 Nr. 1 finden auf solche Datenbankwerke mit der Maßgabe Anwendung, dass der wissenschaftliche Gebrauch sowie der Gebrauch im Unterricht nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgen.

(6) Die Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden. Zulässig ist jedoch, rechtmäßig hergestellte Vervielfältigungsstücke von Zeitungen und vergriffenen Werken sowie solche Werkstücke zu verleihen, bei denen kleine beschädigte oder abhanden gekommene Teile durch Vervielfältigungsstücke ersetzt worden sind.

(7) Die Aufnahme öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Bild- oder Tonträger, die Ausführung von Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste und der Nachbau eines Werkes der Baukunst sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

§ 62 Urheberrechtsgesetz – Änderungsverbot

(1) Soweit nach den Bestimmungen dieses Abschnitts die Benutzung eines Werkes zulässig ist, dürfen Änderungen an dem Werk nicht vorgenommen werden. § 39 gilt entsprechend.

(2) Soweit der Benutzungszweck es erfordert, sind Übersetzungen und solche Änderungen des Werkes zulässig, die nur Auszüge oder Übertragungen in eine andere Tonart oder Stimmlage darstellen.

(3) Bei Werken der bildenden Künste und Lichtbildwerken sind Übertragungen des Werkes in eine andere Größe und solche Änderungen zulässig, die das für die Vervielfältigung angewendete Verfahren mit sich bringt.

(4) Bei Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch (§ 46) sind außer den nach den Absätzen 1 bis 3 erlaubten Änderungen solche Änderungen von Sprachwerken zulässig, die für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch erforderlich sind. Diese Änderungen bedürfen jedoch der Einwilligung des Urhebers, nach seinem Tode der Einwilligung seines Rechtsnachfolgers (§ 30), wenn dieser Angehöriger (§ 60 Abs. 2) des Urhebers ist oder das Urheberrecht auf Grund letztwilliger Verfügung des Urhebers erworben hat. Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn der Urheber oder der Rechtsnachfolger nicht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die beabsichtigte Änderung mitgeteilt worden ist, widerspricht und er bei der Mitteilung der Änderung auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist.

§ 63 Urheberrechtsgesetz – Quellenangabe

(1) Wenn ein Werk oder ein Teil eines Werkes in den Fällen des § 45 Abs. 1, der §§ 45a bis 48, 50, 51, 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 sowie der §§ 58, 59, 61 und 61c vervielfältigt wird, ist stets die Quelle deutlich anzugeben. Bei der Vervielfältigung ganzer Sprachwerke oder ganzer Werke der Musik ist neben dem Urheber auch der Verlag anzugeben, in dem das Werk erschienen ist, und außerdem kenntlich zu machen, ob an dem Werk Kürzungen oder andere Änderungen vorgenommen worden sind. Die Verpflichtung zur Quellenangabe entfällt, wenn die Quelle weder auf dem benutzten Werkstück oder bei der benutzten Werkwiedergabe genannt noch dem zur Vervielfältigung Befugten anderweit bekannt ist.

(2) Soweit nach den Bestimmungen dieses Abschnitts die öffentliche Wiedergabe eines Werkes zulässig ist, ist die Quelle deutlich anzugeben, wenn und soweit die Verkehrssitte es erfordert. In den Fällen der öffentlichen Wiedergabe nach den §§ 46, 48, 51 und 52a sowie der öffentlichen Zugänglichmachung nach den §§ 61 und 61c ist die Quelle einschließlich des Namens des Urhebers stets anzugeben, es sei denn, dass dies nicht möglich ist.

(3) Wird ein Artikel aus einer Zeitung oder einem anderen Informationsblatt nach § 49 Abs. 1 in einer anderen Zeitung oder in einem anderen Informationsblatt abgedruckt oder durch Funk gesendet, so ist stets außer dem Urheber, der in der benutzten Quelle bezeichnet ist, auch die Zeitung oder das Informationsblatt anzugeben, woraus der Artikel entnommen ist; ist dort eine andere Zeitung oder ein anderes Informationsblatt als Quelle angeführt, so ist diese Zeitung oder dieses Informationsblatt anzugeben. Wird ein Rundfunkkommentar nach § 49 Abs. 1 in einer Zeitung oder einem anderen Informationsblatt abgedruckt oder durch Funk gesendet, so ist stets außer dem Urheber auch das Sendeunternehmen anzugeben, das den Kommentar gesendet hat.

§ 64 Urheberrechtsgesetz – Allgemeines

Das Urheberrecht erlischt siebenzig Jahre nach dem Tode des Urhebers.

§ 72 Urheberrechtsgesetz – Lichtbilder

(1) Lichtbilder und Erzeugnisse, die ähnlich wie Lichtbilder hergestellt werden, werden in entsprechender Anwendung der für Lichtbildwerke geltenden Vorschriften des Teils 1 geschützt.

(2) Das Recht nach Absatz 1 steht dem Lichtbildner zu.

(3) Das Recht nach Absatz 1 erlischt fünfzig Jahre nach dem Erscheinen des Lichtbildes oder, wenn seine erste erlaubte öffentliche Wiedergabe früher erfolgt ist, nach dieser, jedoch bereits fünfzig Jahre nach der Herstellung, wenn das Lichtbild innerhalb dieser Frist nicht erschienen oder erlaubterweise öffentlich wiedergegeben worden ist. Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.

Art. 14 Grundgesetz

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

§ 22 Kunsturheberrechtsgesetz

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

§ 23 Kunsturheberrechtsgesetz

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

Literatur

- Ahlberg, H./Götting, H.-P. (Hg.) (2014): Beck'scher Online-Kommentar Urheberrecht, Stand: 01.07.2014
- Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung (Hg.) (2013): Freie Bildungsmedien (OER). URL: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0111-opus-78683>
- Deutsche UNESCO-Kommission e.V. – Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Hg.) (2013): Was sind Open Educational Resources? Und andere häufig gestellte Fragen zu OER. URL: www.unesco.de/fileadmin/medien/Dokumente/Bildung/Was_sind_OER_cc.pdf
- Djodjevic, V. u.a. (Hg.) (2008): Urheberrecht im Alltag. Kopieren, bearbeiten, selber machen. URL: www.bpb.de/gesellschaft/medien/urheberrecht/63439/die-buecher-urheberrecht-im-alltag-wissen-und-eigentum
- Dreier, T./Schulze, G. (Hg.) (2013): Urheberrechtsgesetz Kommentar. 4. Aufl. München
- Durantaye, K. de la (2014): Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke. BMBF-Auftragsstudie. Münster. URL: <http://durantaye.rewi.hu/doc/Wissenschaftsschranke.pdf>
- Gounalakis, G. (2003): Elektronische Kopien für Unterricht und Forschung (§ 52a UrhG) im Lichte der Verfassung. In: UFITA – Archiv für Urheber- und Medienrecht 2004/II, S. 564–567
- Hartmann, T. (2012a): Streit ums Buch zu Lasten Dritter. In: F.A.Z. vom 26.09.2012, URL: www.ip.mpg.de/files/pdf2/FAZ_Hartmann_StreitumsBuchzuLastenDritter26.09.2012.pdf
- Hartmann, T. (2012b): Urheberschutz als Vademecum in Forschung und Lehre. In: CMS-Journal, H. 35, S. 63–68, URL: <http://edoc.hu-berlin.de/docviews/abstract.php?lang=ger&id=39283>
- Hartmann, T. (2013a): Der Strom kommt aus der Steckdose, aber wer schickt ihn dorthin? In: F.A.Z. vom 04.12.2013. URL: www.ip.mpg.de/files/pdf2/FAZ_Hartmann_LizenzpflichtelektronischeSemesterapparate04_12_2013.pdf
- Hartmann, T. (2013b): Mantra Rechtssicherheit. In: LIBREAS. Library Ideas, H. 1, S. 22, URL: <http://edoc.hu-berlin.de/docviews/abstract.php?lang=&id=40035>
- Hartmann, T. (2013c): Einstimmige Agenda für ein innovationsfreundliches Urheberrecht. In: ZWD-Magazin Bildung, Gesellschaft und Politik, H. 1, S. 18–19. URL: www.ip.mpg.de/files/pdf2/Hartmann_zwd_1-2013.pdf
- Hartmann, T. (2014): Kommentar zu BGH Urteil v. 28.11.2013, Az. I ZR 76/12 Meilensteine der Psychologie. In: WRP (2014), S. 707–708

- Hartmann, T./Voigt, M. (2011): Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft: Wissenschaft und Bildung auf der Dauerbaustelle Urheberrecht. In: ZWD-Magazin Bildung, Gesellschaft und Politik, H. 7, S. 6–8. URL: www.ip.mpg.de/files/pdf2/Hartmann-Voigt_zwd_7-20111.pdf
- Hoeren, T. (2014): Materialien zum Internetrecht (semesterweise aktualisiert, April 2014). URL: www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/lehre/materialien
- Höffner, E. (2010): Geschichte und Wesen des Urheberrechts, Bd. 2. München
- hvv-Institut gGmbH (Hg.) (2012): Kompendium Urheberrecht und Verwertungsrecht Bild/Video im vhs-Einsatz. URL: www.vhs-marburg.de/sixcms/media.php/19/Kompendium%20Urheberrecht%20Verwertungsrecht_2_2012_aktuell.pdf
- Internet und Gesellschaft Co: laboratory e.V. (Hg.) (2013): Lernen in der digitalen Gesellschaft – offen, vernetzt, integrativ (Abschlussbericht), URL: http://dl.collaboratory.de/reports/Ini7_Lernen.pdf
- Klimpel, P. (2012): Freies Wissen dank Creative-Commons-Lizenzen – Folgen, Risiken und Nebenwirkungen der Bedingung „nicht kommerziell – NC“. URL: <http://de.creativecommons.org/2012/05/04/ungewollte-nebenwirkungen-von-nc-erklart/>
- Koalitionsvertrag CDU/CSU/SPD (2009): „Wachstum. Bildung. Zusammenhalt“, S. 109
- Koalitionsvertrag CDU/CSU/SPD (2013): „Deutschlands Zukunft gestalten“, S. 22–23, 90
- Kreutzer, T. (2013): Open Educational Resources (OER), Open-Content und Urheberrecht. URL: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0111-opus-80084>
- Kuhlen, R. (2008): Erfolgreiches Scheitern – eine Götterdämmerung des Urheberrechts? URL: www.kuhlen.name/MATERIALIEN/RK2008_ONLINE/files/HI48_Kuhlen_Urheberrecht.pdf
- Kultusministerkonferenz und Verband Bildungsmedien e.V. (Hg.) (2013): Digitale Schulbücher, Einscannen und Kopieren in der Schulen. URL: www.schulbuchkopie.de
- Mabb – Medienanstalt Berlin-Brandenburg (Hg.) (2013): Offene Bildungsressource (OER) in der Praxis. URL: www.mabb.de/presse/neuigkeiten/details/mabb-veroeffentlicht-oer-broschuere.html
- MFM – Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing des Bundesverbandes professioneller Bildanbieter e.V. (Hg.) (2013): Bildhonorare (kostenpflichtige Broschüre – jährlich neu).
- Oa.mpg – Open Access. Max-Planck-Gesellschaft (2013): Berliner Erklärung. URL: <http://oa.mpg.de/lang/de/berlin-prozess/berliner-erklaerung>
- Pflüger, T. (2012): Die Befristung von § 52 a UrhG – eine (un)endliche Geschichte? In: ZUM – Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht, H. 6, S. 444–452
- Verband Bildungsmedien e.V. (Hg.) (2011): Kopieren in der Erwachsenenbildung neu geregelt! URL: www.kopierregeln.de
- Wandtke, A.-A./Bullinger, W. (Hg.) (2009): Praxiskommentar zum Urheberrecht, 3. Aufl.

Ansprechpartner und Quellen

Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“, URL: www.urheberrechtsbuendnis.de
ENCES – European Network for Copyright in Support of Education and Science, URL: www.ences.eu
e-teaching.org: Themenspecial „E-Legal? – Rechtsfragen im E-Learning“ (2012–2013), Projekt des
Leibniz-Instituts für Wissensmedien (IWM), URL: www.e-teaching.org/specials/e-legal_rechtsfragen_im_e-learning

Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), URL: www.gema.de

iRights.info – Informationsplattform und Online-Magazin zum Urheberrecht und weiteren Rechtsbereichen, URL: <http://irights.info/was-ist-irights-info-projekt>

IUWIS – Infrastruktur Urheberrecht für Wissenschaft und Bildung, DFG-gefördertes Projekt bis 2011, URL: www.iuwis.de

Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen (Baden-Württemberg): Urheberrecht und Datenschutz in der Schule, URL: <http://lehrerfortbildung-bw.de/sueb/recht>

Remus Schule – Grundlagen zum Urheber- und Medienrecht, Projekt der Europäischen EDV-Akademie des Rechts gGmbH (EEAR), URL: <http://remus-schule.jura.uni-saarland.de/wordpress>

Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst (VG Bild-Kunst), URL: www.bildkunst.de/index.html

Verwertungsgesellschaft VG Musikedition, URL: www.vg-musikedition.de

Verwertungsgesellschaft Wort (VG WORT), URL: www.vgwort.de/startseite.html

Internetquellen

<http://commonsblog.wordpress.com>

<http://open-access.net>

<http://creativecommons.org>

www.inf.uni-konstanz.de

www.pedocs.de

Zitierte Rechtsprechung und Bundestagsdrucksachen

Bundesgerichtshof (BGH)

BGH – Bundesgerichtshof (1993): BGHZ 122, Entscheidung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen.
Bd. 122. Köln

BGH – Bundesgerichtshof (2009): BGHZ Az. I ZR 226/06

BGH – Bundesgerichtshof (2010): BGH Az. I ZR 191/08

BGH – Bundesgerichtshof (2013): BGH Az. I ZR 76/12; Az. I ZR 84/11

Bundesverfassungsgericht (BVerfG)

BVerfG – Bundesverfassungsgericht (1971): Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts BVerfGE 31,
S. 229, 240ff.; BVerfGE 31, S. 270, 272

BVerfG – Bundesverfassungsgericht (1978): Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts BVerfGE 49,
S. 382, 392

BVerfG – Bundesverfassungsgericht (1988): Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts BVerfGE 79,
S. 29, 40

Drucksachen des Deutschen Bundestags

BT-Drs. (1962): Bundestags-Drucksache. IV/270, S. 63, Bonn

BT-Drs. (2002): Bundestags-Drucksache. 15/38, S. 20, Bonn

BT-Drs. (2006): Bundestags-Drucksache. 16/1828, S. 37, Bonn

BT-Drs. (2007): Bundestags-Drucksache. 16/5939, S. 26, Bonn

BT-Drs. (2012): Bundestags-Drucksache. 17/11317, Bonn

BT-Drs. (2013): Bundestags-Drucksache. 17/12029, S. 90–91, Bonn

BT-Drs. (2013): Bundestags-Drucksache. 18/195, Bonn

Abbildungen und Tabellen

Abbildungen

Abbildung 1: Überblick zu den Hauptinhalten des Urheberrechts	13
Abbildung 2: Urheberschutzrechte	26
Abbildung 3: Änderungsverbot und Vertragsfreiheit	27
Abbildung 4: Urheberschutz und Nachahmungsfreiheit	35
Abbildung 5: Nutzungserlaubnisse	44
Abbildung 6: Urheberrecht als ausschließliches/exklusives Recht	49
Abbildung 7: Übertragung der Nutzungsrechte an den Verlag	50
Abbildung 8: Abgestufte Rechteeinräumung	51
Abbildung 9: Fotografie – Rechte und Nutzung	88
Abbildung 10: Open Access	96

Tabellen

Tabelle 1: Schutzbereiche des geistigen Eigentums – ein Überblick	19
Tabelle 2: Überblicksdarstellung einzelner Schrankenregelungen	63

Autorenportrait



Thomas Hartmann, geb. 1983, Wirtschaftsjurist, Doktorand, Hochschuldozent und Referent in der beruflichen Weiterbildung.

Seit 2011 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb (MPI IP) und an der Max Planck Digital Library (MPDL) in München. Doktorand an der Humboldt-Universität zu Berlin, dort bis 2011 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Bibliotheks- und Informationswissenschaft (DFG-Projekt IUWIS). Forschungsschwerpunkt: Urheberrecht und E-Science (Forschungsdaten). Stipendien der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit, des EU-Förderprogramms Leonardo Da Vinci sowie des Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft der VG WORT GmbH. Vortragender auf Fachtagungen sowie Autor zahlreicher Publikationen im juristischen Schrifttum und in anderen Medien wie der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (F.A.Z.). Lehrbeauftragter für Zivilrecht, Wirtschaftsrecht, Medienrecht, Urheberrecht, Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht an der Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW) Berlin, an der Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR) Berlin und der Beuth Hochschule für Technik in Berlin. Referent in der beruflichen Weiterbildung der Humboldt-Universität zu Berlin sowie für Inhouse-Seminare und Workshops. Zuvor im Datenschutz tätig bei der Porsche AG (Stuttgart), beim Verein für Konsumenteninformation (Wien) sowie bei der Datenschutzkommission im österreichischen Bundeskanzleramt. Mitgründer des gemeinnützigen Vereins European Network for Copyright in Support of Education and Science (ENCES) im Jahr 2011.

Kontakt: thomas.hartmann@ibi.hu-berlin.de

Zusammenfassung

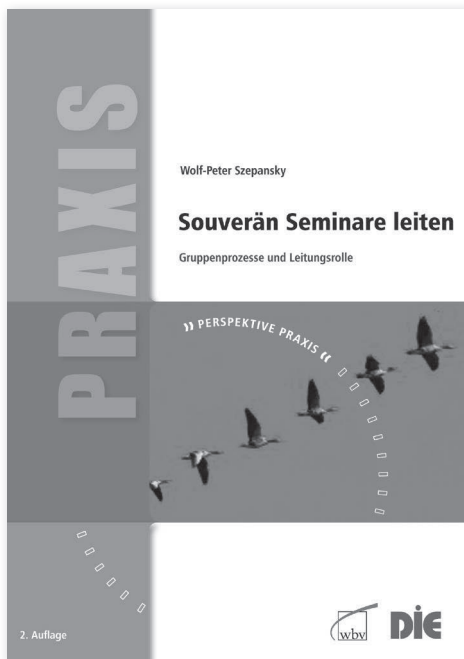
Das Urheberrecht ist alles andere als einfach – die genaue Kenntnis und der souveräne Umgang mit Urheberrechtsfragen schützen den Lehrenden, die Einrichtung und die Teilnehmenden vor juristischen Komplikationen und Forderungen Dritter. Was beinhaltet das Urheberrecht? Was wird durch das Urheberrechtsgesetz geschützt? Was sind die grundlegenden, medien-spezifischen Regelungen des Urheberrechts, deren Kenntnis im Bereich der Weiterbildung notwendig ist? Was muss die Einrichtung, was muss der Lehrende bei der Nutzung von Texten, Bildern, Musik, Kunst etc. beachten? Diese und weitere Fragen werden in diesem Ratgeber praxis- und handlungsorientiert beantwortet.

Abstract

Copyright matters are tricky. To know and deal with questions regarding copyright with expertise will protect you and your educational institution from legal complications and claims of third parties. What is copyright all about? What is covered by the copyright law? What is necessary to know in teaching contexts? These and further questions are dealt with in this book.

Professionelle Seminarleitung

Konfliktsituationen souverän meistern



Seminare leiten macht Spaß. Oft genug aber bergen Lehr-Lernsituationen Konfliktpotenzial. Das vorliegende Buch rückt diese, insbesondere die Lehrenden herausfordernden, Situationen ins Blickfeld.

Anhand von konkreten Praxisbeispielen werden Handlungsalternativen abgewogen und Hilfen zum souveränen Agieren gegeben. Dabei wird in knapper Form auch das nötige Hintergrundwissen zu Gruppenprozessen vermittelt.

„Ein nützliches und hilfreiches Handbuch für den erfahrenen Praktiker als auch für Neueinsteiger in der Weiterbildung.“

Paul Diebel, GABAL Netzwerk Lernen

Wolf-Peter Szepansky

Souverän Seminare leiten

Perspektive Praxis

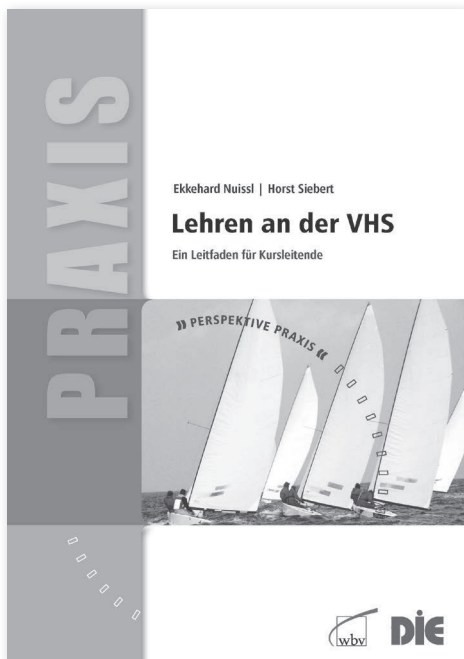
2010, 171 S., 19,90 € (D)

ISBN 978-3-7639-1798-3

Auch als E-Book

Lehren an der VHS

Leitfaden für Kursleitende



Das Standardwerk für Lehrende an der Volkshochschule vermittelt didaktische und methodische Kompetenzen sowie organisatorisches Wissen z.B. zu rechtlichen und finanziellen Fragen. Besondere Praxisthemen sind: Interkulturalität, Gender und Konfliktlösestrategien.

*„Eine sehr gute Orientierung
und wertvolle Unterstützung.“*

Steffi Rohling,
Direktorin des Verbandes der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz e.V.

Horst Siebert, Ekkehard Nuissl

Lehren an der VHS

Ein Leitfaden für Kursleitende

Perspektive Praxis

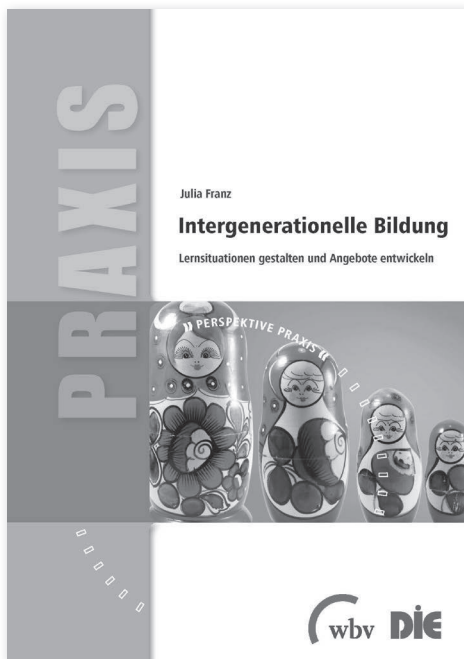
2013, 187 S., 19,90 € (D)

ISBN 978-3-7639-5169-7

Auch als E-Book

Altersübergreifendes Lernen

Praxisleitfaden für die Erwachsenenbildung



Intergenerationelles Lernen existiert in der pädagogischen Praxis in zwei Formen: als explizit geplante Angebote einer Weiterbildungseinrichtung und als zufällig entstehende Kurse mit verschiedenen Altersgruppen.

Der Band vermittelt didaktische Prinzipien intergenerationellen Lernens in der alltäglichen Bildungspraxis. Diese werden anhand von anschaulichen Beispielen verdeutlicht. Aus den Prinzipien entwickelt die Autorin praktische methodische Anregungen für Seminarsituationen mit Angehörigen verschiedener Generationen

Julia Franz

Intergenerationelle Bildung

Lernsituationen gestalten
und Angebote entwickeln

Perspektive Praxis

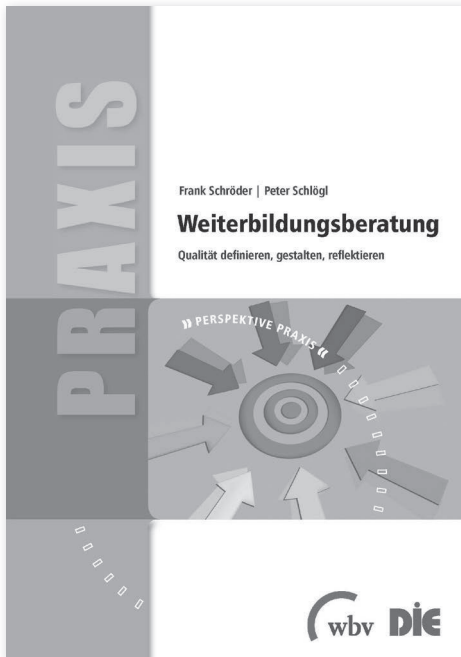
2014, 149 S., 19,90 € (D)

ISBN 978-3-7639-5365-3

Auch als E-Book

Qualität der Weiterbildung

Beratungsangebote professionell gestalten



Für die Qualität von Weiterbildungsberatung ist entscheidend, dass die beratende Einrichtung ihren Qualitätsanspruch definiert, systematisch gestaltet und vor dem Hintergrund der Zielerreichung reflektiert.

In einem von Bildungsberatern aus Deutschland und Österreich moderierten Reviewprozess wurden Stärken und Schwächen der jeweils anderen Beratungspraxis evaluiert. Dabei werden verschiedene Gestaltungsaspekte von Beratung beleuchtet. Die hier gesammelten Erfahrungen werden handlungsleitend aufbereitet und durch Praxisbeispiele und Checklisten ergänzt.

Frank Schröder, Bernd Schlögl

Weiterbildungsberatung

Qualität definieren, gestalten, reflektieren

Perspektive Praxis

2014, 160 S., 19,90 €

ISBN 978-3-7639-5367-7

Auch als E-Book

Urheberrecht in der Bildungspraxis

Leitfaden für Lehrende und Bildungseinrichtungen

Das Urheberrecht ist alles andere als einfach – die genaue Kenntnis und der souveräne Umgang mit Urheberrechtsfragen schützen den Lehrenden, die Einrichtung und die Teilnehmenden vor Rechtsverstößen und Forderungen Dritter. Was beinhaltet das Urheberrecht? Was wird durch das Urheberrechtsgesetz geschützt? Was sind die grundlegenden, medienspezifischen Regelungen des Urheberrechts, deren Kenntnis im Bildungsbereich notwendig ist? Was muss die Einrichtung, was muss der Lehrende bei der Nutzung von Texten, Bildern, Musik, Kunst etc. beachten? Diese und weitere Fragen werden in diesem Ratgeber praxis- und handlungsorientiert beantwortet.



Zusätzliche Checklisten stehen zum kostenlosen Download zur Verfügung: → www.die-bonn.de/pp und
→ wbv.de/artikel/43---0046